Das hallische Mühlengewerbe.

Geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Lage.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Willy Kriegenburg
aus Gersdorf (Prov. Sachsen).

Halle (Saale)
Buchdruckerei Hohmann
1917.

Referent: Professor Dr. Brodnitz.

Literaturangaben.

Brieger: Hist. topographische Beschreibung der Stadt Halle im Magdeburgischen. Grotthan 1788.

v. Dreyhaupt: Pagus Neletici et Nudzici oder Beschreibung des Saalkreyses. I. u. II. Halle 1749 und 1750.

O. v. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. I — II. Berlin 1868 und 1873.

Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892.

Grabenstedt: Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Lebensmittel? Diss. Halle 1903.

vom Hagen: Die Stadt Halle nach amtlichen Quellen historisch, topographisch und statistisch dargestellt. Halle 1858 — 80.

Hendel: Chronik von Giebichenstein. Halle 1818.

Hertzberg: Geschichte der Stadt Halle a. S. I—III. Halle 1889 — 93.

Jahresberichte der Hallischen Handelskammer.

Koehne, Karl: Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 71, S. 48 ff.

de Ludewig: Reliquie manuscripturum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum ad huc. Tom I—XII ex museo J. Petri de Ludewig. X—XII. Halle 1743—41.

G. Luther: Die technische und wirtschaftliche Entwickelung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert. Leipzig 1909. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 24, Heft 4.

P. Mohr: Die Entwickelung des Großbetriebes in der Getreidemüllerei Deutschlands. Berlin 1899.

Mylius: Corpus constitutionum Magdeburgicarum novissimarum I—VI und Continuatio. Magdeburg und Halle 1714.

Olearius: Halygraphia aucta et continuata, Ort- und Zeitbeschreibung der Stadt Hall in Sachsen. Hall 1679.

E. Pfautsch: Die Handels- und Lohnmüllerei eines mittleren Mühlenbetriebes. Phil. Diss. Leipzig 1910.

Rietschel: Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters. Leipzig 1905.

Sauerlandt: Halle a. S. (Leipzig 1913).

Schmollers: Studien über die wirtschaftl. Politik Friedrichs d. Gr. Die finanzielle Verwaltung. Magdeburg 1680—1756. Jahrb. N. F. 10.

desgl.: Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.

Schultze-Gallera: Wanderungen durch den Saalkreis. Geschichtliche und kulturhistorische Darstellungen und Forschungen. Halle 1913.

Schwetschke: Zur Gewerbegeschichte der Stadt Halle a. S. von 1680—1880. Halle 1883.

Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.

Staude: Die Stadt Halle a. S. im Jahre 1891. Halle 1891.

Stiebritz: J. Chr. v. Dreyhaupt. Verbessert, erläutert, fortgesetzt und in Auszug gebracht. I u. II. Halle 1772.

F. Thon: Ueber Mahlmühlengebrechen und Mühlenpolizei. Ilmenau 1828.

Archive und Bibliotheken:

Magdeburger Staatsarchiv. (M. St. A.)
Hallisches Stadtarchiv. (H. St. A.).
Regierungsarchiv Merseburg.
Landratsamt Halle.
Marienbibliothek Halle.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Klosterwirtschaft:

a) Aelteste Nachrichten. Privilegia 9
b) Klösterliche Verwaltung 16

II. Uebergang in städtischen und fiskalischen Besitz:

a) Erste Handwerksinnung 27
b) Stand der Mühlentechnik und Mühlsteinregal . . 29
c) Interessenabgrenzung 35

III. Universalverpachtung und Mahlzwang:

a) Wirtschaftliche Lage des Gewerbes vom 17. Jahrhundert an:

1. Oeffentliche Abgaben 36
2. Rechte und Pflichten der Müller 38
3. Einnahmen aus der Metze 41
4. Akzisenabgaben 46
5. Der Mahlzwang 48
6. Bevölkerungsverhältnisse 61
7. Abhängige Industriezweige 67
   α) Brauerei.
   β) Branntweinbrennerei.
   γ) Stärkefabrikation.
8. Nebengewerbe 70
   α) Fischerei.
   β) Schneide-, Walk- und Oelmüllerei.

Seite

9. Statistik der Pachten und Vermahlungen . . . 74
10. Rückblick 80
b) Soziale Stellung der Müller und Lohnverhältnisse 83
IV. Freie Wirtschaft:
a) Gewerbefreiheit und wirtschaftliche Lage bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts 87
b) Technische Entwickelung bis zur Neuzeit . . . 91
c) Wirtschaftliche Entwickelung bis zur Gegenwart . 98
Beilagen 117

I. Klosterwirtschaft.

a) Aelteste Nachrichten. Privilegia.

Bis ins 12. Jahrhundert lassen sich die Aufzeichnungen über die hallischen Mühlen zurückverfolgen; die genauen Entstehungsjahre, die sicherlich noch viel weiter zurückliegen, sind unbekannt. In dem Stiftungsprivileg des Erzbischofs Rotgerus von Magdeburg für das Kloster zum Neuen Werk vom 5. Juni 1121 wird ihrer im allgemeinen, wenig besagenden Worten zuerst Erwähnung getan.[1]) Genauere Nachrichten setzen erst ein, als die Mühlen in den Besitz des damals alles beherrschenden Klosters Neuwerk (1116 gegründet), kommen resp. gekommen sind. Schon vor 1172 gehörte die Trothaer Mühle dem Kloster an[2]); verbunden war mit der Mühle die Fährgerechtigkeit; es wurde ein Zoll vom „vberfuhren des wassers sonderlich in der Zeit der Ueberschwemmung" erhoben. Erzbischof Wichmann schenkte im selben Jahre den Klosterbrüdern einen in der Nähe der Burg Giebichenstein liegenden für ihre Mühle benötigten Steinbruch.[3]) Die Steinmühle in unmittelbarer Nähe des Klosters, war gleichfalls schon vor 1182 im Besitze des Klosters. Im Jahre 1210 „befreyet" der

---

[1]) Dreyhanpt I, 721 . . . „molendina etiam et piscationes in fluvio sale sitas, cum ortis et pratis ipsi fluvie circumpositis.

[2]) Dreyhaupt I, 724.

[3]) Dreyhaupt, 724. . . . „Foveam etiam lapidum, Dominicali nostro in Givekenstein contiguam, molendinum eorum Trote necessarium eis superaddimus.

Erzbischof Albertus dem Kloster ein Mühlrad in dieser Mühle[1]), das sich Erzbischof Wichmann einstmals in der Mühle vorbehalten hatte.

Die Mühle zu Gimritz ist im 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts vom Kloster erbaut worden. Das 1200 gegründete Deutschordens-Haus St. Kunigund erlitt durch die Stauung des Wassers großen Schaden und drang deshalb auf ihre Beseitigung. 1238 kam aber ein Vergleich[2]) dahin zustande, daß Mühle und Damm erhalten blieben; dafür gab das Kloster die Zusage, fortan für das Ordenshaus und seine Höfe zu Judendorf (ehemals bei Schlettau) und Rideburg (= Reideburg) in der betreffenden Mühle frei zu mahlen. Spätere Urkunden erneuerten den Vertrag.

Zu Glaucha, dicht unter dem Nonnenkloster zu St. Georgen hat es auch einmal eine Mühle gegeben. 1236 ging dieselbe aus dem Besitze des Herrn von Hansen mit Konsens des Erzbischofs Wilbrand in die Hände des Klosters über. Da sie vielfach Wasserschäden verursachte, was zu großen Streitereien wegen des Dammes führte, so wird wohl hierin die Ursache ihres Eingehens zu suchen sein. Sie wurde später abgebrochen. Dafür wurde 1283 oder kurz vorher (als jüngste unter den vorhandenen Mühlen) die sog. Neumühle errichtet.

Die Mühle zu Böllberg ist „uralt". Nach einer nur dem Titel nach erhaltenen Ueberlieferung[3]) gab Erzbischof Konrad 1270: „die mohlen zu Bellwerg uf der Sale dem Closter wechselweise vor neun huffen zu Wilizigk (Dieskau) vf der fone". Nach Dreyhaupts Bericht war sie in uralten Zeiten im Besitz eines Geschlechtes der Pruven, die sie als Lehen des Erzstiftes Magdeburg getragen haben. Allem Anschein nach stützt sich Dreyhaupt dabei auf eine Urkunde des Jahres 1293.[4])

---

[1]) Dreyhaupt I, 727: ... ut deinceps ab omni ab nos speciali respecto et obsequio, sicut cetere rote, sit exempta."

[2]) Dreyhaupt II, 368.

[3]) M. St. A. Urk. Erzstift Magdeburg, Stifte und Klöster; Kloster Neuwerk Nr. 37. Dreyhaupt I, 707.

[4]) Dreyhaupt II, 369.

Ihr Inhalt besagt, daß das Kloster zum Neuen Werk mit des Erzbischofs Erici Konsens eine Mühle „im vogelsange“ nebst Wiesen und Weidicht von Heinrich Pruven gegen drei Hufen Landes zu Hordorf und eine Insel zu Böllberg eingetauscht hat. Wenn nun auch als Tauschobjekt eine insula juxta Belberch erwähnt wird, so geht aber aus der Abfassung der Urkunde keineswegs die Identität der Mühle im Vogelsange mit der Böllberger Mühle hervor.[1]) Die erste titularische Ueberlieferung von 1270 spricht sogar dagegen, denn es erscheint ausgeschlossen, daß das alles begehrende Kloster eines seiner Besitztümer 1270 veräußerte, um es 1291 wieder zu erwerben. Da die jetzige Peißnitz in älterer Zeit als Vogelsang bezeichnet sein soll, könnte man hinter der fraglichen Vogelsang-Mühle die Gimritzer Mühle vermuten. Nach den obigen Ausführungen und Daten über die Gimritzer Mühle werden solche Vermutungen hinfällig. Nach anderer Ansicht soll wieder das der Südspitze der Rabeninsel gegenüber liegende Land in früheren Zeiten Vogelsang benannt worden sein. In Ermangelung anderer Urkunden, die zum Aufschluß oder annehmbaren Hypothesen beitragen könnten, muß die Frage offen gelassen werden.

Das Kloster hatte es verstanden, im Laufe der Zeit die meisten Mühlen von Halle und Umgebung in seinen Besitz zu bringen, sodaß ihm schließlich zehn Mühlen gehörten[2]) (Neumühle, Steinmühle, Böllberger, Trothaer, Gimritz, Wieskau, Laublingen, Dugau, Lossen und Pregelmühle bei Alsleben).

Interessant ist es zu sehen, daß die in späteren Jahrhunderten zu so vielen Klagen Anlaß gebenden Mißhelligkeiten wegen der Mahlmetze (mensura molendinaris pretii que matta vocatur) schon in der ältesten Zeit auftreten. Die Bürger von

---

[1]) Dreyhaupt II, 369. . . . tres mansos et insulam sitam iuxta Bellberch quorum proprietas ad eosdem (Kloster) pertinet, cum honesto milite Henrico dicto Provem pro quodam molendino sito in Vogelsange cum prato et salicto sitis ibidem, in nostra praesentia permutassent et nobis supplicassent, ut hujusmodi permutationem admittere dignaremur.

[2]) Dreyhaupt I, 702.

Halle waren deshalb mit dem Kloster in großen Streit geraten, so daß schließlich der Erzbischof zur Schlichtung angerufen werden mußte.[1]) Am 19. Dezember 1219 entschied Erzbischof Albertus dahin, daß die Mahlmetze in den Klostermühlen nicht größer sein sollte, als zu Kalbe, Bernburg und Zerbst.

Der Mühlenbann tritt uns zuerst 1172 entgegen. Erzbischof Wichmann bekundet, daß er dem Kloster Neuwerk einen Mühlenbauplatz (bei der Hohen Brücke) geschenkt hat; darin findet sich die Bestimmung[2]) . . . perpetuo iure possidentem tradidimus, eo tenore, ut nec ibi infra terminum molendini eorum superioris, quod in eodem lacu situm est, usque villam Gumniste non fiat molendinum ex utraque parte littoris nullusque in posterum preter eos molendinum statuere presumat.

Desgleichen heißt es in der „Ertheilung und Confirmation verschiedener Privilegien und Güther an das Closter" vom 14. Februar 1182[3]) . . . tradidimus eo tenore ut infra molendina superiora et inferiora ex utraque parte littoris nullus preter fratres predicte ecclesiae molendinum statuere presumat.

Daß das Kloster auch für die weitere Umgebung Mühlenmonopol-Inhaber war, erweist das Privileg Alberti „super remotione molendini in Mokerene" vom 21. März 1212[4]); darin wird ausgesprochen, daß außer der dem Kloster gehörigen Mühle zu Mukrena bei Alsleben keine Mühle mehr sein solle.

Schließlich ist noch in der Uebereignungsurkunde der Neumühle anno 1529 an den Rat der Stadt Halle durch den Erzbischof Albrecht ein Beweisstück für die Banngerechtigkeit des Klosters Neuwerk enthalten[5]): . . . doch sollen des Klosters zum Neuen Werke Privilegia uud Gerechtigkeit der Mühlen halber an der Saale durch niemand zu erbauen oder ufzu-

---

[1]) Dreyhaupt II, 365.
[2]) Dreyhaupt II, 364.
[3]) Dreyhaupt II, 725.
[4]) De Ludewig, Tom. V, 30.
[5]) Dreyhaupt II, 370.

richten durch diese Ubergebung und Verenderung nicht geschwecht oder verruckt sein, sondern in allen ihren Stücken, Puncten und Articeln gantz cräfftig, bestendig, vnangefochten vnd unversert bleiben vnd gehalten werden "

Nach den Untersuchungen [1]) von Koehne entstammen erstens die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte zum Teil dem königlichen Bannrechte und hängt zweitens die Entstehung dieser Rechte mit den im 10. Jahrhundert getroffenen militärischen Organisationen, insbesondere mit dem Burgenbau, eng zusammen. Als Beleg wird u. a. Rietschel zitiert, welcher den Nachweis erbrachte, daß in Straßburg nach dem ersten Stadtrechte der Burggraf die Erlaubnis zur Mühlenanlage erteilt hat, und daß auch der Nürnberger Burggraf den Mühlenbann (wenigstens in älterer Zeit) besaß. Im Erzstift Magdeburg stand, soweit aus den vorhandenen Urkunden zu entnehmen ist, dem Burggrafen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Mühlenbann nicht mehr zu; der Erzbischof übte vielmehr den Mühlenbann selbst aus. Bei der oben erwähnten Schenkung eines Mühlplatzes durch Erzbischof Wichmann (1172) die zugleich die Bannbestimmungen enthält, hatte der Burggraf neben anderen Vornehmen nur die Rolle eines Vermittlers gespielt.[2]) Sonst wird er höchstens unter den „testes" der Urkunden mit angeführt, so daß er, selbst als Klostervogt (advocatus) einen wesentlich persönlichen Einfluß auf die Mühlen kaum gehabt haben dürfte. Ja, in dem Tauschvertrage des Klosters über die vermeintliche Böllberger Mühle findet sich die bezeichnende Stelle: Die Mühle solle frei sein von allen Vogteirechten." [3]) Freilich könnte man gerade hieraus schließen, daß in noch früherer Zeit dem Vogte gewisse Mühlenrechte zugestanden haben müssen. Und diese Annahme

---

[1]) Zt. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abtlg. Bd. 25, 172 ff.; 28, 63 ff.

[2]) Dreyhaupt II, 364. „interventu ac petitone Burchardi Magdeburgensis Burchgravii aliorumque fidelium nostrorum.

[3]) Dreyhaupt II, 369. . . . donamus (Erzbischof) idem molendinum liberum et exemptum ab omni iure advocatie."

wäre nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, denn den Einwand, den man dagegen erheben könnte, — durch die Frage: Warum haben denn die Vögte diese Rechte preisgegeben? — entkräftet uns Rietschel durch den Nachweis, daß sich in der Stauferzeit bei den Bischöfen das energische Bestreben geltend machte, die ehemals an die Vögte verliehenen und allmählich verloren gegangenen Rechte wiederzugewinnen, womit sie in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und im Anfang des 13. Jahrhunderts fast überall siegreich durchdrangen.[1]) Halten wir uns an die gegebenen Tatsachen, so ergibt sich aus den vorhandenen Urkunden, daß die Erzbischöfe in eigener Person, dem Kloster Neuwerk die Mühlen samt dem Bannrecht nicht nur als Lehen übertragen, sondern geschenkt haben.[2])

Was den Ursprung und die Entstehung des Mühlenbannes anbetrifft, so glauben wir, rückschliessend aus Koehnes Theorie, einen beachtenswerten Fingerzeig in der Urkunde Kaiser Ottos III. vom 20. Mai 987 zu finden, in der er der Magdeburger Kirche den Zoll, Gericht und Münze zu Giebichenstein verleiht.[3]) „nos dedimus theloneum et bannum at regium ius respicientem in loco Gebikenstein vocato . . . .“ „bannumque ac theloneum sicut hactenus ad regium ius respexit ita deinceps ob nostram parentumque nostrorum elemosinam, sub suo et prefate ecclesiae iure cum omni integritate teneant ac possideant, ac quod eis libuerit, absque homnium contradictione inde faciunt.“

Zwar sind die molendina hierin nicht namentlich erwähnt, wie auch andere Interpretationen in dieser verhältnismäßig kurz abgefaßten Urkunde nicht gegeben werden; doch dürfte die Annahme nahe liegen, aus dieser Erteilung des königlichen Bannrechts an die Kirche auch den Ursprung des Mühlenbannes der Erzbischöfe herzuleiten. Das spezielle „bannum molitare“ braucht deshalb anno 987 noch gar nicht ausgeprägt gewesen

---

[1]) Rietschel, 311/12,

[2]) Dreyhaupt II, 369 „Renuntiantes nichilominus omni iure quod in premissis nobis et nostre ecclesiae competebat.

[3]) Dreyhaupt I, 28.

zu sein; er kann auch ebensogut in späterer Zeit von den Erzbischöfen usurpiert sein. Doch wäre auch dann anzunehmen, daß eine Usurpation des Bannes immer noch im engen Zusammenhang mit der früheren Erteilung des Bannrechts gestanden hat. Denn erst die Erlangung der Münze, des Zolls und namentlich des Königsbannes hatte den Erzbischöfen zu solcher Macht und zu solcher wirtschaftlichen Selbständigkeit verholfen.

Recht beachtenswert erscheint noch für die ältere Zeit eine, kaiserliche Privilegien enthaltende, titularische Ueberlieferung vom Jahre 1153[1]), die uns die Vermutung aufdrängt, daß ihr Inhalt entweder der Wahrung des stromhoheitlichen Reichsrechts diente, oder auch, was noch wahrscheinlicher ist, daß sie einen kaiserlichen Verzicht auf dieses Hoheitsrecht[2]) zugunsten des Klosters enthielt.

Auf welcher possessorischen Basis die Mühlen entstanden sind, läßt sich nicht mehr feststellen, da hierüber und über die Erbauungsjahre jegliche Nachrichten fehlen. Einen dankbareren Weg schlagen wir ein, wenn wir die Lage resp. Errichtung der Mühlen mit dem Burgenbau in Zusammenhang zu bringen suchen. So ist bei der Trothaer Mühle zwar nicht die Gewißheit, aber doch die große Wahrscheinlichkeit gegeben, daß in ihrer unmittelbaren Nähe der feste Herrensitz derer von Trotha, in Gestalt einer Wasserburg gelegen hat. Für Siegmar Schultze Gallera[3]) ist es „unzweifelhaft", daß auf dem Gelände des heutigen „Kaffeegartens" die Stammburg gelegen hat. Durch Hinweis auf die gewaltigen Fundamente und Keller dieses Hauses und mit Hilfe einer freilich wenig besagenden Urkunde von 1371 glaubt er hierfür den Beweis erbracht zu haben. Die Ansicht hat viel für sich, eine große Wahrscheinlichkeit kann ihr zugesprochen werden.

---

[1]) M. St. A. Urk. Kloster Neuwerk Nr. 37. „Transsumptum privilegiorum ut antiquorum privilegiorum Keiser Friedrich vber die molen zu Halle und Trotha de dato Halle anno dom. 1153.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 545/46.

[3]) Wanderungen durch den Saalkreis, S. 14 ff.

Ob etwa die Böllberger und Glauchaer Mühle einen festen Rittersitz in ihrer Nähe gehabt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Wohl aber liegt die Neumühle in dem Schußbereiche der Moritzburg. Allerdings ist die Neumühle bereits 1283 oder vorher erbaut worden, während man die Moritzburg erst 1484 aufzuführen begonnen hat. Dennoch wird aber die Neumühle auch schon vor Erbauung der Moritzburg in dem Schutze eines (wissenschaftlich noch nicht nachgewiesenen) Bollwerks, nämlich des sog. schwarzen Schlosses gelegen haben, das, wie Stiebritz berichtet, „ehedem den Burggrafen bei ihrer Anwesenheit zum Ablager diente". Mag dieses Schloß nun auf dem Platze der Moritzburg, oder was (als Ergebnis der neuesten Grabungen[1]) das Wahrscheinlichste ist, auf dem Gelände des jetzigen Domes gelegen haben, die Neumühle lag danach in seiner unmittelbaren Nähe. Und als man 1484 von dem Plane, die Moritzburg auf dem Martinsberge zu errichten, wieder abkam, und dafür das bekannte Gelände an der Saale wählte, sollte da bei der Wahl des Platzes nicht auch die Erwägung, daß die für Kriegszeiten kaum zu entbehrende Mühle in unmittelbarer Nähe lag, ihr gut Teil beigetragen haben?

b) Klösterliche Verwaltung.

Obwohl das Kloster im festen Besitze der Mühlen war, hatte es noch manche Kämpfe gegen fremde Ansprüche auszufechten. So war es betreffs der Trothaer Mühle wegen der Fischerei unweit der Mühle mit den Herren von Trotha in heftigen, langdauernden Streit geraten; der Schiedsspruch des Erzbischofs Günther von 1424 wies dem Kloster endgiltig die Fischerei „sampt aller anderen Zubehorung" zu. Auch auf die Mühle müssen die Edelleute Ansprüche geltend gemacht haben. Denn der Schiedsspruch besagt, daß die Herren von

[1]) Sauerlandt, Halle a. S., S. 11.

Trotha fürderhin auf die Rechte, die sie an die Mühle gehabt haben, zu verzichten hätten.[1])

Im Jahre 1390 (nach Dreyhaupt 10. April 1393) erwirkte dann das Kloster die Befreiung von den erzbischöflichen Mühlenansprüchen durch eine Verzichturkunde des Erzbischofs Albertus.

> Danach wird dem Kloster der bisher aufs Schloß abgetragene Mühlenzins der Trothaer, Böllberger, Stein- und Neumühle von jährlich je 1 Wispel Roggen erlassen, weil der Erzbischof inzwischen „zwe rechten Wahrheit“ gekommen, daß er nicht „Fug noch Recht“ dazu habe. Obendrein wird die Zusicherung gegeben, daß weder der Erzbischof noch seine Nachfolger Gerechtigkeiten oder Zinsforderungen an die Klostermühlen geltend machen werden.[2])

Da aber späterhin diese Zusicherung in praxi nicht geübt wurde, so ist der Urkunde nur eine formelle Bedeutung beizumessen. Ja, es gewinnt fast den Anschein, als ob nur das mittelalterlich-kirchliche Verbot des Zinsnehmens für die Ausstellung dieser pro forma-Urkunde maßgebend gewesen sei. Entgegen der feierlichen Entsagung aller erzbischöflichen Rechte auf die Mühlen finden wir nach kaum 100 Jahren in der Regimentsordnung[3]) des Erzbischofs Ernst (1476 — 1513) abermals Sonderrechte des Erzbischofs an den Mühlen verzeichnet; unter dem Titel „Von dem mahlen zum Schloß“

---

[1]) Marienbibliothek Halle. Handschrift Nr. 155. „Die Herren des Klosters sollen nuhn hinforder den Thamm und Mohlen zv Trothe frei ledigk vnd vor ihr Eigenthum nun hinfordt allezeitt behaltenn und habenn, vnd die Gerechtigkeit die die von Trotha und ihre elternn an gedachter Muhlen gehabt, derselbigen sollen sich sie vor zeyten vorlassen, vnd ewiglichen vor ire erben ouch vbergebenn.

[2]) Marienbibliothek Halle. Handschrift 155. „Thumprobst Ulricus vnd ganze sammnunge der kirchen zv Magdeburgk bekennen auch mit dieser vnderschreibunge das vnser gnediger herre auch alle seine nachkommen keine gerechtigkeit aber zinse an den mohlen zum Closter zvm Nawenwerke geherende habenn.“

[3]) Marienbibliothek Halle, Handschr. 155.

wird bestimmt, „daß der Müller von 20 Scheffeln zum mahlen nur eine Mulde für die Knechte zurückbehalten dürfe, während er sonst (bei Bäckern und Bürgern) vom Scheffel eine Metze zu nehmen befugt sei.“ Diese Verfügung kommt so ziemlich einem Privilegium des Freimahlens gleich. Denn die geringe Mahlquote von 1/40 pro Scheffel zum Besten der Knechte erscheint kaum von Bedeutung. Und ferner waren die Müller gehalten, für die Schloßherren alljährlich eine bestimmte Anzahl Schweine zu mästen[1]), und zwar die Trothaer 6, die Böllberger 6, die Steinmühle 5. Die Neumühle blieb wohl mit Recht hiervon frei, denn sie wird als nächstliegende mit dem Freimahlen schon ohnehin genug belastet gewesen sein. Im 17. Jahrhundert wurde, wie wir noch sehen werden, auch sie zur Lieferung von Schweinen für die erzbischöfliche Hofhaltung herangezogen

Die um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Halle[2]) vielfach aufkommenden Brüderschaften, in denen sich die religiöse Stimmung damaliger Zeit widerspiegelte, regten auch die Mühlmeister zu einem derartigen Zusammenschlusse an. Das eigentliche Agens bei Gründung dieser Laienbrüderschaften war die überängstliche Sorge für das Seelenheil im Jenseits. Der Zusammenschluß erfolgte auf dem Wege der freien Einung meist nach den einzelnen Handwerksberufen; infolge dessen wurden zum großen Teile auch Zwecke der Geselligkeit und des Rechtsschutzes mit den religiösen Bestrebungen verquickt. Je nachdem das geistliche oder weltliche Element vorwaltete, läßt sich eine gewisse Scheidung[3]) in geistliche und weltliche Brüderschaften vornehmen. Seitens der Klöster fanden die Brüderschaften warme Unterstützung, sah man doch ihre Aufgabe darin, eine nähere Verbindung des Volkes

---

[1]) Desgl. „Item die drei mulen, die mesten meynem gnedigen herrn Schmaltzschwein, die sal man alle Jar vor Lamperti aufflegen, die mule zu drotha 6 schwein, die mule zu Belwerk 6 schwein, und die mul genannt die steinmul 5 schwein.

[2]) vom Hagen, Die Stadt Halle, II, 11/12.

[3]) O. v. Gierke, Deutsch. Genossensch. R. I, 237.

mit dem Orden zu vermittein; und der letzte Endzweck — Bereicherung der Kirche und Klöster — wurde in dem damals aufblühenden Halle auch vollkommen erreicht. Wie es üblich war, sich an einen bestehenden Orden anzulehnen, so suchte auch die Mohlmeister-Brüderschaft Anschluß an das gothus tzo dem Nauenwerke von der Reguler orden (St. Augustini). Probst Henricius bestätigte 1458 die Brüderschaft der „molmeisters und molenknaffen vor sych vnde oere elyche husfrawen.[1])

> Für $^1/_2$ Schock jährlicher Abgabe werden ihnen Totenfeiern, Vigilien, Seelenmessen und Kommendarien zugesagt. Zu den Totenfeiern sollen Brüder und Schwestern erscheinen und Gebete uud Opfer darbringen. Sofern einer aus der Brüderschaft stirbt, so soll er auf dem Kirchhof im Norden der Kapelle in einer besonders auserkorenen Stätte beigesetzt werden. Wenn Angehörige der Brüderschaft in der Ferne sterben, sodaß sie nicht in der erwähnten Gruft beigesetzt werden können, so soll doch unter dem Geläute der großen Glocke eine Totenfeier abgehalten werden.

Aus der Gründung der Brüderschaft ist zu entnehmen, daß die Mönche im 15. Jahrhundert beim eigentlichen Mahlverfahren nicht tätig waren, denn für Mönche, die von vornherein aller geistlichen Gaben des Klosters teilhaftig waren, wäre doch die Brüderschaft überflüssig gewesen. Zudem war es schon seit dem Uebergange der klösterlichen Hausverfassung zur Kollegialverfassung allgemein üblich, daß nur noch für die Aufsicht vollberechtigte Mitglieder als Beamte angestellt wurden.[2]) Die klösterlichen Mühlmeister waren gutsituierte bürgerliche Leute. Eine Handschrift von 1459 berichtet uns, daß ein hallischer Bürger und seine Ehefrau Margarethe „umb den Orden Augusti bitten".

[1]) M. St. A. Urk. Kloster Neuwerk Nr. 18a. Siehe Beilage I.
[2]) v. Gierke, I, 290.

Nach ihrem Gelöbnis, ihr Leben lang im Orden zu verbleiben, werden sie mit ihrem Hab und Gut aufgenommen und fürs erste in die Trothaer Mühle eingewiesen. Ueber ihr Handeln und Tun daselbst haben sie Rechenschaft abzulegen, und sofern es sich ergibt, daß sie sich gut bewährt haben, so sollen sie alsdann anderen Klostergütern vorgesetzt werden. Das Kloster behält sich das Aufsichtsrecht und die Kontrolle über beide weiterhin vor, desgleichen das Recht, alle erworbenen Güter, die sie zu ihrer Erhaltung und Notdurft nicht bedürfen, hinwegzunehmen. Dafür gibt es die Zusicherung, im Falle des Sterbens eines der Eheleute für den Ueberlebenden bis zum Tode zu sorgen.[1])

Solche Verträge, durch welche die Kirche jemandem auf dessen Bitte den Gebrauch einer Sache oder auch den Nießbrauch eines kirchlichen Gutes gegen Entrichtung bestimmter Abgaben auf Widerruf gestattet (precarium remunerativum) waren im Mittelalter üblich. Diese Abhängigkeitsverhältnisse trugen meist sachlichen Charakter und nahmen späterhin die Natur eigentlicher Pachtverträge an. In dem vorliegenden Vertrage überwiegt jedoch der persönliche Einschlag. Eine weitere Urkunde von 1440 berichtet, daß ein „Burger zu Halle, Hans Eckersberge, sich mit seiner Ehefrau vor Jahren „zum Neuenwerke als ein donat (= Laienbruder) undt Mitbruder inngegeben hatte vndt darnach zu einem Mülemeister in der Nauen Mule in Halle gelegen durch den Probst vndt das Capittell zum Nawen wercke vor Halle gesatzt wardt.[2])

Aus der ausführlicheren ersten Urkunde ist zu ersehen, daß den Mühlmeistern mit ihren Ehefrauen die Funktton von klösterlichen Wirtschaftsbeamten übertragen war, und was beachtenswert sein dürfte, ihre Zugehörigkeit zum Kloster lag

---

[1]) Halle Marienbibliothek, Handschrift Nr. 155. Siehe Beilage II,
[2]) H. St. A. Thomas Cresse's Annalen (Handschr. Bd. III, 617 ff.).

danach weniger in der Mitgliedschaft der Mohlmeister-Brüderschaft begründet, die in dem Schriftstücke garnicht berührt wird[1]), als vielmehr in dem vor dem Probste abgelegten feierlichen Gelöbnis, ihr Leben lang mit Hab und Gut dem Orden zu dienen. Sie erinnern demnach an die Kategorie der sogen. Tertiarier, d. s. Laien, die unter Dispens von der strengen Klosterzucht nach einer dem Weltleben angepaßten Regel des Ordens lebten und als seine Angehörigen betrachtet wurden. Mithin trug die Brüderschaft nur dem derzeitigen subjektiven Bedürfnisse der Mühlmeister Rechnung, sie war, soweit der Inhalt der Urkunde es offenbart, eine rein geistlich gerichtete Brüderschaft; und sie kann daher für die Anstellung, für das Walten und Wirken der Klostermüller kaum von Bedeutung gewesen sein. Welch größere gemeinsame Zwecke hätten auch die damaligen Mühlmeister verfolgen sollen, waren sie doch bei ihrer absoluten Abhängigkeit von den Klostermühlen von vornherein zur wirtschaftlichen Unselbständigkeit verurteilt. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts muß eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung der Klostermühlen vor sich gegangen sein. Das Jahr 1484 liefert uns nämlich als novum einen regelrechten Pachtkontrakt des Klosters mit dem Mühlmeister zu Trotha Antonius Krusswitz.[2])

> Krusswitz bekennt, daß er vom Probste Erasmus um die dritte Metze von allem Getreide, das zum Mahlen gebracht wird, die Mühle „vir iar langk gemith, entpfangen vnd ufgenomen habin". Er verpflichtet sich, den Gütern getreulich vorzustehen, die Häuser, Ställe, Mühlsteine, Radeholz usw. in gutem Zustande zu erhalten, wozu der Probst 2 Groschen und er den dritten Groschen beizutragen habe. Die Beköstigung fürs Gesinde, Arbeiter und Metzner liegt ihm allein ob. Jedoch trägt den Lohn für den vom Probst eingesetzten

[1]) Die 2. Urkunde von 1440 liegt der Gründung der Brüderschaft um 18 Jahre voraus.

[2]) De Ludewig, Tom. X, 673.

Metzner das Kloster selbst. Für die Unterhaltung der Obstbäume und Weiden im Werder erhält er den dritten Teil des Obstes. Alle Hauptfische und sämtliche Fische in der Flutrinne vom Mittwoch bis Donnerstag, (wohl für den Freitagskonsum berechnet) sind an das Kloster abzuliefern. Von den Fischen in den Dammreusen erhält eine Hälfte das Kloster, in die andere Hälfte hat er sich mit dem Oberknappen zu teilen. Für Talg und Werg hat er allein aufzukommen. Zum Schmiedelohn und zur Martinispende, die aus dem „zichtekasten“ zu entnehmen ist, trägt er den dritten Teil bei. Den Zehnten des Gotteshauses zu Trotha hat er einzusammeln und ausdreschen zu lassen; dafür erhält er die Hälfte des Korns und das gesamte Stroh und Spreu. Dieses Stroh und die Spreu brauchte er notwendig für die anscheinend recht umfangreiche Viehhaltung. Neben seiner eigenen Viehhaltung hatte er noch den Viehstand des Klosters an „swinen, rindern und kugen“ zu versorgen; er hat dem Kloster bei seinem Abgange die gleiche Anzahl, die ihm von seinem Vorgänger überkommen sind, wieder abzuliefern. Als Entgelt bekommt er das abfallende Steinmehl und für die „flosswine“ vom Probste 30 Scheffel extra aus dem Kasten. Dagegen verpflichtet er sich, alle Jahr vor Fastnacht von seinen eigenen Schweinen 5 Stück zu reichen. Bauholz darf er ohne sonderliche Erlaubnis des Probstes oder Priors in dem Werder nicht schlagen lassen, ausgenommen ein halb Schock Holzes „zu furwergke“. Sollte er vorzeitig sterben, so darf seine Ehefrau nur das, was über das übergebene tote und lebende Inventar vorhanden ist, mit herausnehmen. Die neue Bestellung hat wieder vom Kloster zu erfolgen.

Merkwürdigerweise wird von dem seit alters mit der Mühle verbundenen Zoll nichts erwähnt. Im übrigen ergibt sich aus dem Pachtkontrakte, daß der Schwerpunkt der Betriebs-

verwaltung jetzt vom Kloster in die Hände des sich größerer Selbständigkeit erfreuenden Mühlmeisters übergegangen war.

Im Schwarzwalde nahmen uach Gothein[1]) die Müller in älterer Zeit insofern eine Vorzugsstellung ein, als sie, obwohl vor den Toren wohnend, nicht als Ausbürger sondern als Vollbürger galten. Unsere klösterlichen Mahlmeister von 1440 und 1459 waren, wie die Urkunden ausweisen, auch noch im Besitze des Bürgerrechts. Um so auffallender ist daher die Bestimmung im Pachtkontrakte des Mühlmeisters von Trotha von 1484, daß der Mühlmeister während seiner Pachtperiode unter keinen Umständen „burger zv Halle“ werden dürfe.[2]) Die gleiche Bedingung enthält ein Pachtvertrag vom 14. Februar 1501, in dem Kaspar Becker auf 6 Jahre die Neumühle pachtet.[3]) Wodurch mag das Kloster zu dieser bedeutsamen Veränderung veranlaßt sein? Der eigentliche Grund wird in der Doppelstellung, die die Mühlmeister einnahmen, zu suchen sein; dieselben unterstanden als Bürger dem Rate, und andererseits doch auch dem Kloster. Dies an sich mißliche Verhältnis und die durch den Beruf bedingte fortwährende geschäftliche Verbindung mit den Bürgern der Stadt gaben nur allzureiche Gelegenheit zu unliebsamen Konflikten. Und tatsächlich war schon 1440 durch diese zwiefache Jurisdiktion ein Konflikt heraufbeschworen worden, indem der Neumüller Hans Eckersberge sich bei Abforderung der Mahlmetze Uebervorteilungen hatte zuschulden kommen lassen. Unter anderem heißt es bezeichnenderweise in der Klageschrift[4]) „er habe die erst gethanen Eyde, die er dem Rathe zu Halle in gewinnung des burgerrechts vndt auch sonst gethan“ hätte, vergessen. Der Rat hatte daraufhin eingegriffen und ihm seine Stadtknechte

---

[1]) Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 88.

[2]) De Ludewig, Tom. X, S. 673.

[3]) H. St. A. Möhlenbuch, 125 ff. „er sol niemandes umbsonst mahlen, er sol auch binnen den sechs jahren kein burger werden, so er solches tete, soll er alsbalde aus der möhlen ziehen mit ueberantwortunge aller stucke usw.“

[4]) H. St. A. Thomas Cresse's Ann. Bd. III, 617 ff.

zugeschickt; diese „sagten in in ihr zucht auff daß sie fortmehr und ihr burger vor im vnd seinen nachkommenden Mulmeistern der newen auffsetze entbrochen blieben“. Danach hatte der Probst mit dem Rate um den Mühlmeister „tedingt“ und es war zu einem gütlichen Vergleiche gekommen. Das Kloster hatte nun allen Grund, solchen Konflikten aus dem Wege zu gehen, denn, sofern es seine unabhängige Stellung gegenüber der bedrohlich anwachsenden Macht des Rates wahren wollte, mußte es auch peinlich jedwede Kraftprobe zu vermeiden suchen. Um nun aller, auch künftiger Kompetenzkonflikte enthoben zu sein, wird es sich deshalb zu dem allein heilbringenden Entschlusse aufgerafft haben, Mühlmeister mit Bürgerrecht fortan nicht mehr anzustellen.

II. Uebergang in städtischen und fiskalischen Besitz.

Nachdem im Jahre 1528 das Kloster Neuwerk aufgehoben war, hatte der Rat der Stadt am 25. Juli 1529 die Neumühle mitsamt einer Walkmühle und den zugehörigen Gebäuden übernommen, gegen die Zusage, wöchentlich 20 Scheffel für die Stiftskirche und 15 Scheffel für die Mönche zum Neuen Werk „gleich wo sie wohnen und sich versammeln" metzfrei abzumahlen.[1]) Ferner waren jährlich zu Martini zwölf gut gemästete Schweine zu übergeben. 1538 wurde wegen entstandener Differenzen über deren Wert diese Naturalabgabe in einen jährlichen Geldzins von 60 Gulden verwandelt;[2]) doch blieb die Verpflichtung weiter bestehen, wöchentlich „fur allen anderen" 35 Scheffel Brotkorn und das benötigte Malz für den erzbischöflichen Tisch metzfrei und ohne jede Vergütung zu mahlen.

Die Bischöfe und späteren Administratoren des Herzogtums haben bis zum Uebergange des Herzogtums an Brandenburg (1681) im Genusse dieses Sonderrechts gestanden. Unter der neuen hohenzollernschen Herrschaft wurde im Jahre 1714 ein Vergleich[3]) des Senates der Stadt Halle mit der königlichen Kammer geschlossen, der das Gelöbnis und das Versprechen des Senates enthielt, besagte Mühle als Erbzinsgut

[1]) Dreyhaupt II, 370/71.
[2]) „ II, 372.
[3]) H. St. A. P. 12.

von seiner königlichen Majestät in Lehen zu nehmen. Am 26. Oktober 1719[1]) bestätigte der König den Vergleich der Magdeburger Amtskammer mit dem Rate und der Bürgerschaft zu Halle dahin, daß erstere allen Anspruch auf die Neu-Bäcker- und Waldkmühle außer dem Erbzinslehnsrecht aufgab, letztere dagegen gelobten, die Mühlen als Erbzinsgut zu nehmen und den Ratsmeister Dr. Matthesius als Lehnsträger zu konstituieren, ferner an rückständigen Geldern für die Zeit von 1680 bis 1711 ein Kapital von 5000 Thlrn. mit 6 v. H. von 1711 an zu verzinsen, und dazu für die Zeit von 1711 an jährlich 300 Thlr. zu zahlen, schließlich Prätensionen an die Universität wegen der von dieser benutzten Zimmer im Wagegebäude fallen zu lassen. 1721 wurde Ratsmeister Kost mit der Neu- und Bäckermühle belehnt, 1740 derselbe vom König Friedrich II., 1767 der Ratsmeister Gueinzius.

Die Gimritzer Mühle befand sich seit dem 19. Februar 1541 im Besitze der Stadt.

Die Böllberger-, Trothaer- und Steinmühle gingen nach der Reformation in fiskalischen Besitz über und wurden zum Amte Giebichenstein geschlagen. Ihren Pächtern stand noch aus älterer Zeit das Recht der Bann- und Frohndienste der Untertanen zum Mühlenbau zu, die erst 1714[2]) aufgehoben wurden. 1588 wurde neben der Neumühle anstelle einer alten Schneidemühle, welche seit 1569 auf den Holzplatz verlegt war, vom Rate die sogen. Bäckermühle erbaut, die, wie ihr Name besagt, sonderlich für die Bäcker bestimmt war. 1582 war die baufällige Neumühle vom Magistrat als ein fester Steinbau neu aufgeführt; eine noch jetzt vorhandene Steintafel gibt darüber Zeugnis.[3]) 1590 wurde in überaus sorgfältiger

---

[1]) H. St A. Regesten.

[2]) M. St. A. Rep. A. 9c, 14b, M. 64. S. 101.

[3]) Hoc molendinum a senatu hujus orbis denuo exstructum Coss. Dr. Jacobo Redel et Dr. Johanne Kost AMDLXXXII die Baumeister Casparus Kost und Andreas Glaser

und zugleich höchst feierlicher Weise[1]) im Beisein der fünf Müller am Schwarzen Damme ein neuer Mahlpfahl gestoßen. Darauf wurde eine kupferne Platte mit der Jahreszahl und dem Wappen der Stadt (Halbmond und zwei Sterne) befestigt. Es geschah dies nach Vorschrift der kurfürstlich sächsischen Mühlenordnung, die mit Zutun des Magdeburger Administrators am 23. November 1568 erneuert war, und somit auch für Halle in Geltung stand. Ihr § 2 bestimmte, daß bei 500 Gulden Strafe ohne Beisein der nächstliegenden geschworenen Müller kein neuer Fachbaum gelegt werden sollte. Das 16. Jahrhundert bedingte solche gesetzlichen Maßnahmen, denn seit Loslösung der Mühlen vom klösterlichen Besitz begannen auch die Privatinteressen der einzelnen Müller scharf hervorzutreten. Es ist dies deutlich erkennbar an den ausbrechenden Streitigkeiten über gegenseitige Wasserstauungen.[2])

a) Erste Handwerksinnung.

Einmal befreit von der klösterlichen Gebundenheit und Vormundschaft stellte sich für die Müller, die ihr Gewerbe nunmehr auf freierer Basis entfalten konnten, bald von selbst das Bedürfnis nach einer gewerblichen engeren Einung heraus. Bei einer Zusammenkunft im Jahre 1567, die wegen der Besichtigung der Mahlpfähle einberufeu war, beschlossen die versammelten 16 Müller (aus Leipzig, Halle, Bernburg, Wettin usw.) mit Erlaubnis der Obrigkeit eine Handwerks-

---

[1]) H. St. A. Möhlenbuch S. 81. „Hernach von Meister Andreasen sein eigener Hut abgenommen und diese Wortt geredt worden. Diesen pfael haben wir gestossen geschlagen und beplattet im Nahmen Gottes vatters, Sohns, vnd heiligeme Geistes im beisein gueter ehrlicher Leute, Gott wolle sie alle lange lebenn lassen, damit sie dessen Zeugnus sein konnen, alsdann Meister Peter den pfael ihrem Brauch nach getaufft, dreymal mit der hant kreuzweis Wasser daruber gegossen, mit diesen Worten .... Ime auch zutrinken geben, im nahmen Gottes, Vaters, sohns vnd heiligen Geistes.

[2]) Dreyhaupt II, 372-374. Urk. v. 1534 u. 1556.

innung aus freien Stücken zu begründen. In 12 Artikeln fixierten sie ihre Beschlüsse.[1])

Bei der Meisterprüfung des Gesellen sind erforderlich: 1. Geburtsurkunde und Lehrbrief, 2. ein angemessenes Meisterstück, 3. das Bestehen einer mündlichen Prüfung. Die Söhne von Meistern haben dafür 5 Thlr. in die Innungslade zu entrichten, alle übrigen 10 Thlr. Lehrjungen haben 1 Jahr zu lernen und dem Meister 4 Thlr. Lehrgeld zu geben; nach Ablauf der Lehrzeit haben sie für den Lehrbrief 1 Thlr. in die Handwerkslade und 1 Thlr. für die Gesellen des Orts zu erlegen. Untüchtige Gesellen die „sich in der Mühle vorwirklichen halten" sollen von der Obrigkeit und dem Handwerke bestraft werden; desgleichen haben die Gesellen, die unerlaubt über Nacht aus der Mühle bleiben, 6 Groschen Strafe zu zahlen. Bei Zwistigkeiten zwischen Meister und Gesellen steht der Obrigkeit die Entscheidung zu. Der Unterlegene hat dem Handwerk ein Faß torgisch Bier zur Strafe zu geben. Sollte der Meister einen Gesellen, der ohne redliche Ursachen den Dienst eines anderen verlassen hat, innerhalb des nächsten halben Jahres fördern, so verfällt er dem Handwerke mit ein Viertel torgisch Bier in Strafe. Der Artikel 11 sieht zur Unterhaltung und Beihilfe der kranken Gesellen eine Art Krankenkasse vor; bei der jedesmaligen halbjährigen Zusammenkunft der Gesellen haben die Knappen je einen Groschen, die Metzner 8 Pfennige, und die Mehlrapper 6 Pfennige dafür in die Innungslade zu entrichten.

Im Gegensatz zu anderen Innungen, die sich mehr oder weniger nach der politischen und militärischen Seite betätigten, trägt diese Müllerinnung, die neben der Pflege der Geselligkeit (Bußen in Bier) vorwiegend gewerbliche Zwecke mit sitt-

[1]) s. Beilage III.

lich-sozialen Tendenzen (Aufsicht, Bestrafung des Müßigganges, Schlichtung von Streit, Krankenkasse) verfolgte, den Charakter einer Privatkorporation. Außer den obigen, immerhin noch primitiven Innungssatzungen sind uns keine Nachrichten über den Werdegang der Innung überkommen. Eine größere Bedeutung wird sie auch kaum erlangt haben, denn ein längeres Bestehen ist ihr nicht beschieden gewesen. Dafür zeugt ein kurfürstliches Reskript vom 19. Juli 1700[1]), in dem Kurfürst Friedrich III. ausspricht, er habe „mißfällig vernommen, daß im Herzogtum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeburger Hoheit, noch keine Innungen bei den Mühlenmeistern und Windmüllern" bestünde. Noch im selben Jahre wurde ein ausführliches Innungsprojekt, das der eingeführten Brandenburgischen Innung nachgebildet war, ausgearbeitet.[2]) Es fand aber wenig Anklang bei den Müllern des Herzogtums, so daß seine Einführung sich noch hinauszog, und soweit zu übersehen ist, wohl kaum vor den 30er Jahren durchgeführt worden ist.

b) Stand der Mühlentechnik und Mühlsteinregal.

Die Mühlentechnik ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen des späteren Mittelalters weitgehend beeinflußt worden. Das Bestehen des Mühlenbannes, des Mühlsteinregals und nicht zum wenigsten des Mahlzwanges, der den Müllern die nötige Anzahl Mahlgäste kraft Gesetzes zuwies und garantierte, mußte in der Mühlentechnik zu einer Stagnation, wenn nicht gar zu einem Rückschritt führen.

Die Mühlsteine, das wichtigste Mühlmaterial, wurde in ältester Zeit in einem eigenen Steinbruche des Klosters bei Halle (heute Lehmanns Felsen oder Klausberge, unweit von Giebichenstein) gewonnen. Vor dem 30jährigen Kriege bezog man viel Steine aus Schlettau. Im 17. Jahrhundert kamen dann die Rothenburger und Siebigeroder Steine in Gebrauch und

[1]) M. St. A. Rep. A. 5 Nr. 484.
[2]) M. St. A. Rep. A. 5 Nr. 483.

im 18. Jahrhundert ging man zu den Kyffhäuser und Grauwinkler Steinen über, da sie noch weit bessere Mahlprodukte lieferten. Ihr Preis wurde nach Zoll berechnet und betrug für den Zoll

Rothenburger	5 Gr. 4 Pf.
Siebigeroder	14 Gr.
Kyffhäuser	14 Gr.
Grauwinkler	1 Thaler.

Ein Kyffhäuser-Stein stellte sich beispielsweise 1739[1]) auf 12 Thlr. und reichte $^3/_4$ Jahr, ein Grauwinkler auf 20 Thlr. mit einjähriger Dauer. Der höhere Preis der Grauwinkler Steine ist auf die gesteigerten Unkosten des weiten Transportes (Thüringen) zurückzuführen. Ausgearbeitet wurden die Steine durch die Mühlburschen. 1803[2]) kostete ein Mühlstein durchschnittlich 26—32 Thlr. und lief etwa $1^1/_2$ Jahr, also eine Verteuerung aber auch eine Verbesserung des Materials.

Die preußische Regierung ließ in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ausführliche Ermittelungen behufs Ausfindigmachung von Mühlsteinbrüchen im Herzogtum Magdeburg anstellen, die schließlich von Erfolg waren. Hatte sie 1718 noch mit Gottfried Wagner aus Pirna einen Kontrakt[3]) zwecks ausreichender Versorgungen der vier Faktoreien Aken, Schönebeck, Magdeburg und Jerichow mit sächsichen Mühlsteinen schließen müssen, so war sie seit 1726 in der Lage, den Bedarf im eigenen Lande zu decken. In Form eines Privatmonopols wurde dem Mühlmeister Vent[4]) (gewesener Mühlmeister zu Rothenburg) anno 1726 auf sechs Jahre der Handel mit Mühlsteinen übertragen. Der Monopolinhaber war verpflichtet, die Faktoreien Berlin und Magdeburg (Halle ist nirgends erwähnt) ausreichend mit inländischen Rothenburger Steinen zu versorgen. 1728 waren die Lieferungen noch recht ansehnlich, dann aber setzen merkwürdigerweise die

[1]) M. St. A. Rep. A. 9c XIV b P. 41/648.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9c XIV b M. 44 Vol. 6.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 Nr. 122.
[4]) M. St. A. Rep. A. 9 Nr. 126. S. 90 ff.

Nachrichten über das Regal auf fast 4 Jahrzehnte aus. War bisher das Regal in Halle noch nicht ernstlich ausgenutzt worden, so ergibt sich weiterhin aus den Pachtanschlägen, daß man den Verordnungen über den Mühlsteinhandel in diesen 4 Jahrzehnten keine Beachtung schenkte, denn man scheute sich nicht, vornehmlich die ausländischen Grauwinkler und Kyffhäuser-Steine in Benutzung zu nehmen. Erst seit der „öffentlichen Verordnung wegen des Mühlsteinwesens" vom 16. Januar 1770 [1]) macht sich eine scharfe Durchführung des Regales bemerkbar, der sich auch Halle nicht entziehen konnte. Die Alleinverwaltung lag in den Händen der „Hauptbergwerks- und Hüttenkasse" in Berlin. Strenge Visitationen und harte Strafen bewirkten, daß die Müller des Herzogtums sich allein der vier Faktoreien Magdeburg, Siebgerode, Aschersleben und Halle bedienten. 1773 erhielt z. B. der Dreileber Oelmüller 4 Wochen Zuchthaus wegen eines eingebrachten braunschweigischen Steines.[2]) Ausführliche Instruktionen [3]) für die angestellten Faktoren sorgten für die glatte Abwickelung der Geschäfte.

Den einheimischen Steinen fehlten die zur Erzielung eines guten Gemahles erforderlichen Eigenschaften, infolge dessen konnte auch die Regierung trotz aller Ausflüchte und Widerstrebens nicht umhin, in dringenden Fällen, wie etwa für die Glauchaische Stärkefabrikation, die Einführung ausländischer Steine in beschränktem Maße wieder zuzulassen. Der § 5 der Mühlsteinordnung von 1770 hatte ja schon unter gewissen Bedingungen (zeitige Anmeldung und Deponierung eines Pfandes) für Ausnahmefälle Vorsorge getroffen. Wie die Akten ergeben, war aber der Import weiterhin noch dadurch erschwert worden, daß in jedem Einzelfalle die königliche Erlaubnis einzuholen und ein höheres, meist doppeltes Gefälle zu erlegen war. Nachdem bereits am 11. Juni 1776 [4]) für die umfang-

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 Nr. 140 Vol. I, S. 6 ff.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 Nr. 140 Vol. IV.
[3]) M. St A. Rep. A. 9 Nr. 150 Vol. III.
[4]) M. St. A. Rep. A. 9 Nr. 140 Vol. 4.

reiche Glauchaische Stärkefabrikation der Einführung von zwei Grauwinkler Steinen stattgegeben war, fielen auf königliche Anordnung vom 11. Juni 1787[1]) die zur Einbringung sächsischer Mühlsteine sonst nötig gewesenen Pässe des Bergwerks-Departements des General-Direktorii „zur Erleichterung des gesamten Publizi“ fort. Die Transito-Gefälle von 3 Groschen pro Kubikfuß waren weiter zu erlegen. Charakteristisch für die stark merkantilistischen Anschauungen ist ein königliches Edikt vom 6. Oktober 1797[2]), in dem bestimmt wird, daß selbst gegen Erhöhung des Mühlsteininteresses nicht jedem Müller Pässe für die ausländischen Steine erteilt werden dürften, weil es nicht bloß auf den „numerairen Vortheil, sondern auf die Erhaltung des Geldes im Lande und die einländische Industrie ankommt“.[2]) Am 12. Juni 1794[3]) (Königliche Bestätigung am 12. März 1795) mußte die hallische Mühlstein-Faktorei wegen allzu geringer Inanspruchnahme wieder aufgehoben werden. Schuld daran war, daß die Müller der Umgegend und namentlich das Amt Giebichenstein den nötigen Bedarf unmittelbar aus den Brüchen holten, sodaß die auf der Faktorei liegen gebliebenen Steine halb verwitterten und entweder zerschlagen oder nach Rothenburg mit beträchtlichen Kosten zum Umarbeiten zurückgebracht werden mußten. Das Regal an sich blieb weiter bestehen, noch 1806 wurde vom König eine Visitation zwecks Nachforschung nach ausländischen Mühlsteinen angeordnet.

Für die Mühlentechnik bedeutete das Regal infolge der Begünstigung des einheimischen, nicht vollwertigen Steinmaterials einen Rückschritt. Die sich daraus ergebenden Nachteile trafen nicht so sehr die Müller, obwohl auch sie der gewerbesteuerartige Charakter des Monopoles in Mitleidenschaft zog, als vielmehr die Konsumenten und sonstigen Abnehmer, die mit dem weniger guten Gemahl fürlieb nehmen mussten.

---

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 137.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 Nr. 140 Vol. 6.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 Nr. 140 Vol. 6.

Brieger[1]) teilt mit, daß (um 1780) um Halle herum der Weizenbau stark betrieben würde. Die daraus gewonnenen Produkte Stärke, Puder und feines Mehl würden nach Berlin, Braunschweig, Leipzig usw. verschickt. Das Mehl „würde an Feinheit sehr viel gewinnen, wenn die Einfuhr und der Gebrauch besserer Mühlensteine als die inländischen sind, erlaubt wäre." Einen Fortschritt in der älteren Mühlentechnik stellt das im 16. Jahrhundert aufkommende Beutelwerk dar. Es war dies ein Woll- oder Seidenbeutel, der am Mahlgange angebracht war und auf maschinellem Wege zwecks Durchstäubung des Mehles beständig erschüttert wurde. Je feiner die Beutel waren, um so besser wurde das Mehl, und um so weisseres Brot konnten die Bäcker backen. Das inländische Beuteltuch war wenig beliebt, 1788 erklärten die hallischen Bäcker, daß es den Fehler habe, „zu faserich zu werden und so aufzulaufen, daß kein Mehl fast mehr durchstieben könne."[2]) Man unterschied nach der Feinheit des Tuches 5 Sorten (Nr. 13 — Nr. 17). Unter Nr. 15 sollte im Interesse der Bäcker kein Tuch geführt werden. Die Preise für das Stück Beuteltuch betrugen 1766 3 Thlr., 1803 3—4 Thlr.

Die „Läuffte und Rände" waren der Gegenstand der erbittertsten Klagen, denn die Müller vergrößerten zu ihrem Vorteil die Weite der Läufe meist übermäßig, sodaß die Mahlgäste schwer geschädigt wurden. Nur strenge Vorschriften konnten da Abhilfe schaffen. Nach der alten Mühlenordnung von 1568 durften die Läufe bei „straff 30 Gulden" nicht weiter denn 2 Zoll vom Stein gehalten werden. Nach der königlichen Verordnung vom 23. Januar 1753[3]) durften die Läufe oben vom Läuferstein nur $1^1/_2$ — 2 Zoll, unten vom Bodenstein $2^1/_2$, höchstens 3 Zoll rheinländisch Maß abstehen; auch waren sie mit eisernen gestempelten Bändern zu umlegen. Jeder Zuwiderhandelnde wurde mit 50 Thlr. oder dem Befinden nach mit Festungsarbeit bestraft. Die Denunzianten erhielten

[1]) S. 13.

[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 14 Vol. 7.

[3]) Hall. Stadt. Arch. Pa Nr. 24.

den 6. Teil der Geldstrafe „zum Denunzianten Theil“. Die maschinellen Uebertragungen, Räder, Kämme, Zapfen usw. bestanden zum größten Teile aus Holz und bedurften oft der Erneuerung oder Reparatur. Davon zeugen die großen Mengen Schirrholz, die jährlich dafür benötigt wurden. 1734 berechnete man z. B. pro Gang 16 Thlr. Schirrholz und 8 Thlr. für Schmiedearbeiten. Die Wasserräder sämtlicher Mühlen waren unterschlächtig und im 18. Jahrhundert vorwiegend aufziehbare Pantzerzeuge. Die Gimritzer Mühle[1]) hatte 2 Räder (8 Ellen hoch) und 4 Gänge, die Steinmühle 4 Räder und 7 Gänge (1696 6 Gänge), dabei eine Oelmühle mit doppelten Gängen und eine Schneidemühle. Die Trothaer 3 Räder mit 6 Gängen (1701 4 Gänge) nebst Oel- und Schneidemühle, die Böllberger diesseits Mahlmühle mit 3 Rädern und 5 Gängen (1657 4 Gänge), jenseits eine Oelmühle mit 2 Rädern. An der Mühlpforte teilte sich die Saale in 4 Gerinne, davon trieb das

1. (11‘ 8“) die Neumühle mit 7 Mahlgängen und 1 Graupen- oder Schrotmühle,
2. (4‘ 9“) die städtische Wasserkunst,
3. (11‘ 3“) die Bäckermühle mit 5 Gängen, 1 Graupenstock und 1 Schneidemühle mit 2 Sägen.
4. (4‘ und 4‘ 6“) die 2 Walkmühlen.

Ende des 17. Jahrhunderts und Anfang des 18. Jahrhunderts wandte man sich im Saalkreise auch eifrig dem Bau von Windmühlen zu. Um diese Zeit müssen entstanden sein: die Wurper Windmühle (1694), die zu Hohen, Plößnitz (1717 Konzession), Petersberg, Nauendorf und Krosigk. 1710 finden wir außerdem 3 Windmühlen für Löbejün und 2 für Könnern verzeichnet.[2]) Die Zahl der Windmühlen im Amte Giebichenstein wäre eine weit höhere, wenn nicht im Interesse des Fiskus (Mahlzwang) sämtlichen Bewerbern vom Könige die Konzession versagt worden wäre. Erst im 19. Jahrhundert nehmen die Windmühlen im Amte wieder zu.

---

[1]) Dreyhaupt II, 361 ff.

[2]) M. St. A. Rep. A. 9 Nr. 116 Vol. 2.

c) Interessenabgrenzung.

Hinsichtlich ihres Interessengebietes war es 1665 zwischen den Amts- und Stadtmühlen zu einem heftigen Streite gekommen. Das Amt hatte seinen Untertanen bei Strafe verboten, in den Stadtmühlen zu mahlen. Die gerichtlichen Entscheidungen von 1665 und 1667[1]) wiesen aber diese Anmaßung des Amtes als unbegründet zurück; es wurde rechtskräftig verabschiedet, daß unter ihnen beiden kein Zwang gehalten werden sollte. Erst die Einführung des Mahlzwanges (1715 und 1720) brachte wieder die Gegenverfügung mit sich, daß kein Amtsuntertan in einer Privatmühle (Stadtmühlen) mahlen dürfe. Doch wurde diese Härte durch die spätere Universalverpachtung von 1725 wesentlich herabgemindert. Auch die Interessensphären der einzelnen Müller waren schon lange vor Einführung des Mahlzwanges durch die Mühlordnungen von 1568[2]) und 1678[3]) scharf abgegrenzt. Jedwede Konkurrenz in Gestalt einer Ausdehnung des Kundenkreises wurde zur Unmöglichkeit durch die Verfügung, daß ein Müller, der dem andern „seine Mühlgäste abspennig machen noch einigerlei abstraktizieren" würde, mit 10 Gulden bestraft werde. Die schon mehrfach berührten Schädigungen durch Wasserstauungen hatten weiterhin zum Betriebsschutze der einzelnen Müller strenge Vorschriften ausgelöst. Jedem Müller stand das Recht zu, ungehindert und zu jeder Zeit seines Nachbars Mühlen über und unter ihm zu besichtigen, sofern er sich benachteiligt fühlte. Fand er irgend einen Mangel, so war er bei seinen Eidespflichten gehalten, den geschworenen Müllern darüber Anzeige zu erstatten. Widerrechtliches Aufhalten oder Stauen des Wassers wurde streng geahndet. Nur im Falle eines Mühlengrundbaues waren die ober- und unterhalb liegenden Müller verpflichtet, altem Herkommen gemäß 4 Wochen lang mit dem Mahlen einzuhalten.

---

[1]) H. St. A. Rothes Buch S. 162 und M. St. A. Rep. A 9 c 14 b M. 1 S. 138.

[2]) H. St. A. Möhlenbuch S. 146. ff.

[3]) M. St. A. Rep. A. 2 Nr. 455.

III. Universalverpachtung und Mahlzwang.

a) Wirtschaftliche Lage des Gewerbes vom 17 Jahrh. an.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren die Mühlen teils um die 4. Metze in Administration, teils auch in Geldpacht gegeben. Im 18. Jahrhundert herrschte die Geldpacht und zwar die zeitliche von 6 zu 6 Jahren vor. Zwar gab man, um den vielen durch Lässigkeiten entstandenen Schäden vorzubeugen, und um die Gewinnsucht der Müller einzuschränken, die Amtsmühlen anno 1701 in Erbpacht, doch kam man, wie allgemein im preussischen Staate, von dieser Pachtform bald wieder ab, weil sie sich nicht bewährte. Statt dessen wurde überall die Generalpacht durchgeführt, d. h. es wurden die Aministrationsstücke ganz beseitigt und alles dem Amtmann verpachtet.[1]) Auf spezielle Anordnung des Königs[2]) fand denn auch seit 1725 die Universalverpachtung sämtlicher Stadt- und Amtsmühlen statt, die während des 18. Jahrhunderts beibehalten wurde. Die Giebichensteiner Amtsleute gaben die Mühlen an Unterpächter weiter, oder nahmen sie in eigene Regie, indem sie vereidete Metzner oder Knappen (und für deren Unterhalt Haushälterinnen) in die Betriebe einsetzten.

Auf den Mühlen lasteten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrfache Verpflichtungen des Freimahlens. So mußten von den Amtsmühlen die Trothaer für das Vorwerk Lettin, die Böllberger für Granau, die Steinmühle für Amt und Amtsdiener von Giebichenstein metzfrei und ohne Vergütung

---

[1]) Schmoller, Jhrb. N. F. X., 2. Heft S. 15.

[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c 14 b M. 14 Vol. 2 S. 90.

mahlen, schroten und Oel schlagen. Die gleiche Verpflichtung bestand bei der Gimritzer Mühle für das zugehörige Vorwerk. In der städtischen Neumühle nahm das Freimahlen einen besonders großen Umfang an. Nach erhaltenen Aufzeichnungen[1]) wurden hier allein im Jahre 1664 etwa 20,000 Scheffel frei gemahlen. Hiervon entfallen z. B.

2080 Scheffel auf „fürstl. Durchlaucht",
368 Scheffel frei fürs Hospital,
3900 Scheffel zu des Mühlschreibers Besoldung,
3219¼ Scheffel „kommt dem Rate an Metzgetreide zu, so der Herr Mühlschreiber auch frei gemahlen" usw.

Selbst die althergebrachten Abgaben der Schweinemastung, die nun auf 3½ Stück auf den Gang normiert waren (einschließlich Neumühle), aber auch durch Zahlung eines Mastgeldes abgelöst werden konnten, lebten noch fort.

Zur sog. Martinispende mußten die Müller seit alters ihren vierten Teil beisteuern; der darauf bezugnehmende Pachtkontrakt des Trothaer Müllers von 1484 sieht sogar ⅓ Beitrag vor. Diese Spende trug im 17. Jahrhundert, soweit zu übersehen ist, nicht mehr den Charakter der Armenpflege, denn ihr Bezug war nicht an die Bedingung der Besitzlosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit geknüpft. Sie stand dem Herkommen gemäß auch den Amtsangestellten, den Bornknechten und anderen zu. Um 1680 gehörte es zu den Obliegenheiten des Neumüllers die Spende auszuteilen. Man gab 1675[2]):

46 Scheffel Roggen,
15 Scheffel Gerste,
36 Thaler 9 Sgr. 10 Pf. bar „zum Deput",
3 Thaler 12 Sgr. das Brot zu backen,
7 Thaler, 24 Schock Käse.

1686[3]) erhielten beispielsweise:

300 Brote Brüderschaft im Tale,

---

[1]) H. St. A. P. 4 S. 54.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 1 Vol. XII.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b S. 11/12 ff.

264 Brote 1. Schicht Bornknechte,
264 „ 2. „ „
204 „ Gutjahrbrunnen,
40 „ Schule zu Neumarkt,
16 „ 12 Heringe beide Pfarrer zu Neumarkt,
18 „ 20 Heringe jeder Amtsmüller,
8 „ 4 Heringe Pfarrer zu Gutenberg.
88 „ Fischereihandwerk zu Cröllwitz.

Im ganzen wurden anno 1686 2157 Brote ausgeteilt. Die Halloren, die auch jedes zweite Jahr ihr Pfingstbier (26 Viertel) erhielten, waren am reichlichsten bedacht; sie leiteten ihre Ansprüche an den Spendenbeiträgen seitens der Mühlen aus ihrer Hilfeleistung bei Feuersnöten her. Seit der hohenzollernschen Herrschaft wurden dem Amte jährlich zur Spende 143 Taler 13 Sgr. aus der Renteikasse überwiesen.

Neben dieser Martinispende bestand eine „wöchentliche Spende" der Neumühle, die sonderlich für die Kurrende und die Armen der Stadt berechnet war. Jeden Sonnabend hatte der Mühlherr dem Müller einen gehäuften Scheffel Roggen aus dem Metzkasten zu verabreichen[1]), denselben mußte der Müller vermahlen, zu dem Bäcker schicken, auch den 4. Pfennig zum Bäckerlohn geben (3 Pfennig gab der Rat) und in der folgenden Woche unter die Kurrendeschüler, den Rest unter die armen Leute verteilen. In einem Pachtkontrakt von 1770 findet sich die Ablösung[2]); der Mühlenpächter zahlte statt dessen 100 Taler bar an das Zuchthaus und dieses besorgte dafür sowohl die Kurrende als auch die übrigen Stipendiaten. Aufgehoben wurde die Neumühlenspende erst in der Magistratsverhandlung vom 25. März 1815.[3])

Den Mühlmeistern lag eine beträchtliche Menge von Verpflichtungen ob, die in den Pachtkontrakten und Mühlordnungen näher spezialisiert waren. Als oberste Pflicht galt ihnen die

[1]) Hall. St. A. P. 4.
[2]) Hall. St. A. P. 20/205.
[3]) Hall. St. A. P. 28/38.

treue und gewissenhafte Verwaltung der ihnen anvertrauten Mühlen. Das Mühlwerk mit seinen Einzelteilen mussten sie auf eigene Kosten stets in gutem Stand halten; die Hauptstücke wurden natürlich vom Amt bezw. der Stadt beschafft. Die Mühlsteine mussten gut behauen sein; die Läufe waren (ausser beim Gemahl der Bäcker) zur Schadloshaltung der Mehlgäste sorgfältig auszufüllen. Besonderer Nachdruck wurde darauf gelegt, daß zum Entnehmen der Mahlmetze von den Mahlgästen nur ein amtlich gestempeltes Metzgefäß mit daran befindlichem Streichscheidlein genommen wurde. Weil von Mahlgästen auch vielfach wissentlich falsche Angaben über den Inhalt ihrer Kornsäcke gemacht wurden, indem sie weit niedrigere Mengen angaben als die Säcke tatsächlich enthielten, so war dem Müller das Recht eingeräumt, solche Betrüger zurückzuweisen. Bezüglich der Mahlgäste war er verpflichtet, entsprechend dem Sprichwort: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ dieselben ordnungsgemäß einen nach dem andern zu fördern. Ein Vorziehen einzelner „vmb geliebnus oder gunst willen“ oder auch nach der größeren oder kleineren Menge des eingebrachten Mahlkornes war pflichtwidrig. Arme Leute, die nur $^1/_2$ Scheffel brachten, durften nicht abgewiesen werden. Alle Schäden, die den Mahlgästen durch Verschulden des Müllers oder durch sein Gesinde erwuchsen, waren von ihm zu ersetzen. Selbst für Feuerschäden, die etwa durch Unachtsamkeit entstanden waren, wurde er haftbar gemacht. Er trug ferner die Verantwortung für den gesamten Verkehr, der in der Mühle vor sich ging; über Nacht durfte kein Fremder in der Mühle beherbergt werden und musste die Mühlstatt verschlossen bleiben. Als Knappen sollten nur gute, erfahrene und gelernte Knechte angenommen werden. Ihre Ueberwachung, vor allem hinsichtlich ihres Betragens gegen die Mahlgäste war ihm zur Pflicht gemacht. Neben den rein gewerblichen Verrichtungen lag dem Müller auch die Versorgung der Kunden mit den zum Transport benötigten Eseln ob. Nur der trothaische Müller, der sie bei seiner ausgesprochen ländlichen Kundschaft entbehren konnte, machte hier eine Aus-

nahme. Zur Schadloshaltung wurde den Müllern dafür in älterer Zeit ein Stück Gräserei und ein gewisses Kornquantum zur Verfügung gestellt. Für den sachgemäßen Transport waren wieder besondere Eseltreiber verantwortlich, die auf eine genau spezialisierte Treiberordnung und Preistaxe vereidet wurden.

Das Metzgetreide, von dem der Müller sein Gesinde lohnen und die laufenden Ausgaben zur Unterhaltung des Mühleninventars bestreiten musste, durfte er nur soweit vermahlen, als er dafür in seiner Haushaltung Verwendung fand. Darüber hinaus durfte er nicht gehen; es wäre auch unnütz gewesen, denn jeder Mehlhandel war ihm untersagt. Der Verkauf des überschüssigen Metzgetreides war noch gewissen Einschränkungen unterworfen. In älterer Zeit hatte sich das Amt für den Aufkauf besonders günstige Verkaufsrechte vorbehalten, die man später aber fallen ließ. Zur Zeit der Akzise musste das Getreide, das beim Einbringen in die Mühle schon einmal versteuert war, wenn es als Metzgetreide zum Verkauf gestellt wurde, zum zweiten Male die Akziseabgaben tragen.

Ein Handelsvorrecht stand den Müllern allein im Oelhandel zu; hier genossen sie volle Handelsfreiheit, sofern sie das Oel im Großen absetzten. Der Kleinhandel blieb ausgenommen, wollten sie das Oel einzeln „versellen", so hatten sie gleich den Seilern[1]) 12 Sgr. von jeder Tonne Akzise zu zahlen.

Die Müller und Knappen, sonderlich in den Stadtmühlen wurden auf die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Obliegenheiten vom Rate resp. Gleitsmann vereidet, desgleichen auch der städtische Mühlschreiber, der die Einnahmen an Geld und Naturalien aus den drei Städten Halle, Neumarkt und Glaucha zu kontrollieren, einzuheben und abzuliefern hatte.

---

[1]) Dreyhaupt II, S. 556. „Uebrigens ist denen Seilern von alten Zeiten her das Privilegium ertheilt, zu ihrer desto bessern Subsistance privative Rüb- und Leinöl eintzeln zu verkauffen".

Die Haupteinnahmequelle der Müller bestand in der sogen. Metze. Es war dies eine gesetzlich normierte Mahlquote, die im Laufe der Zeit mehrfach ihren Umfang wechselte.

1508: betrug sie noch $^1/_8$ des eingebrachten Kornquantums (2 Metzen pro Scheffel).

1666: $^1/_{20}$.

2 Metzen pro 2 Scheffel und außerdem pro Scheffel Roggen, Gerste oder Malz 3 Pfg. Mahlgeld, pro Scheffel Weizen 1 Gr. Mahlgeld.[1])

1678: $^1/_{16}$.

Wie es in der Mühlordnung heißt, soll die 16te Metze und 3 Pfg. Mahlgeld vom „Adel und Unadel“ genommen werden.

1683: $^1/_{16}$.

Außerdem nahm man Beutelgeld, sofern die Leute (besonders Bäcker) nicht selbst beutelten,[2]) pro Scheffel

Roggen: vom Bürger 2 Pfg.,
„ Fremden oder Bauer 3 Pfg.
Schweineaß: vom Bürger 1 alten Pfennig,
„ Bauer 2 neue Pfennige,
Malz: zum Mahlen vom Bauer 4 Pfg.
Weizen: „zu schenem mehl“ vom Bürger 1 Gr.

Hervorzuheben ist, daß man von der einmal festgesetzten Mahlquote auch nicht bei den zeitweiligen großen Schwankungen der Getreidepreise abging. Das hatte natürlich dann zur Folge, daß beim Emporschnellen der Preise zu ungewöhnlicher Höhe die Müller die größten Vorteile zogen. Es dürfte daher von Interesse sein, festzustellen, welche Schwankungen insbesondere die hallischen Getreidepreise unterworfen waren; einige Zahlen mögen dies veranschaulichen.

---

[1]) H. St. A. P. 4,55 ff.
[2]) H. St. A. P. 4,160 ff.

Der Preis[1]) des Scheffels betrug zu Martini auf dem hallischen Markte:

Anno	Weizen	Roggen
1600	37 Groschen	31 Groschen
1610	42 „	38 „
1621	175 „	160 „
1622	34 „	28 „
1638	88 „	84 „
1646	16 „	9 „
1650	26 „	19 „
1651	41 „	41 „
1657	10 „	7 „
1662	53 „	53 „
1670	10 „	8 „
1680	18 „	15 „
1690	15½ „	13 „
1699	52 „	46 „
1700	33½ „	25½ „
1710	30 „	22 „
1720	32 „	29 „
1730	23 „	14 „
1735	22 „	16 „
1740	48 „	42 „
1744	24 „	16 „
1745	30 „	24 „
1747	26 „	22 „
1748	31 „	28 „

Man sieht daraus, daß im 17. Jahrhundert die Preisschwankungen am größten waren, während im 18. Jahrhundert schon eine gewisse Stetigkeit Platz griff.

Nun sei zugegeben, das in Teuerungsjahren der Konsum an Mehl und namentlich an Schrot möglichst eingeschränkt wurde; trotzdem erzielten aber die Mühlen noch einen weit höheren Gewinn als in Normaljahren. Dafür zeugt der wohl-

[1]) Dreyhaupt, I, 642.

gemeinte Rat eines Amtmanns an seine vorgesetzte Behörde, man solle doch „bei steigenden Getreidepreisen von der Pacht abgehen und wieder die Metze in eigene Regie nehmen“.[1]) Auch ergibt sich aus einfacher Ueberlegung, daß einer eventuellen Einschränkung des Konsums bestimmte Grenzen durch die ziemlich konstante, objektive Nachfrage nach dem nötigsten Nahrungsmittel, dem Brote, gezogen waren.

Noch aus einem anderen Grunde konnten die Profitraten der Müller größer oder kleiner ausfallen. Man hatte bei der amtlichen Festsetzung der Mahlquote keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Qualitäten des Getreides gemacht. Brachte jemand minderwertiges Getreide zum Vermahlen, so stand dem Müller (der Mahlordnung gemäß) bei dem gleichen Arbeitsaufwand und gleicher maschineller Abnutzung nur dieselbe Metze zu, wie von vollwertigem Getreide. Dieses Risiko des Verlustes lief der Müller, solange die Mahlquote in natura entrichtet wurde.

Die amtlich festgesetzte Mahlquote von $^1/_{16}$ + 3 Pfg. Mahlgeld (und dazu event. 3 Pfg. Treibergeld) blieb während des 18. Jahrhunderts bestehen. Allein mit den Bäckern, Brauern, Stärkefabrikanten und Branntweinbrennern waren, ihrem größeren Bedarfe entsprechend, besondere Tarife vereinbart. So hatten die Bäcker gegenüber den selbst backenden Bürgern Mahlgeld-Preisermäßigungen, zugleich aber auch die viel Streit verursachende Verpflichtung, „auf jede Schärfung (Steinschärfung) von 15 Scheffeln: 2 Faß oder 2 Scheffel Füllkleie zu entrichten“.[2])

Es zahlten 1734 Mahlgeld:[3])

Hallische Brauerschaft pro 92 Scheffel Malz (= 1 Gebräu) zu schroten	5 Gr. 6 Pfg.
Strohhofer Brauerschaft	6 „ — „
Mannheimer Bierbrauer	7 „ 6 „

[1]) M. St. A. Rep. 19 c XIV M. 1 Vol. IX 32 ff.
[2]) Mylius, V, 16.
[3]) M. St. A. A. 9 c, XIV b, A 17.

Bäcker und Stärkemacher pro 40 Scheffel

Weizen oder Roggen mahlen	8 Gr. – Pfg.
Weizen zum Hausbacken pro Scheffel . .	1 „ — „
Roggen „ „ „ „	— „ 3 „
Essig-Malz Mast- und Branntweinschrot	. . . . — „ 3 „

Die Metze betrug beim:

Weizen zum Scharrenbacken „ „ Hausbacken Roggen zum Scharrenbacken „ „ Hausbacken	pro Scheffel 1 Metze (= $^1/_{16}$)
Weizen und Stärkeschrot Essigmalz	pro 3 Scheffel 2 Metzen (= $^1/_{24}$)
Branntweinschrot pro Wispel:	1 Scheffel (= $^1/_{24}$)
Mastschrot pro Scheffel:	1 Metze (= $^1/_{16}$).

Bei Bemessung der Mahlmetze hatten sich, wie schon mehrfach erwähnt ist, von jeher die unangenehmsten Mißstände herausgestellt. Um all den vielfachen Klagen abzuhelfen, die gegen die Müller wegen Abforderung zu großer Metzen und anderer Uebervorteilungen beim Stein- und Staubmehl erhoben wurden, hatte schon Kurfürst Friedrich III. am 26. März 1698 angeordnet, daß Waagen in den Amtsmühlen einzuführen seien.[1]) Danach sollte den Müllern das Getreide zugewogen werden und „nach Abzug der Metze und ungefähr 2 Pfund Staubmehls auf einen hallischen Scheffel, denen Mahlgästen nach dem Gewichte wieder geliefert werden, wie solches in Magdeburg introduziert". Diese Verordnung blieb aber auf dem Papiere stehen, denn in einem Aktenstück von 1733 heißt es: „außer bei der Ratsmühle zu Halle ist nirgends eine Mehlwage".[2]) Nur die städtische Ratsmühle besaß also eine Wage, und zwar war dieselbe im Jahre 1720 eingeführt worden. Eine diesbezügliche Mühlenordnung, die sich in der Folge als notwendig erwiesen hatte, wurde unter dem Titel

[1]) M. St. A. A. Rep. A. 8, Nr. 845 a.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c, XIV b B 84 S. 82.

„Mühlen Reglement bey der Stadt Halle“ [1]) am 18. November 1720 vom König erlassen. In 16 ausführlichen Artikeln wurden den Mahlgästen ausreichende Garantien gegen etwaige Uebergriffe der Müller an die Hand gegeben. Wagegeld war pro Scheffel Getreide 1 Pfg. zu erlegen. Gleich hier sei bemerkt, daß man im Jahre 1737 einen weiteren bedeutsamen Schritt zur Bezeitigung der leidigen Metzstreitigkeiten tat, indem man dazu überging, die Mahlmetze nach dem wöchentlichen Preise in barem Gelde bezahlt zu nehmen. Damit war sowohl den Mahlgästen gedient, als auch insbesondere den Müllern, die nun des Verlustrisikos bei minderwertigem Metzgetreide enthoben waren. Laut königlicher Verordnung vom 24. April 1737 [2]) war die Metze nach dem wöchentlichen Marktpreise (Durchschnittspreis vom Mittwoch und Sonnabend) zu berechnen. Galt der Scheffel Roggen, Weizen oder Gerste:

12	Gr.,	betrug	die	Metze	—	Gr.	9	Pfg.	
13—14	„	„	„	„	—	„	10	„	
15	„	„	„	„	—	„	11	„	
16	„	„	„	„	1	„	—	„	
17	„	„	„	„	1	„	1	„	
18—19	„	„	„	„	1	„	2	„	
20	„	„	„	„	1	„	3	„	
21 - 22	„	„	„	„	1	„	4	„	
23	„	„	„	„	1	„	5	„	
24	„	„	„	„	1	„	6	„	
25—26	„	„	„	„	1	„	7	„	
27	„	„	„	„	1	„	8	„	
28	„	„	„	„	1	„	9	„	
29 - 30	„	„	„	„	1	„	10	„	
31	„	„	„	„	1	„	11	„	
32	„	„	„	„	2	„	—	„	
33—34	„	„	„	„	2	„	1	„	usw.

[1]) H. St. A. P. 39 S. 9 ff.
[2]) H. St. A. P. 39/15—16

Eine diesbezügliche Preisliste ward vom Magistrat aufgestellt und dem Mühlenschreiber oder Mühlenmeister wöchentlich übergeben. In den Amtsmühlen mit ihren vorwiegend ländlichen Mahlgästen wurde dagegen die Metze meist weiter in natura gegeben; jedoch sprach man späterhin den betreffenden Müllern das Recht zu, bei schlechter Qualität des Getreides die Metze in Geld zu verlangen.

Die Aufstellung der Ratsmühlen-Wage wurde von großer Bedeutung für die Akzise, denn nach dem hier festgestellten Getreidegewichte wurden die entsprechenden Akzisenabgaben bemessen. Und diese Abgaben waren nicht unbedeutend. Ueber die Höhe der Akziseabgaben um die Wende des 17. Jahrhunderts war Folgendes bei Mylius[1]) zu finden:

1. Vom Zuwachs wann der Ackermann in die Stadt sein eigen gewonnenes Korn in die Mühle bringet

Vom Scheffel Weitzen Maltz	2	Gr.	—	Pfg.
„ „ Gersten „	1	„	8	„
Brandtweinschrodt ein Ackermann auch ein ander welcher die Eingangsimport nicht entrichtet undt den Brandtwein einzeln ausschenkt	3	„	—	„
Brandtwein Schrodt (faßweise)	1	„	6	„
Vom Scheffel Weitzen zum Hausbacken .	1	„	4	„
„ „ „ zur Stärke . . .	1	„	4	„
„ „ Rocken zum Hausbacken .	1	„	—	„
„ „ Korn zur Mastung . . .	—	„	8	„

2. Vom Getreyde, welches bey dem Eingange oder Einkauffe versteuert, wann es in die Mühle gehet

Vom Scheffel Weitzen Maltz	1	Gr.	8	Pfg.
„ „ Gersten „	1	„	4	„
„ „ Branntwein-Schrodt zur Handlung	1	„	2	„
„ „ Brandtwein-Schrodt zum Ausschenken	2	„	8	„

[1]) V, 16.

Vom Scheffel Weitzen z. Scharrenbacken	1	Gr.	8	Pfg.
„ „ „ zum Hausbacken .	1	„	—	„
„ „ „ zur Stärke . . .	1	„	—	„
„ „ Rocken zum Scharrenbacken	1	„	—	„
„ „ „ zum Hausbacken .	—	„	8	„
„ „ Korn zur Mastung . . .	—	„	4	„

Zur weiteren Kennzeichnung der nicht unbedeutenden Akzisen-Steigerung seien noch (im besonderen von Halle)[1] folgende Zahlen mitgeteilt:

	1686	1701	1718
Weizen zum Scharrenbacken.	2 Gr.	$2^1/_2$ Gr.	$3^1/_2$ Gr.
„ „ Hausbacken . .	$1^1/_2$ „	$1^7/_{12}$ „	$2^1/_4$ „
Roggen zum Scharrenbacken.	$1^1/_3$ „	$1^5/_6$ „	$2^5/_6$ „
„ „ Hausbacken . .	$1^1/_6$ „	$1^1/_4$ „	2 „
Branntweinschrot zum Schank	3 „	— „	4 „

Derartig hohe Abgaben mußten schon an sich den Unwillen der Mahlgäste erregen, erschwerend kam aber noch weiter hinzu, daß ungewöhnliche Beengungen und Belästigungen mit diesen Abgaben verknüpft waren, die insonderheit von den Bauern gefürchtet und nicht zu Unrecht gehaßt waren. Wollten die Bauern z. B. ihr Korn in der Stadt vermahlen lassen, so hatten sie sich zuerst einer Durchsuchung ihres Wagens beim Torschreiber zu unterziehen. Dieser stellte ihnen Zettel aus, die sie durch Zahlung der Akzise auf der „Akzisstube“ abzulösen hatten. Vor der Mühle angekommen, hatten sie solange zu warten, bis der Müller oder Metzner das Korn in ein Register eingetragen hatte. Unter keinen Umständen durften sie (bei Verlust des Getreides) das Getreide eher aufschütten, als bis sie den ordnungsgemäß abgelösten Zettel vorgelegt hatten. Der Müller hatte dann die Quantität nochmals nachzuprüfen. Wörtlich heißt es weiter in dem einschlägigen Edikte:[2]

---

[1]) Acta Borussica: Handels-Zoll- und Akzisepolitik I, 591.

[2]) Mylius, Corp. const. Magdeb. V, 220.

„Dann soll er (Müller) auch den Paßir-Zettel von dem Bauern abfordern, solange das Korn oder Mehl in der Mühlen ist, an sich halten, und allererst, wann der Bauer mit dem Mehle hinwegfahren will, solchen demselben hinwieder zustellen, solchen Zettel muß der Bauer, bey dem Thore, wo er hinauspaßiret, abgeben und alsdann der Thorschreiber, ob die Quantität des Mehles mit dem Paßir-Zettel übereinkomme, examinieren, auch daferne weniger in den Säcken, das Mehl solange biß der Bauer, wo er das übrige gelassen, ausgesaget, anhalten, und nicht paßiren lassen."

Diese lästigen Formalitäten und die Akzisenabgaben an sich wirkten denn auch seit 1686 hemmend auf den Zustrom der ländlichen Mahlgäste ein; wer es irgend konnte, ging ihnen durch Bevorzugung anderer Mühlen aus dem Wege. Erst die Einführung des Mahlzwanges, der im folgenden einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden soll, führte hier eine Aenderung herbei.

Oben ist bereits das Bestehen des Mühlen-Bannes nachgewiesen worden, d. i. das Verbietungrecht des Bannberechtigten, andere Mühlen in einem bestimmten Gebiete aufzubauen. Hiervon ist die andere Frage streng zu scheiden, ob ein Mahlzwang der Untertanen bei den einzelnen Mühlen existiert hat. In der älteren Zeit bis zum 16. Jahrhundert lassen sich keine Belege dafür finden. Der schon besprochene Pachtkontrakt des Trothaer Müllers vom Jahre 1484 enthält auch keinerlei Hinweise. Erst das 17. Jahrhundert gibt einigen Anhalt. So ist in dem Stift Merseburg am 10. November 1624 und am 20. August 1656 das Verbot des auswärtigen Mahlens aufgestellt worden.[1]) Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auch im Erzstift Magdeburg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dasselbe Verbot ergangen. Schon in den 70er Jahren dieses Jahrhunderts war es wieder arg in Vergessenheit geraten. Daher wurde den Müllern durch die Mühlenordnung des letzten

[1]) M. St. A. A. Rep. A. 9c XIV b M. 43/19 ff.

Administrators des Erzstiftes vom 23. November 1678 anbefohlen, zu untersuchen, welche Dorfschaften in die Amtsmühlen „von altershero gewidmet oder gezwungen gewesen“ waren.[1]) Sie hatten die Anweisung, sich nicht auf die eingeforderten Berichte zu beschränken, sondern auch „inhalts ihrer Pflicht mit Fleiß darauf zu halten, daß es wieder in Uebung bracht werde“.

Die Verordnung für die Untertanen wurde dahin spezialisiert, daß sie „inhalts der Land- und Rüge-Gerichtsordnung § 39 ohne sonderbare Not keine frembde und auswärtige Mühlen suchen“ sollten. Diese für Notfälle in Geltung tretende Zwangsbefreiung milderte wesentlich die drückende Last des Zwanges. Bemerkenswert ist für den Geltungsbereich dieses Erlasses, daß die dem Rate der Stadt Halle gehörenden Mühlen nicht den „fremden Mühlen“ zuzuzählen waren[2]), somit auch den Amtsuntertanen zur Verfügung standen. Billigerweise hatte diese Ausnahmestellung den Stadtmühlen eingeräumt werden müssen, da vielfach hallische Bäcker und Bürger die dem Amte gehörende Steinmühle in Anspruch nahmen.

Der Mahlzwang des 17. Jahrhunderts ist aber nicht sonderlich scharf gehandhabt worden. Dafür zeugte die nur geringe Zahl der Klageakten und weiterhin die Ausnahmestellung, die den ferner wohnenden Untertanen der Oßmündeschen Pflege (= Amtsbezirk) eingeräumt wurde. Durch Kurfürstliche Entscheidung vom 14. Januar 1686 wurden sie bei ihrer hergebrachten Freiheit belassen, in den näher gelegenen sächsischen Elstermühlen zu mahlen.

Im Widerspruch zu den bisher ergangenen Zwangs-Verordnungen scheint die Kurfürstl. Brandenburgische Mühlenordnung des Herzogtums Magdeburg vom Jahre 1688 zu stehen.[3]) Im § 3 heißt es:

---

[1]) M. St. A. A. Rep. A. 2 Nr. 455, § 48.
[2]) M. St. A. A. Rep. A. 2 Nr. 455.
[3]) M. St. A. A. Rep. A. 8 Nr. 845.

„So soll auch keine Obrigkeit und Beamter bey Straffe 100 Goldgülden sich unternehmen, die Untertanen zu zwingen, daß sie in einer gewissen Mühle mahlen, sie hätten sich denn vor alters durch ein Real-Paktum dazu verbindlich gemachet, oder es were sonst der Zwang rechtsbeständig hergebracht."

Zwangspflichtige haben versucht, hieraus die allgemeine Zwangsaufhebung herauszulesen. Diese Auslegung dürfte unzutreffend sein. Der Widerspruch läßt sich klären, wenn besonderes Gewicht auf die Worte „in einer gewissen Mühle" gelegt wird. Somit bestände nur das Verbot, die Untertanen zu einer bestimmten Mühle zu zwingen. Der allgemeine Mahlzwang zu den Amtsmühlen konnte deshalb weiter bestehen. Andernfalls wäre dieser Paragraph mit der Administrationsverordnung von 1678 und der kurfürstlichen Ordre vom 9. Januar 1680[1]) nicht in Einklang zu bringen; desgleichen würde eine allgemeine Zwangsaufhebung in zu grellem Gegensatz zu der bereits 3 Jahre später erlassenen königlichen Verordnung vom 24. August 1701 stehen.

Gerade diese Verordnung präzisierte nämlich den Mahlzwang schärfer denn je zuvor; sie bildete erst die eigentliche Grundlage für den vollendeten Mahlzwang des 18. Jahrhunderts. Nur das Domkapitel und einige vom Adel wurden bei ihren Sonderrechten belassen, sofern sie die nötigen Allegate beibringen konnten, alle andern wurden unter den Zwang einbezogen.

Mehrmals wurde diese Verordnung erneuert und behufs Veröffentlichung gedruckt (9. Januar 1713, 4. Februar 1715, 17. November 1722). Allerorten sollte sie angeschlagen werden. In unserer hallischen Gegend ist sie 1715 und 1720 publiziert worden.[2]) Damit beginnt das eigentliche Stadium des viel gescholtenen und befehdeten Mahlzwanges.

Die Rechtsgelehrten damaliger Zeit, die diese Streitfrage besonders interessieren mußte, waren über die Berechtigung

[1]) M. St. A. Rep. A. 8 Nr. 844.

[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 14 Vol. III. S. Beilage IV.

zur Einführung der Zwang-Gerechtigkeit sehr geteilter Meinung In einem Jahrhundert, in dem das Individuum gegenüber dem Herrscher nichts galt, und das Volk nur um des Fürsten willen da war, nimmt es nicht wunder, wenn die Auffassung des L'état c'est moi in diesem Widerstreit den Ausschlag gab; und so besagt ein Königliches Patent vom 10. November 1702 in charakteristischer Weise kurzhin zu seiner Rechtfertigung: „Es halten aber viel der bewerthetsten dafür, daß dieselbe dem Landesherrn vi iuris superioritatis concurrente utilitate publica zuzuschreiben sey.“ [1])

Hierbei werden zwei Gesichspunkte als bestimmend für die einzuführende Zwang-Gerechtigkeit hervorgehoben:

1. Das Geld bleibet im Lande.
2. Es ergibt sich die Notwendigkeit, neue Mahlgänge und neue Windmühlen anzulegen, wodurch der Kanon des Fiskus erhöht wird.[2])

Eine kleine Einschränkung aber erfuhr der Mahlzwang noch zu Anfang, und zwar aus politischen Gründen. In Anbetracht der Nachteile, die er auf die benachbarten Länder ausüben mußte, verordnete der König vorsichtigerweise, daß in den Gegenden, wo die benachbarten Gebiete noch keinen Mahlzwang eingeführt hatten, auch das Königliche Patent nicht benannt werden sollte, sondern „mit Stillschweigen zu übergehen“ sei, damit dort nicht mit den entsprechenden Gegenmaßregeln geantwortet würde.[3])

Nach den neuen strengen Verordnungen hatten sich die Amtsuntertanen allein an die Amtsmühlen zu halten. Die Klausel von 1678 hinsichtlich der Stadtmühlen, die jetzt den „particulier Mühlen“ zuzuzählen waren, wurde damit natürlich hinfällig. Der Rat der Stadt protestierte wohl energisch gegen diese schwerwiegende Maßregel beim König. Dieser setzte auch am 30. Mai 1703[4]) eine Kommission zur Schlichtung

[1]) M. St. A. Rep. A. 5 Nr. 484.
[2]) M. St. A. Rep. A. 5 Nr. 484.
[3]) M. St. A. Rep. A. 5 Nr. 484.
[4]) M. St. A. Rep. A. 5 Nr. 484.

der Streitigkeiten ein. Indes die nicht aufzufindende Entscheidung dieser Kommission wird eine ablehnende gewesen sein. Erst die Universalverpachtung der Stadtmühlen zusammen mit den Amtsmühlen, die auf Königlichen Befehl[1]) seit 1725 durchgeführt wurde, scheint die zutage getretenen Gebrechen beseitigt zu haben. Besonderer Hervorhebung verdient, daß die Stadtmühlen (einschl. Gimritzer) niemals einen den Amtsmühlen entsprechenden Mahlzwang in ihrem Bereiche besessen haben.[2]) Dem stand schon das ehedem ausbedungene Gelöbnis bei der Uebernahme vom Erzbischof Albrecht (Anno 1529) entgegen.[3])

Interessant ist es, zu sehen, daß die im Königlichen Patente (1701) enthaltene Klausel, die sich auf die Exemtion gewisser Teile des Domkapitels und Adels bezieht, sofern sie überkommene Sonderrechte allegieren konnten, nun von allen möglichen Leuten in Anspruch genommen wurde. Nicht nur sämtliche adelige Höfe und Familien, sondern auch die Rittergüter mit ihren Pächtern suchten sich unter Berufung auf diesen Vermerk dem Zwange zu entziehen. Die Magdeburger Kammer entschied bezüglich der adeligen Höfe und ihrer Familien, daß diejenigen, die unter des Amts Gerichtsbarkeit ständen, auch dem Zwange unterworfen seien, „diejenigen aber, so vor ihre Persohnen und Familien stiftsässig, würden wohl frey bleiben müssen, und mahlen wo sie wollen.“[4]) Im zweiten Falle war die Kammer der Ansicht, daß die „würklichen Ritter Güther, so durch Ross-Dienste verdienet werden, und deren Pächter unter den Zwang wohl nicht mitgezogen werden könnten.“[5])

---

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 ç XIV b M. 14 Vol. II/90.

[2]) H. St. A. P a 33.

[3]) Dreyhaupt II, 370: . . . . . Auch ire Mitbürger vnd sonst menniglich frey vnd vnbetrenget lassen in diesen oder andern Mühlen zu mahlen, vnd deshalb keine Ordnung oder Gesetz machen noch gestatten, dadurch vns die andern Mühlen mochten verwustet werden.“

[4]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 14 Vol. II.

[5]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 76.

Diese vielen Mahlzwangbefreiungsversuche waren eine ganz natürliche Folge der äusserst strengen, neuen Zwangsordnung. Im 17. Jahrhundert finden wir noch keine derartigen Bestrebungen. Der Zwang war eben damals noch sehr milde gehandhabt worden, und er wies, was nicht übersehen werden darf, in seiner Grundlage einen großen Unterschied von dem des 18. Jahrhunderts auf. Im 17. Jahrhundert war der Zwang noch ein negativer, ein wesentlich indirekter, d. h. die Untertanen durften ihren Mehlbedarf auf keinen anderen als den Mühlen ihres Landes decken, sie waren aber an und für sich nicht verpflichtet, Korn auf der Zwangsmühle mahlen zu lassen. Demgegenüber wurden unter der Regierung Friedrich Wilhelms I., des sparsam klugen, hausväterlichen Tyrannen seiner Untertanen, die pflichtigen Mahlgäste an bestimmte Amtsmühlen gebunden. Im Jahre 1719 wurde von dem damaligen Giebichensteiner Oberamtmann Lohse die eingeforderte Verteilung der 58 Amtsdörfer auf die 4 Amtsmühlen (vierte ist die Langenbogen'sche) vorgenommen, wie aus einer demnächst folgenden Tabelle zu ersehen ist. Und was als Wichtigstes hinzukam, es wurde den Untertanen die Verpflichtung auferlegt, ein gewisses Kornquantum in der Zwangsmühle unbedingt vermahlen zu lassen; damit war also die Umwandlung in den positiven, direkten Mahlzwang vollzogen.

Die Vorteile, die etwa aus dieser Institution entsprangen, lagen nur auf seiten des Fiskus und der Amtsmüller. Der Fiskus erzielte höhere Pachteinnahmen und die Müller kamen in günstigere Verhältnisse dadurch, daß ihnen ein fester Stamm von Mahlgästen garantiert wurde, so daß sie jetzt unbekümmert um jede Konkurrenz mühelos ihr Gewerbe ausüben konnten. Die drei in Privatbesitz befindlichen Windmühlen zu Hohen, Plößnitz und Wurp, die einen geringen jährlichen Kanon an den Fiskus zahlen mußten, gerieten freilich in eine üble Lage; ihre Einnahmen sanken sehr schnell. An ihre völlige Beseitigung konnte nicht gedacht werden, da sie in Zeiten der Pest, wo die Stadt den Landbewohnern ver-

schlossen blieb, und ferner in Kriegszeiten immer noch unentbehrlich waren.

Dem alleinigen aus dem Mahlzwange dem Fiskus und den Amtsmüllern erwachsenden Vorteile stehen andererseits die größten volkswirtschaftlichen Nachteile gegenüber. Die allgemeine Volksstimmung brachte das in jener Zeit klar und unverkennbar zum Ausdruck. Gleich beim Bekanntwerden des Königlichen Patentes erhob sich ein Sturm der Entrüstung im ganzen Lande. Selbst die Stände des Herzogtums Magdeburg, Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft und Städte protestierten gegen das Patent.[1]) Auch die Merseburger sächsische Kammer verwahrte sich gegen das „geschärfte Mühlen-Mandat". Kein Sachse sollte mehr die Königlichen Mühlen besuchen, auch drohte sie mit Repressalien an Geleitsgeldern und Akzisen bei der Salzdurchfuhr.[2]) Doch blieben alle Beschwerden unbeachtet.

Die aufgebrachte Volksstimmung war auch tatsächlich berechtigt, denn den zwangspflichtigen Untertanen war eine schwere Last aufgebürdet worden. Sie waren jetzt der Willkür der Müller auf Gnade und Ungnade preisgegeben. Wenn auch strenge Mühlordnungen die Uebergriffe verhindern sollten ganze Aktenstöße von Klagen beweisen uns, daß sie nicht ausreichten oder versagten. Immer anmassender wurden die Müller, wer sich ihnen und den Knappen nicht willig fügte, wurde auf jede erdenkliche Art schikaniert und selbst mit Schlägen bedroht. Wenn in früheren Zeiten zu scharf gemetzt wurde, so gab man dem Müller einen kleinen Denkzettel, indem man fortan eine andere Amtsmühle wählte. Der direkte Zwang machte das unmöglich. Das amtlich festgesetzte Konsumtionsquantum mußte ja unbedingt in der Zwangsmühle vermahlen werden. Wie wenig aber solche einseitig normierte Einschätzung der Zwangspflichtigen den tatsächlichen Bedürf-

---

[1]) M. St. A. Rep. A. 5 Nr. 484.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 48.

nissen derselben entgegenkam, zeigt uns die folgende vom Oberamtmann Lohse anno 1719 aufgestellte Specificatio.[1])

Vergleicht man die vom Amtmann vorgesehene offizielle Ansetzung mit der Selbsteinschätzung der Untertanen, so treten gewaltige Differenzen zutage. Allerdings wird in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die Untertanen aus ängstlicher Vorsicht heraus besonders niedrige Angaben gemacht haben.

Trothaer Mühle.

	Summe der Gäste	Selbsteinschätzung Wispel	Scheffel	Amtmann Lohse's Schätzung Wispel	Scheffel
Trotha	29	13	4	11	8
Seeben	12	4	14	8	—
Sennewitz	14	6	16	15	8
Lehndorf	7	3	3	5	16
Gutenberg	34	8	5	22	16
Räthern	8	2	22	7	8
Löbnitz	11	4	17	10	8
Groitsch	11	6	7	12	8
Teicha	13	5	21	11	16
Morl	23	8	6	19	8
Gimritz	20	13	20	24	8
Nauendorf	30	16	1	31	—
Mötzlich	24	7	19	20	—
Tornau	9	6	2	9	—
Oppin	17	7	—	15	8
Pranitz	10	3	23	16	—
Harsdorf	16	5	10	13	16
Inwenden	18	6	5	13	—
Brachstedt	45	14	13	34	—
Hohen	9	6	2	10	—
Wurp	14	5	4	11	8
Niemberg	40	17	19	32	16
Eismannsdorf	15	11	20	16	—

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 15/19 ff.

Steinmühle.

	Summe der Gäste	Selbsteinschätzung Wispel	Selbsteinschätzung Scheffel	Amtmann Lohse's Schätzung Wispel	Amtmann Lohse's Schätzung Scheffel
Giebichenstein	36	15	19	24	—
Plößnitz (später zur Trothaer Mühle)	18	6	19	18	—
Cröllwitz (später zur Trothaer Mühle)	25	7	21	16	16
Spickendorf	15	7	19	18	—
Obermaschwitz / Untermaschwitz	19	11	3	19	16
Braschwitz	19	5	12	16	16
Rabatz	10	3	5	10	16
Diemitz	17	9	—	11	8
Reideburg	32	15	11	25	8
Büschdorf	22	8	1	17	16
Crondorf	10	2	10	6	16
Schönnewitz	12	5	4	9	8

Böllberger Mühle.

	Summe der Gäste	Selbsteinschätzung Wispel	Selbsteinschätzung Scheffel	Amtmann Lohse's Schätzung Wispel	Amtmann Lohse's Schätzung Scheffel
Zwintschöna (später z. Steinmühle)	12	5	14	9	8
Canena (später z. Steinmühle)	13	6	21	11	16
Klein-Kugel	14	4	14	10	8
Bennewitz / Benndorf / Osmünde / Schwoitsch / Groß-Kugel / Gröbers	Nicht angesetzt, da das eingereichte Befreiungsgesuch von der Regierung noch nicht entschieden ist.				
Böllberg	4	2	3	2	16
Wörmlitz	29	9	14	24	8
Radewell	18	6	12	19	—
Burg	11	3	8	10	8
Osendorf	11	3	19	8	8

Mühle zu Langenbogen.

	Summe der Gäste	Selbsteinschätzung Wispel	Scheffel	Amtmann Lohse's Schätzung Wispel	Scheffel
Langenbogen . . .	13	4	16	8	16
Eisdorf	27	12	3	28	—
Zscherben	20	9	2	21	8
Dölau	20	7	18	18	8
Lettin	27	9	9	27	—
Schiepzig	21	9	11	22	—
Lieskau	21	7	14	17	—
Nietleben	21	6	13	15	—

Diese amtlichen Schätzungen wurden im Laufe des Jahrhunderts nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen. 1719 setzte der Amtmann fest:

jeden Anspänner mit 40 Scheffel,
„ Kossäten „ 16 „ (einschl. Schrot).

Auf die jeweiligen näheren Verhältnisse des Einzelnen, wie Anzahl des Gesindes und der Kinder, ob große Viehzucht oder nicht und dergleichen mehr, war keine Rücksicht genommen.

1734 wurde nach der Kopfzahl eingeschätzt, für jede Person setzte man 10 Scheffel in Rechnung. Kinder unter 12 Jahren und Greise wurden nicht miteinbezogen. Diese Art der Einschätzung blieb die vorherrschende.

Um eine genaue Kontrolle der einzelnen angesetzten Personen zu erlangen, wurde am 4. März 1720 „den Müllern auferleget, denen gesambten Untertanen Bücher zu geben, und darinnen, was ein jeder gemahlen, zu notiren, damit, wann etwa auf einen oder anderen ein Verdacht fiele, daß er anderwärts gemahlen, die Sache untersucht und dem Befinden nach bestraffet werden könnte“ [1]).

Leicht war es, mit Hilfe dieser Bücher das nicht vermahlene, anscheinend hinterzogene Quantum festzustellen. Da

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 15.

den Ordnungen gemäß das Metz- und Mahlgeld davon an den Müller zu zahlen war, und da nach dem eigentlichen Grunde dieser Nichtvermahlung, der nicht nur in auswärtigem Mahlen, sondern, wie es oft der Fall, in zu hoher Einschätzung zu suchen war, nicht gefragt wurde, so mußten sich namentlich für die ärmere Bevölkerung ungeheure Härten aus dieser Anordnung ergeben. War jemand zur Zahlung des Geldes nicht imstande, oder weigerte er sich gar dessen, so wurde die Exekution vollzogen. Und so hat der Ausreuter (auch Mühlenbereuter genannt) wenn auch unter großer persönlicher Gefahr den Leuten iu Ermangelung anderer Habseligkeiten, selbst Betten, Röcke und andere unentbehrliche Sachen gepfändet[1]). Daß die „obstinaten Untertanen" darob auf's tiefste erbittert waren, ist nicht zu verwundern. Die Prediger und Schulmeister hatten die Ungerechtigkeit des angesetzten Mahlquantums besonders zu empfinden. Sie lebten großenteils von den Broten, die ihnen aus ihrer Gemeinde zugingen. Vom Osmünder Schulmeister heißt es, er bekomme sogar soviel Brote, daß er sie nicht allein verzehren könne, sondern sie noch an Arme verschenke[2]). Trotzdem wurde der Prediger einem Ganzspänner, der Schulmeister einem Halbspänner gleichgesetzt. Wie sollte da z. B. der unverheiratete Lettiner Prediger 40 Scheffel konsumieren? Für viele mögen auch die pro Person festgesetzten 12 Scheffel etwas hochgegriffen gewesen sein, denn die Leute wußten sich schon vielfach mit Kartoffeln zu behelfen. In den 40er Jahren hat man sich daher gezwungen gesehen, zugunsten der ärmeren Leute erhebliche Milderungen eintreten zu lassen; so wurden sie unter anderem auch von der Führung der Mahlbücher befreit[3]).

Für viele Dorfschaften ergaben sich Nachteile aus dem Mahlzwange insofern, als sich für sie die weite Entfernung von den Amtsmühlen unangenehm bemerkbar machte. Dabei ist zu bedenken, daß die Wegeverhältnisse damaliger Zeit

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 14 Vol. III
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 14 Vol. VI.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 14 Vol. IV.

noch höchst traurige waren; sonderlich nach Regenperioden waren die Straßen kaum passierbar. Der Anschaulichkeit halber seien einige Entfernungen verschiedener Orte von den betreffenden Mühlen mitgeteilt. In Ermangelung älterer Wegekarten sind die Entfernungen nach unserer heutigen Wegelage gemessen, die natürlich der ursprünglichen Lage nur annähernd gleichkommen dürften:

Brachstedt	—	Trothaer Mühle	10	km
Wurp	—	„ „	9	„
Plössnitz	—	„ „	8	„
Eismannsdorf	—	„ „	12½	„
Inwenden	—	„ „	7½	„
Hohen	—	„ „	11	„
Spickendorf	—	Steinmühle	15	„
Obermaschwitz	—	„	7	„
Groß-Kugel	—	Böllberger Mühle . . .	15½	„
Schwoitsch	—	„ „ . . .	15	„
Gröbers	—	„ „ . . .	13	„
Osmünde	—	„ „ . . .	14	„
Osendorf	—	„ „ . . .	8	„

Nach den ersten härteren Bestimmungen waren auch die kleineren Leute an die Amtsmühlen gebunden. Dieselben verdienten im Winter ihren Unterhalt durch Dreschen bei den Bauern. Während sie ihren Lohn in entsprechenden Getreidequoten ausgezahlt erhielten, tat es meist sehr not, das verdiente Korn möglichst schnell mahlen zu lassen. Da nicht immer Fuhrgelegenheit vorhanden war, die Kostspieligkeit derselben sie auch zurückschreckte, so mußten sie zum grossen Teile ihr Korn in Schubkarren zur Mühle bringen; dortselbst angekommen, hatten sie der Mühlordnung gemäß zu warten, bis die Reihe an sie kam. In einem Tage konnten sie daher ihr Vorhaben kaum bewerkstelligen, ein Umstand, der also auf den ärmeren Bevölkerungskreisen besonders empfindlich lasten mußte. Erst die Milderungsbestimmung des Amtes vom 18. Juli 1741 [1]) scheint hier die unumgänglich nötige Abhilfe gebracht

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 14 Vol. IV.

zu haben. Den ärmeren Leuten, die keine Pferde besassen, wurde die Erlaubnis erteilt, ihr Korn auf dem „Puckel“ oder mit der „Schubkarre“ in die näher gelegenen Windmühlen zu bringen, sofern diese dem Amte einen Kanon oder Erbenzins zahlten. Da sich nun viele Bauern Schubkarren machen ließen [1]) und ihr Getreide in einzelnen Posten in die Windmühlen brachten, wurde später die Verfügung dahin ergänzt, daß Leute mit irgendwelchem Ackerbesitz der Vergünstigung nicht teilhaftig wären.

In einem Falle, in dem es eigentlich besonders not tat, konnte diese mildernde Verfügung der Bevölkerung keine Hilfe bringen. Es handelt sich um die Untertanen der entfernten Osmünder Pflege (= Amtsbezirk Osmünde, Gröbers, Schwoitsch, Groß-Kugel, Bennewitz, Benndorf), die keine Mühlen mit Erbenzins in der Nähe hatten. Mühlen waren zwar reichlich vorhanden, und sogar in nächster Nähe, doch all diese Elstermühlen waren sächsisch, und dem Nachbarstaate durfte ja nicht eine Metze zugeführt werden. Schon 1719 hatten sich die unglücklichen Untertanen mit der Bereitwilligkeitserklärung, für jeden Scheffel außerhalb gemahlenen Getreides 3 Pfg. Mahlgeld zu zahlen, in einer besonderen Eingabe an den König gewandt.[2]) Ihren Wünschen wurde jedoch nicht entsprochen, sie wurden vielmehr zur Böllberger Mühle geschlagen.

Trotz der angedrohten Strafen scheinen nun aber doch die Vorschriften des Zwangsmahlens nicht immer so peinlich befolgt zu sein. Die fortwährenden Klagen der Müller über auswärtiges Mahlen bestätigen das. Der Mühlenbereuter hielt zwar scharfe Wacht, konnte aber bei der Größe des Amtsbezirks nur wenige abfassen. Auffallenderweise nehmen von den 40er Jahren an und während der ganzen zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Klagen über das Zwangsmahlen zusehends mehr und mehr ab. Gegen Ende des Jahrhunderts tauchen sie nur ganz vereinzelt auf. Diese Tatsache ist wohl darauf

---

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 79 Vol. IV.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 15 (u. M. 59).

zurückzuführen, daß einmal die Leute mit Pferden und Ackerbesitz sich an die bestehenden Verhältnisse gewöhnt hatten und andererseits die größte Anzahl der Klagsteller, die ärmeren Leute, durch die erlassenen Zwangsmilderungen der 40er Jahre zufriedengestellt waren.

Wir fassen zusammen: Nur dem Fiskus und den jeweiligen Müllern erwuchs ein Nutzen aus dieser Institution. Es war ein einseitiger Vorteil, der nur durch willkürliche Ausbeutung des Volkes erreicht zu werden vermochte, der aber seinerseits die weit grösseren Nachteile, die sich aus dem Zwange ergaben, nicht im entferntesten aufwiegen konnte.

Nicht ohne Grund fand gerade im 17./18. Jahrhundert die Wiedererweckung und Neubelebung des alten Mahlzwanges statt. Die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit drängten mehr oder weniger darauf hin. Noch ging man ja bei der Beurteilung und Behandlung der Volkswirtschaft von dem privatwirtschaftlichen Standpunkte aus, daß das Geld möglichst im Lande zu halten sei, und daß durch Bevorzugung und Privilegierung einzelner Gewerbe dies Ziel am besten erreicht werde. Der Vorteil des eigenen Landes war nach damaliger Auffassung nur auf den Schaden der anderen, sonderlich der Nachbarländer zu gründen. Diese Anschauungen schlossen die Folgerung in sich, durch starke Zollgrenzen eine möglichste Abschließung des Landes gegen die Nachbarstaaten durchzuführen. Damit war also für den Mahlzwang mit seiner scharfen Gebietsabgrenzung der rechte Nährboden geschaffen. Rein aus diesen, die Zeit beherrschenden, merkantilistischen Ideen heraus, wurde, man möchte fast sagen, naturnotwendig die unglückselige Institution des Mahlzwanges geboren.

Um uns ein Bild von der Rentabilität des Mühlengewerbes damaliger Zeit zu verschaffen, bedarf es einer kleinen Voruntersuchung der Bevölkerungsverhältnisse und der vom Mühlengewerbe abhängigen Industriezweige. Die Bevölkerungsdichtigkeit mußte ja bei der herrschenden Lohnmüllerei, zumal

in den Zeiten des Mahlzwanges von allein ausschlaggebender Bedeutung für das Gewerbe sein; eine Tausch- oder Handelsmüllerei konnte sich um so weniger herausbilden, als den Müllern jeder Mehlhandel verboten war. Bei dem Fehlen jedes Handels in Mahlprodukten können wir demnach nicht von „Nachfrage“ und „Absatz“ der Müllereiprodukte in damaliger Zeit reden, sondern müssen genauer genommen von dem Umsatz des Gemahlenen sprechen. Dieser Umsatz aber war naturgemäß nur von der Anzahl der Mahlgäste und von der Ausdehnung der einschlägigen Industriezweige abhängig. Betrachten wir zunächst die Bevölkerungsverhältnisse und die allgemeine Lage der Mühlen nach dem 30jährigen Kriege. Während des 30jährigen Krieges war 1630 die Bäckermühle in Flammen aufgegangen, wobei auch die daneben liegende Walkmühle einigen Schaden erlitte. 1669 wurde die Bäckermühle wieder neu aufgebaut. Auch die Steinmühle war dem 30jährigen Kriege zum Opfer gefallen und völlig verwüstet worden. Sie wurde aber bald wiederhergestellt, die zugehörige Oelmühle wurde 1645 wieder aufgebaut. Und 8 Jahre später gliederte sie sich ihre erste Schneidemühle an. Danach scheinen die Schädigungen des 30jährigen Krieges bezüglich des Mühlengewerbes gar nicht so anhaltend, tiefgehend gewesen zu sein. Da die übrigen Mühlen weit glimpflicher davongekommen, wenn nicht gar schadlos aus dem Kriege hervorgegangen waren, so muß doch für den baldigen Wiederaufbau der zerstörten Mühlen ein mehr oder weniger dringendes Bedürfnis vorgelegen haben. Ein Blick auf die städtischen Bevölkerungsverhältnisse, die uns leider nur schätzungsweise[1]) vorliegen, bestätigt diese Annahme. Die städtische Bevölkerungszahl schnellte nach dem Kriege gewaltig in die Höhe, hatte man 1618 die Einwohner auf etwa 5000 geschätzt, so zählte man 1680 das Doppelte, etwa 10,000. Und nur die gewaltigen Verheerungen der „Kontagion“ (Pest) boten einem weiteren Anwachsen Einhalt. 1682 fielen in der Stadt 5681 Personen

[1]) Schwetschke.

der Seuche zum Opfer, so daß die Bevölkerung auf die Hälfte zurückging. Daher ist es kein Wunder, daß es den Müllern in diesen Jahren recht traurig erging. Die Oerter wurden versperrt, die Stadt schloß sich von jedem Verkehr mit dem Lande ab; das Oelschlagen wurde fast eingestellt, das Mahlen und Schroten ging auf ein Minimum zurück, auch die Schweinemast ließ sehr nach, da die meisten Branntweinbrenner die Blasen abschafften. Vielfach mußten die Müller mit ihrem Betriebe wochenlang aussetzen. In einem Berichte vom 2. August 1682 heißt es: „Gegenwärtige Zeit ist nicht besser, sondern viel schlimmer, indem der Steinmüller nicht auf den Neumarkt oder Stadt Halle kommen darff; der throthische Müller ist noch verruffen, der böllb. Müller gestorben, und das Mühlhaus infizieret“ [1]). Der Notlage entsprechend wurde den Müllern das Pachtgeld größtenteils erlassen. Dem Steinmüller wurden im letzten Quartal bis Trinitatis 1682 40 Taler erlassen, dem trothischen, der 8 Wochen lang hatte still liegen müssen 46 Thlr. 16 Gr., dem Böllberger 41 Thlr. 6 Gr. Und noch 1683 waren sämtliche Müller mit ihrer Pacht rückständig, „da zu nahrungslose Zeiten herrschten“ [2]). Der Steinmüller gibt an, 1682 nur 411 Scheffel Roggen und $90^1/_2$ Scheffel Weizen verdient zu haben, woran die Pest und die aufkommenden Windmühlen schuld seien. Dennoch hat sich, wie wir später sehen werden, das Mühlengewerbe innerhalb sehr kurzer Zeit von dieser schweren Krisis zu erholen gewußt. Wie sich die städtischen Bevölkerungsverhältnisse nach den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts und im weiteren Verlaufe des 18. Jahrhunderts entwickelt haben, darüber liegt uns leider nicht genügendes Zahlenmaterial vor, einige wenige Zahlen über den Umfang des städtischen Konsums mögen einen, wenn auch äußerst dürftigen Ersatz bieten. Ueber die ländliche Bevölkerungsstärke im 17. Jahrhundert konnten wir nichts in Erfahrung bringen; um so besser sind wir über die Anzahl

---

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 1 Vol. IX.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 1 Vol. IX.

der ländlichen Mahlgäste im 18. Jahrhundert unterrichtet, sie fanden sich (eine Folge des direkten Mahlzwanges) in einigen Pachtanschlägen einzeln registriert. Wir lassen einen Auszug folgen und bemerken, daß in der ersten Rubrik (1734) sämtliche produktiven Personen über 12 und unter 60 Jahren verzeichnet, und je mit 10 Scheffeln Konsum angesetzt sind. In der zweiten Rubrik ist die Anzahl der armen Leute, die seit 1750 in den Anschlägen keine Berücksichtigung mehr fanden, in Abzug gebracht.

Steinmühle.

	1734[1])			1766[2])	1802[3])
	Personen	Wsp.	Sch.	Personen	Personen
Giebichenstein . .	219	91	6	296	335
Spickendorf . . .	81	33	16	59	59
Obermaschwitz . .	76	31	16	49	59
Untermaschwitz . .	60	25	—	42	49
Braschwitz	41	17	2	84	85
Rabatz	133	55	10	51	66
Diemitz	193	80	10	135	151
Reideburg	136	56	16	205	254
Büschdorf	41	17	2	150*)	154†)
Crondorf	?	?	?	35	40
Schönnewitz . . .	72	30	—	100	94
Zwintschöna . . .	45	18	18	50	56
Canena	82	34	4	69	92

*) Dazu seit 1739: Lettin 167, Dölau 97, Nietleben 142, zusammen 406 Personen.

†) Dazu: Lettin 200, Dölau 109, Nietleben 213, zusammen 522 Personen.

1179 1327 + 406 = 1733 1494 + 522 = 2016

Zunahme der Mahlpflichtigen 12 % — Zunahme der Mahlpflichtigen 16 %

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b A. 17/7 ff.

[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 61 Vol. II.

[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 84 Vol. II /9 ff.

Böllberger Mühle.

	1734			1766	1802
	Personen	Wsp.	Sch.	Personen	Personen
Klein-Kugel . . .	44	18	8	53	74
Bennewitz	63	26	6	53	73
Benndorf	41	17	2	28	60
Osmünde	141	58	18	138	149
Schwoitsch	125	52	2	81	89
Groß-Kugel . . .	123	51	6	89	146
Gröbers	107	44	14	98	114
Böllberg	30	12	12	45	48
Wörmlitz	167	69	14	184	179
Radewell	109	45	10	108	185
Burg	45	18	18	52	68
Osendorf	38	15	20	61	59
	1033			990	1189

Abnahme der Mahlpflichtigen 4,34 %

Zunahme der Mahlpflichtigen 20,1 %.

Trothaer Mühle.

	1734			1766	1802
	Personen	Wsp.	Sch.	Personen	Personen
Trotha	165	68	18	204	216
Seeben	85	35	10	98—43	64
Sennewitz	58	24	4	89—82	104
Lehndorf	17	7	2	23—8	10
Gutenberg	161	67	2	182—98	119
Räthern	25	10	10	26	36
Löbnitz	42	17	12	52—12	42
Groitsch	48	20	—	57—17	54
Teicha	73	30	10	89—31	68
Morl	101	42	2	109—45	94
Gimritz	117	48	18	124	154
Nauendorf	121	50	10	162—61	103

	1734 Personen	Wsp.	Sch.	1766 Personen	1802 Personen
Uebertrag					
Mötzlich	106	44	4	126	129
Tornau	39	16	6	44	64
Oppin	145	60	10	144—79	112
Pranitz	34	14	4	54	46
Harsdorf	55	22	22	62	58
Inwenden	87	36	6	86	91†)
Brachstedt	185	77	2	209—99	140
Hohen	47	19	4	60—10	42
Wurp	67	27	22	74—14	48
Niemberg	159	66	6	171—36	134
Eismannsdorf . .	69	28	18	75—13	59
Plößnitz	79	32	22	82—23	67
Cröllwitz	134	55	20	169	173
	2219			2571*)	2221**)
	Zunahme der Mahlpflichtigen 15,86 %			Zunahme der Mahlpflichtigen 13,89 %	

†) Dazu Lettewitz 19, Görbitz 5, Raunitz 15, Sylbitz 13, Trebitz 11, zusammen 63.

*) — 621 = 1950.

**) + 63 = 2284.

Hieraus ergibt sich, daß die Vermehrung der Mahlpflichtigen durch Bevölkerungszunahme durchschnittlich 15,75 % betrug, und daß die Gesamtzunahme der Mahlpflichtigen von 1734 — 1802 einschließlich der neu hinzugekommenen Dörfer nur einen Zuwachs von 23,87 % zu verzeichnen hatte. Das bedeutet für die Bevölkerung nahezu einen Stillstand innerhalb von 70 Jahren. Nicht anders verhält es sich mit dem Konsum der 3 Städte Halle, Neumarkt und Glaucha. Nach einem sechsjährigen Durchschnitt von 1733 bis 1738 wurden jährlich 9250 Wispel 4/6 Scheffel verbraucht, im Geschäftsjahre

1760—61: 7288 Wispel 7 Scheffel,[1])
1764—65: 8226 „ 16 „
und nach einem sechsjährigen Durchschnitt
1802: 8146 Wispel[2]).

Von dieser Seite konnte also den Mühlen nicht so sehr viel Anregung zur Produktionserweiterung kommen.

Wie stand es nun mit den einschlägigen Industriezweigen, der **Brauerei**, Brennerei und Stärkefabrikation, die zur Gewinnung ihrer Produkte das benötigte Malz in den Mühlen verschroten mußten?

Dreyhaupt berichtet, daß es in den „alten Zeiten" 7 Brauhäuser mit 200 Braustellen in Halle gegeben habe. 1698 werden 9 Brauhäuser erwähnt, wovon 6 dem Rate, 1 dem Hospital und 2 Privatleuten gehörten. Die personellen Braugerechtigkeiten, seit dem 27. Dezember 1717 erblich gemacht, ruhten als ein „ius reale" auf den Häusern. Der Verbrauch an Korn war natürlich je nach der Art des zu brauenden Bieres verschieden. So steht in den alten Akten, daß man zu je einem „Breyhan Brauen":

50 Scheffel Gerste,
9 „ Hopfen

gebrauchte, und zu einem „Braunen Bier":

80 Scheffel Gerste und
9 „ Hopfen.

Insgesamt verbraute die hallische Brauerschaft

1734:	1134	Wispel	16	Scheffel[3])
1760/61:	1113	„	14	„
1761/62:	1156	„	17	„
1762/63:	998	„	14	„ [4])
1763/64:	1109	„	18	„
1764/65:	1036	„	22	„
1766:	1312	„	$5\frac{1}{3}$	„ [5]).

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 61 Vol. II.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c VI M. 44/38.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b A. 17.
[4]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b R. 61 Vol. II.
[5]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b R. 61 Vol. II.

Wie man schon dieser beschränkten Zahlenreihe entnehmen kann, ist eine Aufwärtsbewegung im hallischen Braugewerbe zu jenen Zeiten nicht vorhanden gewesen. Obwohl endlose Verordnungen erlassen wurden, daß nicht auf den Dörfern der Umgegend gebraut werden dürfe, was eine Schwächung der Braustätte bedeute, so wollte doch das Gewerbe keinen rechten Aufschwung nehmen. Der Grund dafür lag in der ungenügenden Qualität des Bieres, der hallische „Puff" (oder Muff genannt) erfreute sich nämlich keines guten Rufes. Eine diesbezügliche Kabinetsordre von 1777 konnte da auch keine Besserung herbeiführen. Ja, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat sogar ein Rückgang ein, einmal, weil infolge der hohen Akzise, die auf dem Biere lastete, der Konsum nachlassen mußte, und andererseits, weil die Einfuhr fremder Biere gestattet wurde. Mit Ausnahme der Leveau'schen Mannheimer Brauerei war das in dauernder Krisis lebende hallische Brauwesen im Jahre 1806 unter die Hälfte seiner früheren Bedeutung herabgesunken [1]).

Den **Branntweinbrennern** erging es ähnlich wie den Brauern.

Ihre Vermahlungen betrugen:

1734:	658	Wispel	5	Scheffel	[2])
1760:	567	„	8	„	
1761/62:	542	„	8	„	
1762/63:	511	„	16	„	[3])
1763/64:	539	„	13	„	
1764/65:	714	„	10	„	
1766:	620	„	3	„	
1775:	596	„	—	„	[4])
1803:	etwa 800	Wispel			[5]).

[1]) Schwetschke, S. 230.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b A. 17.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 61 Vol. II.
[4]) Merseb. Reg. Arch.
[5]) M. St. A. Rep. A. 9 a VI M. 44.

Allein in der Stadt (i. e. S.) Halle gab es Branntweinbrenner:

1756	85
1770	29
1784	14
1798	18
1805	14
1816	7

In beiden Amtsstädten zusammen gab es noch etwa ebensoviele.

1803 zählte man in der Gesamtstadt nur noch 33, das bedeutet also auch eine gewaltige Abnahme. Erwähnt sei, daß Branntweinbrenner und Stärkemacher nebenbei von ihren Abfällen mit bestem Nutzen eine große Schweinemastung betrieben. Ueber 4000 Schweine wurden jährlich fett gefüttert und „schockweise" nach Berlin, nur zum kleinen Teile an die hallischen Fleischer verkauft.

Was nun das andere soeben erwähnte Gewerbe, das **Stärkemachen**, angeht, so wird von ihm bei Dreyhaupt gesagt, es sei eine „alte Nahrung" der Stadt. Sein Betriebsumfang war, wie die folgenden Zahlen nachweisen, im 18. Jahrhundert ein recht ansehnlicher. Es wurden von den Stärkemachern an Weizen vermahlen:

1734: 1140 Wispel 6 Scheffel[1])

1760/61: 1875 „ 2 „ + 241 Wispel 23 Scheffel Stärkemehl.

	Stärkeschrot			Stärkemehl		
1761/62:	2147 Wispel	10 Scheffel	+	290 Wispel	6 Scheffel	
1762/63:	1895 „	16 „	+	308 „	5 „	
1763/64:	2302 „	20 „	+	249 „	19 „	[2])
1764/65:	2275 „	16 „	+	279 „	23 „	
1765/66:	2333 „	16 „	+	245 „	4 „	

1775/78: durchsch. 3181 Wispel 6 Scheffel[3])

1803: sechsjähriger Durchschnitt 3693 Wispel 16 Scheffel.[4])

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 a XIV b A. 17.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 61 Vol. II.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 71.
[4]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 84.

An Stärkemachern gab es:

1766	85
1798	74
1808	64
1816	35

Dieser umfangreiche und blühende Betrieb, der sich anfangs prächtig entwickelte, den allerdings um die Wende des 18. Jahrhunderts auch der Niedergang ereilte, hat damals viel zur Kräftigung des Mühlengewerbes beigetragen. Noch 1802 nahmen die 74 hallischen Stärkemacher die weitaus erste Stelle in der preussischen „Stärke- und Puderbereitung" mit einer Fabrikationssumme von 197,205 Talern ein.[1]) Der Wert ihrer verbrauchten Rohmaterialien betrug 181,687 Taler, Als Absatzgebiete kamen hauptsächlich in Betracht: Berlin, Magdeburg, Braunschweig, Hannover und Leipzig. Um 1795 hatte die Stärkefabrikation ihren Höhepunkt erreicht, um dann nach 1800 stark abzufallen. 1816 war auch sie bis zur Hälfte ihrer früheren Bedeutung herabgesunken.

Zum Verständnis der damaligen wirtschaftlichen Lage des Mühlengewerbes ist es erforderlich, auch die Nebenerwerbsquellen und Nebenverdienste der Müller in Rechnung zu ziehen. Es gehörten zu diesen Nebengewerben einmal die Fischerei an den Mühlen und andererseits der Betrieb der Schneide-, Polier-, Walk- und Oelmühlen. In älterer Zeit war den Müllern auch das Branntweinbrennen vergönnt, doch wurde dies Recht etwa 1717 inhibiert. Die Erträge der Fischerei scheinen nicht bedeutend gewesen zu sein, zumal die Fische in älterer Zeit, bei Verbot des freien Verkaufes, an den Gleitsmann gegen ein gewisses Fangegeld abzuliefern waren. In den Pachtanschlägen von 1734 und 1766 sind 2 und 4 Taler für die Mühle für die Fischerei angesetzt. Nur die zum Amte gehörende Langenbogensche Mühle mit ihren 12 Teichen zog bedeutende Einnahmen aus ihrer Fischerei. Nach einem dreijährigen Durchschnitt (um 1725) wurden jährlich etwa 356 Zentner Fische,

[1]) Schwetschke, S. 230.

besonders Karpfen verkauft[1]). Hauptabsatzgebiet war Halle, der Preis war äusserst wohlfeil, für den Zentner wurden 6 Taler für das Pfund 15—18 Pfennig gezahlt.

Ueber die Rentabilität und Betrieb der Schleif-, Gewürz- und Poliermühle (bei der Neumühle) war nichts Näheres in Erfahrung zu bringen, 1802 wurde sie nach 12jährigem Durchschnitt mit 4 Taler Einnahme in Anschlag gebracht.

Auch der Betrieb der **Schneidemühlen** hielt sich in bescheidenen Grenzen. Die Rats-Schneidemühle, als vielbeschäftigste, konnte 200 bis 250 Taler Ertrag abwerfen; die übrigen Schneidemühlen erzielten dagegen nur 10 bis 20 Taler. Der Handel mit Holz war den Müllern nur insoweit verstattet, als sie selbst das Holz in ihrer Mühle zuschneiden konnten. Die **Walkmühlen** scheinen sich weit besser rentiert zu haben. Seit der Ansiedelung der französischen Flüchtlinge hatte die bisher unbedeutende hallische Manufakturtätigkeit sich kräftig zu heben begonnen. Lebhafte Unterstützung wurde den Tuchmachern vom König Friedrich Wilhelm I zuteil, der gute Waren zum Besuch der Magdeburger Messe erzeugt wissen wollte.[2]) Seine Bemühungen, die Manufaktur in bessere Aufnahme zu bringen, hatten Erfolg, denn die Anzahl der Tuchmacher und Strumpfstricker in Halle wuchs bedeutend. Die Walkmühle am Fürstengarten erstand ein gewisser Figuier mit der Bedingung, vor allem die französischen Flüchtlinge zu bedienen. Daneben lag die Rats-Walkmühle. 1715 wurde bei der Steinmühle noch eine neue Walkmühle errichtet, deren Lage äußerst günstig war, weil ein Teich in der Nähe lag, dessen „faules und weiches Wasser" sich zum Walken besonders eignete.[3]) Die Produktion der Tuchmacher und Strumpfstricker gewann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre größte Ausdehnung, wie man es folgender Statistik zu entnehmen vermag:

---

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 82.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 20.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 20.

„Extrakt, was an wollenen gewebten Waren in Halle gefertigt worden“ [1]):

	An Tüchern, Friesen und Flanellen: Stück:	An Strümpfen und Handschuhen: Dutzend:
1771	2,048	14,345
1772	1,987	13,869
1773	2,545	13,672
1774	2,549	14,709
1775	2,747	16,460
1776	3,138	15,798
	15,014	88,353
Durchschnitt:	2,502	14,725½
1785	3,667	17,275
1786	3,698	16,457
1787	3,518	17,183
1788	3,700	17,292
1789	3,739	19,403
1790	4,208	19,399
	22,530	107,009
Durchschnitt:	3,755	17,835

Um die Wende der 90er Jahre scheint auch hier der Höhepunkt erreicht gewesen zu sein, dem dann ein starker Rückgang folgte. Um 1800 war die Walkmühle bei der Steinmühle dem Einsturz nahe. Von einem Wiederaufbau nahm man Abstand, obwohl selbst der Magistrat sich lebhaft dafür eingesetzt hatte. Mit Anfang des 19. Jahrhunderts hatte auch dieser Nebenbetrieb der Mühlen über die Hälfte seiner früheren Bedeutung eingebüßt.

Endlich der letzte Nebenbetrieb, die **Oelmüllerei**, gehörte seit alters zu den Verrichtungen der Amtsmüller. Die den Müllern für dieses Produkt gewährte Handelsfreiheit begünstigte den Betrieb außerordentlich. Ueber den Verbrauch der hierbei in Betracht kommenden Rohprodukte mag Folgendes gesagt sein. 1734 benötigte man zu einer Tonne Oel 9 Scheffel Winterrübensaat, den Scheffel zu 1 Thlr. 8 Gr. ge-

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 112 Vol. XIII.

rechnet[1]) (für den Wispel 32 Thlr.). Die Tonne Oel wurde in Leipzig z. B. mit 14 Thlr. 6 Gr., das Schock Oelkuchen, das sich daraus ergab, mit 2 Thlr. 6 Gr. bezahlt. Rechnet man alle Unkosten der Produktion, wie Rohmaterial, Dürrholz, Schlägerlohn usw. ab, so ergab sich für die Müller immerhin noch auf die Tonne ein Reingewinn von 1 Thlr. 19 gr. 7 Pfg. Bei der Aufstellung der Mühlenanschläge ging man nun von der Erwägung aus, daß bei guter Ernte eine Oelmühle mit ein Paar Stampen 140 Tage im Betrieb stünde und 140 Tonnen Oel produzieren könne. Unter Zugrundelegung dieser einseitigen unzuverlässigen Kalkulation brachte man die Böllberger Mühle mit 280 Tonnen nebst den entsprechenden Schock Oelkuchen in Anschlag, die Steinmühle ebenfalls mit 280 Tonnen, die Trothaer mit 140 Tonnen.

Um das Jahr 1800 ging man zn einer anderen Art der Veranschlagung über, indem man nicht mehr den Zeitraum zugrunde legte, in welchem Oel geschlagen werden konnte, sondern der Nachfrage gerecht zu werden suchte. Erheblich höhere Tonnen-Zahlen kamen einerseits hierdurch zustande, andererseits aber noch dadurch, daß man den für eine Tonne Oel angenommenen früheren Satz von 9 Scheffel Rübensaat auf 8 Scheffel erniedrigte. Der Wispel Wintersaat kostete 1802: 50 Thlr., die billigere Sommersaat ergab weniger Oel und mehr Oelkuchen. Faktisch verarbeitete die Steinmühle:

1800/01 . . . . 395 Tonnen Oel[2])
1801/02 . . . . 364 „ „

Nach dem Anschlage von 1802 wurden angesetzt die

Steinmühle[3]) mit:

380 Tonnen Oel à 18 Thlr. 6 Gr.
380 Schock Oelkuchen à 3 Thlr. 4 Gr.

Trothaer Mühle:

380 Tonnen Oel à 18 Thlr. 12 gr.[3])
380 Schock Oelkuchen à 3 Thlr. 4 Gr.

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b A. 17.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 84 Vol. II/54.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 84/187.

Böllberger Mühle:

400 Tonnen Oel à 18 Thlr. 12 Gr.
400 Schock Oelkuchen à 3 Thlr. 4 Gr.

Absatz fand das Oel hauptsächlich in Leipzig und Halle; die Böllberger Mühle lieferte 200 Tonnen, die Trothaer 126 Tonnen nach Leipzig. Die Steinmühle setzte ihr Gesamterzeugnis in Halle ab. Der Oelkuchen, ein begehrtes Viehfutter wurde meist nach dem Lande verkauft.

Die Oelschlägerei brachte in dieser zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Mühlen hohe Erträge ein. Doch bald wollte man in den benachbarten Landen sich diese Erträge auch zugute kommen lassen. Es erfolgten viele Neugründungen, die natürlich wieder einen Rückgang in den Erträgen zur Folge hatten. Oberamtmann Bartels beabsichtigte deshalb, statt der Böllberger Oelmühle eine Perlgraupenmühle anzulegen. Angeregt wird ihn dazu eine Kabinetsordre[2]) Friedrichs II. (1782) haben, die die Einfuhr fremder Graupen und Grütze nach Berlin verbot, und andererseits die Magdeburger Kammer anwies, dafür Sorge zu tragen, daß die Fabrikation der sogenannten „Holländer und Nürnberger Perlgraupen“ im Inlande hochgebracht werde. Die Ausführung des Planes zerschlug sich, da dem Unternehmen die ausbedungenen Monopolvorrechte vom König nicht erteilt wurden; es sollte vielmehr ein „freyes Nahrungsgewerbe für jedermann verbleiben“[3]). Die sonstige Graupenfabrikation in den übrigen Mühlen war von recht minimalem Umfange.

Um zusammenfassend den Entwickelungsgang des Mühlengewerbes deutlich vor Augen zu führen, lassen wir eine statistische Zusammenstellung der faktisch gezahlten Pachtsummen und der in den Pachtanschlägen fixierten Bilanzen folgen. Daran anschließen wird sich eine (leider recht lückenhafte) Statistik über die Höhe der jährlichen Vermahlungen.

---

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 84/187 ff.
[2]) Merseb. Reg. Arch. Art. Mühlensachen, 3.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 134.

Stadtmühlen.

	Einnahmen	Ausgaben	Profit
1678:	817 Taler — G. 5 3/4 ₰	349 Taler 8 G 2 ₰	467 Taler 16 G. 3 3/4 G.
1679:	1236 „ — „ 10 1/2 „	309 „ 16 „ 3 „	926 „ 8 „ 7 1/2 „
1680:	1219 „ 23 „ 4 „	365 „ 12 „ 1 „	854 „ 11 „ 3 „
1681:	659 „ 12 „ 7 1/2 „	295 „ 1 „ 1 „	364 „ 11 „ 6 1/2 „
1682:	492 „ — „ 4 „	174 „ 2 „ 3/4 „	317 „ 22 „ 3 1/4 „
1683:	516 „ 11 „ 3 1/4 „	431 „ 20 „ 1/4 „	84 „ 15 „ 3 „
1684:	1195 „ 3 „ 9 3/4 „	335 „ 11 „ 3 „	860 „ 16 „ 6 3/4 „
1685:	919 „ 6 „ 2 3/4 „	265 „ 17 „ 7 „	654 „ 12 „ 7 3/4 „
1686:	198 „ 11 „ 4 „	295 „ 10 „ 1 „	96 „ 22 „ 9 „
1687:	706 „ 4 „ 3/4 „	674 „ 8 „ 5 „	32 „ — „ 7 3/4 „

Laut abgelegten Rechnungen Hall. St. A. P. 9 S. 92.

Pachtgelder.

1691: 520 Taler + 52 Taler 12 G. Mastgeld = 572 Taler 12 G.
1697: 720 „ + 78 „ 18 „ „ = 798 „ 18 „
1703: 1600 „ + 72 „ — „ „ = 1672 „ — „
1719: 2500 Taler.

	Gimritzer Mühle	
1725: 2950 Taler	+ 620 Taler	= 3570 Taler
1731: 2983 „	+ 626 „	

Pacht-Anschläge:

1734: Einn. 5911 Taler 15 G. 1 1/3 ₰
Ausg. 1366 „ 8 „ — „
3645 „ 7 „ 1 1/3 „

1766: Einn. 5569 Taler 18 G. 2 ₰
Ausg. 1955 „ 8 „ — „
3614 „ 10 „ 2 „

1770: 3485 „

1802: Einn. 9524 Taler 4 G. 8 1/2 ₰
Ausg. 2936 „ 10 „ — „
6587 „ 18 „ 8 1/2 „

1797/1803:	3503 „	1801 abgebrannt.
1803:	4950 „	+ 650 Taler
1816/40:	2910 Taler	Anno 1821 verkauft!

Böllberger Mühle.

Pachtgelder.

1652/53: 80 Taler
1660/72: Höchste Intrade 107 Taler
1682: 100 Taler + 30 Taler Oelmühle = 130 Taler
1683: 150 Taler + 40 Taler Oelmühle + 16 Taler Mastgeld = 206 Taler
1684: 200 „ + 40 „ „ + 24 „ „ = 264 „
1700: 350 „
1701: 360 „ (+ Erbpachtskaufgeld 200 Taler
auf jeden Lehnsfall ? „
? : 905 „
1719: 1148 „
1725: 1300 „

	Pachtanschläge						Oelmühle (im Anschlag enthalten)					
1734:	Einn.	2498	Taler	20	G.	8½ ₰						
	Ausg.	420	„	16	„	— „						
		2077	„	4	„	8½ „						
1739:	Einn.	4012	Taler	1	G.	8 ₰						
	Ausg.	526	„	16	„	— „						
		3485	„	9	„	8 „						
1766:	Einn.	3266	Taler	4	G.	1½ ₰	Einn.	6736	Taler	8	G.	
	Ausg.	751	„	20	„	— „	Ausg.	6021	„	—	„	
		2514	„	8	„	1½ „		715	„	8	„	
1797:	Einn.	3358	Taler	10	G.	— ₰						
	Ausg.	682	„	23	„	4 „						
		2675	„	10	„	8 „						
1802:	Einn.	5039	Taler	7	G.	9 ₰	Einn.	8666	Taler	16	G.	
	Ausg.	781	„	15	„	— „	Ausg.	7403	„	2	„	
		4257	„	16	„	9 „		1263	„	14	„	

1821: für 22600 Taler an Bartels verkauft.

Trothaer Mühle.

Pachtgelder.

1652/53: 100 Taler
1660/72: Höchste Intrade 159 Taler
1682: 200 Taler + 40 Taler Mastgeld
1700: 400 „
1701: 410 „ (+ Erbpacht Kaufgeld 500 Taler
Auf jeden Lehnsfall 40 Taler)
? : 956 „
1719: 1028 „
1725: 1100 „

	Pachtanschläge					Oelmühle (im Anschlag enthalten)			
1734:	Einn.	1531	Taler	1 G.	6 ₰				
	Ausg.	368	„	— „	— „				
		1163	„	1 „	6 „		253	Taler 6 G.	4 ₰
1739:	Einn.	1756	Taler	3 G.	$3^7/_8$ ₰				
	Ausg.	521	„	17 „	10 „				
		1234	„	9 „	$5^7/_8$ „				
1766:	Einn.	1628	Taler	4 G.	4 ₰	Einn.	3390	Taler 16 G.	— ₰
	Ausg.	606	„	13 „	— „	Ausg.	3076	„ 12 „	— „
		1021	„	15 „	4 „		314	„ 4 „	— „
1797:	Einn.	1899	Taler	12 G.	1 ₰				
	Ausg.	543	„	7 „	— „				
		1856	„	5 „	1 „				
1802:	Einn.	3328	Taler	12 G.	1 ₰	Einn.	8233	Taler 8 G.	— ₰
	Ausg.	594	„	8 „	— „	Ausg.	7043	„ 20 „	— „
		2734	„	4 „	1 „		1189	„ 12 „	— „

1803: verafterpachtet für 1800 Taler.

Steinmühle.

Pachtgelder.

1652/53: 100 Taler
1660/72: 163 Taler als höchste Intrade
1682: 320 „
1700: 640 „
1701: 760 „ (+ Erbpacht Kaufgeld: 1000 Taler
Auf jeden Lehnsfall: 25 Taler.)
„ : 1300 Taler
1719: 1720 „
1724: 1770 „
1725: 1800 „

	Pachtanschläge					Oelmühle (im Anschlag enthalten.)				
1734:	Einn.	3087 Taler	4 G.	1/3 ₰						
	Ausg.	517 „	1 „	— „						
		2570 „	3 „	1/3 „		506 Taler	12 G.	8 ₰		
1739:	Einn.	4199 Taler	16 G.	17/8 ₰						
	Ausg.	591 „	15 „	6 „						
		3608 „	— „	77/8 „						
1766:	Einn.	3859 Taler	8 G.	10 ₰		Einn.	3378 Taler	16 G.		
	Ausg.	653 „	28 „	6 „		Ausg.	3046 „	12 „		
		3205 „	9 „	4 „			332 „	4 „		
1797:	Einn.	5118 Taler	— G.	9 ₰		Einn.	4118 Taler			
	Ausg.	621 „	3 „	6 „		Ausg.	3747 „			
		4496 „	21 „	3 „			371 „			
1802:	Einn.	6648 Taler	9 G.	11 ₰		Einn.	8138 Taler	8 G.		
	Ausg.	755 „	7 „	6 „		Ausg.	6943 „	— „		
		5891 „	2 „	5 „			1195 „	8 „		

1826: Pachtgeld 1706 Taler + 80 Taler
für Reparaturen.

Ueber die Höhe der Vermahlungen in den Amtsmühlen war wenig in Erfahrung zu bringen. Es wurden nach einem 6jährigen Durchschnitt 1803 in der

Steinmühle vermahlen:[1])

Stadtgemahl . .	1139 Wpl.	$23^1/_2$ Sch.	
Landgemahl . .	1357 „	5 „	4 M.
	2497 „	$4^1/_2$ „	4 „

Böllbergermühle.

Stadtgemahl . .	2176 Wpl.	$19^3/_4$ Sch.
Landgemahl . .	594 „	14 „
	2771 „	$9^3/_4$ „

Um so ausreichender sind wir über die Vermahlungen der Neu- und Bäckermühle orientiert.

1667/68 kam an Metzgetreide ein:

$228^2/_4$ Scheffel	Weizen[2])
$830^3/_4$ „	Roggen
$56^3/_4$ „	Malz
$174^1/_4$ „	Steinmehl
$476^2/_4$ „	Branntweinschrot
103 „	Gerste
$30^3/_4$ „	Schweinaß.
$1900^8/_4$ „	Metzgetreide.

1668 kam an Metzgetreide ein:[2])

$370^3/_4$ Scheffel	Weizen
$875^3/_4$ „	Roggen
$54^1/_2$ „	Malz
$535^1/_4$ „	Branntweinschrot
$208^1/_4$ „	Steinmehl
$216^1/_4$ „	Gerste
$23^1/_4$ „	Schweinaß.
2284 Scheffel	Metzgetreide.

[1]) Mgb. St. A. Rep. A. 9 a VI M. 44/38.
[2]) Hall. St. A. P. 4/84 ff.

Es wurden vermahlen:

1722:	3828	Wispel	4 Scheffel
1723:	3283	„	17 „
1724:	3365	„	16 „
1725:	3696	„	10 „
1726:	3634	„	15 „
1727:	3236	„	19 „
1728:	3163	„	6 „
1729:	3101	„	2 „
1730:	3695	„	8 „
1731:	3483	„	13 „
1732:	3176	„	5 „
1734:	4395	„	— „

In Summa:

1790/91:	5302	Wispel	$7^1/_2$ Scheffel
1791/92:	5992	„	$22^1/_4$ „
1792/93:	5621	„	$16^3/_4$ „
1793/94:	5295	„	$6^3/_4$ „
1794/95:	4991	„	$11^1/_2$ „
1795/96:	5038	„	$16^1/_2$ „
1796/97:	6427	„	$4^7/_8$ „
1797/98:	6870	„	$18^1/_8$ „
1798/99:	5212	„	$20^3/_4$ „
1799/00:	4215	„	$3^1/_4$ „
1800/01:	4251	„	9 „
1801/02:	3833	„	12 „

1803:	4586	Wispel	9 Scheffel	(6jähr. Durchschnitt)
1806:	4981	„	$5^7/_8$ „	
1807:	4316	„	$^3/_8$ „	
1815:	4195	„	15 „	(letzten 6 Jahre).

Aus den statistischen Angaben der Pachtgelder und Pachtanschläge ist zu ersehen, daß die Amtsmühlen, die hauptsächlich für das platte Land mahlten, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also in der weiteren Folgezeit des

30jährigen Krieges, einen ungeahnten Aufschwung nahmen. Die Pachtgelder der Trothaer Mühle erfuhren von 1652/53 bis 1700 eine Steigerung um das 4fache, die der Steinmühle um das $6^1/_2$fache. Da die Geldentwertung in den Jahren nicht so bedeutend gewesen zu sein scheint, so ist die eben festgestellte Tatsache einmal auf die große Bevölkerungszunahme (von 1650—1700) zurückzuführen, und andererseits ist sie, wenigstens seit den 80er Jahren, der strengen Amtszucht der preußischen Beamten zugute zu schreiben, die in dem neu erworbenen Herzogtum, in dem eine wahrhaft klassische Verlotterung herrschte, überall mit eisernen Besen kehrten. Ein gut Teil zu der Steigerung wird auch das im Jahre 1692 erlassene Getreideausfuhrverbot (mit Ausnahme nach Chursachsen) beigetragen haben. Dieses bezweckte, wenn auch auf Kosten der Landwirtschaft, den Schutz und die Erstarkung der Bierbrauer, Branntweinbrenner, Stärkefabrikanten und Müller. Den Müllern mußte diese Verfügung in erhöhtem Maße zustatten kommen, waren sie doch, wie wir gesehen haben, außer ihrer Hauptbeschäftigung, der Mehlbereitung, damals noch stark an der Produktion der Brauer, Brenner und Stärkefabrikanten beteiligt. In den ersten 3 Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hielt dann die Steigerung noch an, sie wuchs um das 3—4fache. Die Stadtmühlen hielten ungefähr gleichen Schritt. Seit den 30er Jahren tritt aber ein Stillstand ein, der durch die Stagnation der Bevölkerung hervorgerufen sein dürfte. Selbst der vielversprechende Mahlzwang konnte keine nennenswerte Besserung herbeiführen. Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts macht sich wieder ein zaghaftes Anwachsen bemerkbar, das in den 90er Jahren seinen Höhepunkt erreicht.

Die zeitweilig hohen Vermahlungen der Stadtmühlen in den Jahren 1796—98 werden durch die Anwesenheit von 1258 Mann Militär und durch die hohe Produktion der Stärkemacher erklärlich; die hohen Anschläge der Amtsmühlen finden ihre Begründung in den erhöhten Erträgnissen ihrer Oelmühlen und in der blühenden Stärkemacherproduktion.

Das Absatzgebiet war infolge des Mahlzwanges nur ein eng begrenztes. Bei den herrschenden merkantilistischen Ideen hätte man annehmen sollen, daß das Land seine Handelsbilanz auch mit seinen Mühlenfabrikaten günstiger zu gestalten versucht hätte. Nichts lag ja näher, als mit den heimkehrenden Wagen der Salinen, die ihre Lasten in fernen Gegenden abgesetzt hatten, Getreide zurückzuführen und nach dem Veredelungsprozeß die Mahlprodukte wieder in den Nachbarländern abzusetzen, sodaß der Verdienst dem Inlande in klingender Münze geblieben wäre. Doch das ist nicht der Fall gewesen. Die starken Zollgrenzen der Nachbarländer, die Konkurrenz der Elstermühlen und die vielen Neubauten von Windmühlen im Norden des alten Herzogtums müssen dem hindernd im Wege gestanden haben. Eine Handelsmüllerei konnte sich unter den damaligen Verhältnissen nicht entwickeln, sie war einer viel späteren Zeit mit gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen vorbehalten. Auch für die Zeit vor dem Mahlzwange, im 15., 16. und 17. Jahrhundert ließen sich nirgends Belege für einen entfernteren Absatz der Mahlprodukte finden. Wenn Brieger[1]) mitteilt, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts Stärke, Puder und feines Mehl von Halle nach Berlin, Braunschweig und Leipzig verschickt wurde, so ist dies hauptsächlich auf Stärke zu beziehen. Möglich wäre es, daß die Getreidemäkler, die es seit den 1790er Jahren in Halle[2]) gab (mit Königl. Verordnung für sie), etwas Mehlhandel getrieben haben. Den Müllern selbst war von jeher der Mehlhandel streng untersagt.

Eine Nahrungsmittelpolitik hat die Stadt weder im Mittelalter noch in der Zeit nach dem 30jährigen Kriege betrieben. Suchte man auch durch Preistaxen einer ungebührlichen Steigerung der Lebensmittel entgegenzuarbeiten, so sorgte man doch nicht für die Anfuhr der nötigen Getreidemengen zur Sicherstellung der städtischen Bevölkerung. Erst um das Jahr

---

[1]) S. 13.

[2]) M. St. A. Rep. A. 9 a VI a M. 33.

1784 finden sich Anzeigen dafür. In diesen Jahren wurden Revisionen bei den Bäckern vorgenommen, um ihre Bestände an Mehl und Getreide zu ermitteln.[1]) Diese Bestandserhebungen fanden statt, weil man Frost oder Hochwasser befürchtete. wodurch namentlich die Stadtmühlen leicht lahm gelegt wurden, Zwecks Sicherstellung der Bevölkerung wurde deshalb den Bäckern aufgetragen, sich für die folgende Zeit reichlich mit Mehl einzudecken.

b) Soziale Stellung der Müller und Lohnverhältnisse.

Mehr als in anderen Gewerben hat gerade im Mühlengewerbe von jeher die Versuchung nahe gelegen, sich auf listige Weise besondere Vorteile zu verschaffen. Schon das Abfordern des Mahllohnes in Gestalt der Metze, verlockte bei der Nichteinheitlichkeit damaliger Maße trotz scharfer Mühlordnungen zu gelegentlichen Uebervorteilungen von seiten der Müller, und solche gelegentlichen Uebervorteilungen wurden nur alzubald zu gewohnheitsmäßigen. In den zeitlich beschränkten Pachtjahren suchten die Pächter oder Verwalter auf ihre Kosten zn kommen, und scheuten vor Unredlichkeiten, die bald gang und gäbe waren, nicht zurück. Gefördert wurden die Betrügereien außerordentlich durch die im Saalkreise herrschende Sitte, den Mahlburschen anstatt des Lohnes das Beutelgeld nach Abzug des sechsten Teiles zu überlassen. Daß diese daher in ihrem eigenen Interesse möglichst viel herauszuschlagen suchten, selbst auf Kosten der Mahlgäste, ist leicht begreiflich. Wenn auch der größere Vorwurf die Mühlburschen, als die Haupttäter, treffen muß, so sind doch die Mühlmeister, die als verantwortliche Leiter solch Gebahren stillschweigend duldeten, oder gar dabei mittaten, nicht frei von Schuld zu sprechen. Die zahlreichen Aktenstücke, die von Klagen gegen sie erfüllt sind, legen dafür beredtes Zeugnis

[1]) H. St. A. P 21.

ab[1]), Trotz der scharfen Bestimmungen und alljährlichen Visitationen wurden bei unvermuteten Revisionen noch in den 80er und 90er Jahren des 18. Jahrhunderts immer wieder Unredlichkeiten entdeckt. Unter anderem wurden auch von aufmerksamen Bäckern mehrfach sogenannte „Mause-Beutel" konfisziert, von denen es heißt: „welches Instrument aus einem eisernen Bügel mit einem daran befestigten Sacke besteht, und zu nichts weiter als zum Stehlen gebraucht werden kann" [2]).

Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn die Müller sich eines wenig vorteilhaften Rufes erfreuten. Eingeschaltet möge hier sein, daß dieser schlechte Ruf sich bis tief in das 19. Jahrhundert hinein forterhalten hat, erst das Aufgeben der Lohnmüllerei und der Uebergang zur Handelsmüllerei haben die Basis zu einer günstigeren Beurteilung geschaffen. Um die Wende des 17. Jahrhunderts war der Ruf ein besonders schlechter. Den Müllern war zu der Zeit noch die Branntweinbrennerei verstattet, und so fand es sich, daß in den Mühlen als den Hauptverkehrszentralen neben den schon ohnehin berüchtigten „Feierpurschen" (auf Wanderung) noch sehr viel leichtfertiges Volk zusammenströmte. Aus den Gegenverordnungen ist zu entnehmen, daß oftmals wüste Branntweingelage und Würfelspiele in den Mühlen stattgefunden haben. Viel Abbruch taten dem Ansehen des Müllerstandes die Mühlburschen und die damaligen Träger des Fortschrittes, die wandernden Feierburschen. Mit einer gefährlichen Art von Aexten, dem Symbol ihres Gewerbes, bewaffnet, richteten sie zuzeiten in Wirtschaften und Schenken viel Unglück an. Am 28. Januar 1704 erging hiergegen ein Königliches Regierungspatent, wonach sowohl in den Schenken, als auch von

[1]) M. St. A. Rep. A. 9c XIVb M. 78 III S.61. Obermühleninspektor Kürbis gibt selbst zu, viele Feinde namentlich unter den Bäckern zu haben wegen der „Weithe der Läuffte, der Fülle Kleien und des Stein und Staubmehls" auch durch sein „zunehmendes Vermögen und den daher erwachsenen Neid." (1725)

[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 187 Vol. I S. 49.

den Mühlmeistern den Knappen während ihres Aufenthaltes das „gefährliche Gewehr“ abzufordern und in Verwahrung zu nehmen sei[1]). In den 80er Jahren werden heftige Klagen über sie geführt, daß sie zuviel Aufwand trieben. Da sie diesen von ihren kärglichen Löhnen nicht bestreiten könnten, so könnten ihre Mittel nur aus den vielen Unredlichkeiten herrühren, auf die sie gleichsam angewiesen seien. Dieser Hinweis auf die schlechte Besoldung und deren nachteiligen Folgen scheint nicht unberechtigt gewesen zu sein. Die wirklichen Lohnverhältnisse waren in Anbetracht des Einnahmeanteilbezuges (Beutelgeld) recht schwankende. Nach den Mitteilungen in den Mühlanschlägen erhielten die Mühlburschen freie Kost und Wohnung und ein gewisses Wochengeld von 6—16 Gr. Die beträchtlichen Einnahmen aus dem Beutelgelde, von dem vorerst die Ausgaben an Oel, Zwillich, Beutel, Schmiere usw. zu bestreiten waren, geben leider kein klares Bild von den tatsächlichen Löhnen. So gibt Oberamtmann Bartels im Jahre 1785 das Einkommen der Mühlburschen, einschließlich der 6—8 Gr. Wochenlohn und der Anteile an Mehl und Kleie, auf monatlich 10 Thlr., also jährlich 120 Thlr. an[2]). 1802 wird für die Böllberger und Trothaer Mühle als Lohn verzeichnet[3]):

Der Knappe	90	Thlr.
„ Große	40	„
„ Kleine	30	„

Aehnlich niedrige Angaben[4]) werden für 1803—1809 bei den Stadtmühlen gemacht; danach betrug es für den

Metzner	je 90	Thlr.
Bäcker, Knappen und Gimritzer Knappen		
Mehlrapper		
Großen in der Stadt	je 70	Thlr.
„ zu Gimritz		

[1]) Mylius III, 550.
[2]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 136/71.
[3]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b P. 84 Vol. II.
[4]) M. St. A. Rep. A. 9 a VI M. 44/100.

Kleinen in der Stadt . . . . . 60 Thlr.
Gehilfen zu Gimritz . . . . . 26 Thlr.

Weit höhere Angaben[1]) macht aber Oberamtmann Bartels im Jahre 1787, und zwar als Antwort auf die von den Bäckern erhobene Anklage, daß seine Mühlburschen bei ihrer kärglichen Besoldung auf Betrügereien angewiesen seien. Danach berechnete er (einschl. Trinkgelder) für den

Großen in der Bäckermühle	183	Thlr.	11	Gr.
Kleinen in der Neumühle .	187	„	19	„
Metzner	195	„	—	„
Bäcker und Knappen . . .	170	„	—	„
Mehlrapper	172	„	—	„

Diese letzten Angaben, die zudem genauer spezialisiert sind, erscheinen uns am glaubwürdigsten.

Ein festes Gehalt bezog nur der städtische Mühlschreiber, es betrug:

1720 . . .	100	Taler
1739 . . .	140	„
1802 . . .	180	„

[1]) M. St. A. Rep. A. 9 c XIV b M. 187 Vol. I S. 105.

IV. Freie Wirtschaft.

a) Gewerbefreiheit und wirtschaftliche Lage bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Eine neue, wenig glanzvolle Periode für das hallische Mühlengewerbe setzt etwa um das Jahr 1810 ein. Die in diesem Jahre proklamierte Gewerbefreiheit ließ allerdings die hallischen Mühlen noch lange Zeit unberührt. Noch am 30. Juni 1823 eröffnete König Friedrich Wilhelm III. den Mühlenbesitzern im nunmehrigen Merseburger Kreise „daß die Gesetze über die Gewerbefreiheit in dem Herzogtum Sachsen noch nicht eingeführt sind, und namentlich wegen des Mühlenbetriebes insofern Rücksicht genommen werden muß, als die vorhandenen Mühlen das Bedürfnis der umliegenden Gegend ohne größere Belästigung der Mahlgäste befriedigen können.“[1])

Am 6. Dezember 1832 erließ dann die Merseburger Regierung eine ausführliche Instruktion, wie bei den Ausmittelungen behufs Erteilung von Konzessionen zur Anlage neuer Mahlmühlen sowie zur Erweiterung der bereits vorhandenen, verfahren werden sollte.[2]) Danach wurde den Mühlen nur eine bedingte Gewerbefreiheit verliehen, die Bedürfnisfrage der Konsumenten und des Ortes (seit dem 3. November 1839: Umkreis von $^1/_2$ Meile) waltete vor. Selbst zur Anlegung amerikanischer Mahlgänge statt der deutschen, wie sie in den 40er Jahren

---

[1]) H. St. A. P. 47.
[2]) H. St. A. P. 47.

in der Böllberger, Gimritzer und Stadtmühlen erfolgte, war die behördliche Genehmigung einzuholen.

Ueberschauen wir die wirtsschaftliche Lage des Gewerbes in diesem ersten Zeitabschnitte des 19. Jahrhunderts, so muß nach der bisherigen günstigen Entwicklung der äußerst starke, ziemlich plötzliche Rückgang um so auffallender erscheinen. 3 Momente waren es, die diese Wirkung hervorbrachten.

Erstens trat infolge der Kriegswirren und Epidemien eine beträchtliche Verminderung der Stadtbevölkerung ein. Hatte man 1782: 20,149, 1800: 21,078 und 1806: 26,000 Einwohner gezählt, so waren es 1810 nur noch: 14,893. Und erst danach gingen die Ziffern wieder langsam in die Höhe:

1814	19,136
1817	20,921
1822	23,327
1834	25,200
1840	28,149

Zweitens hatte die Fabrikation der Stärkemacher, Brenner und Brauer infolge der Verteuerung des Getreides durch erhöhte Akzisen und namentlich durch Aufhebung des Getreide-Exportverbotes gewaltig nachgelassen. Hinzu kam, daß seit 1800 auch die Exportbonifikationen für Branntwein und Stärkemehl in Fortfall kamen. 1816 wurden zur Stärkefabrikation nur noch etwa 1250 Wispel verbraucht. Seit 1821/22 wurde das städtische Gemahl selbst noch um diese Vermahlungen gemindert, indem nämlich den Stärkemachern in Halle die Anwendung von eisernen Walzen zum Quetschen des erforderlichen Weizens gestattet wurde.[1])

Drittens machte sich die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte durch das Edikt vom 28. Oktober 1810[2]) recht fühlbar. Da jede Beschränkung der Mahlgäste damit aufgehoben war, so blieben die Bauern in den Amtsmühlen größtenteils aus, einerseits um der lästigen Steuerkontrolle enthoben zu

---

[1]) H. St. A. P. 28.

[2]) Preuss. Deutsch. Gesetz-Kodex ed. Stoepel I, 32.

sein, und andererseits, weil ihnen näher gelegene fremde Mühlen zur Verfügung standen. In den 30er und 40er Jahren wurden zudem viele neue Windmühlen erbaut, so daß die Konkurrenz sich für die hallischen Mühlen recht fühlbar machen mußte. Windmühlen befanden sich in: Brachstedt 1, Lettin 1, Passendorf 1, Löbnitz 1, Dölau 1, Beesen 1, Groß-Kugel 1, Klein-Kugel 1, Reideburg 1, Oppin 1, Plößnitz 1, Wurp 2, Hohenthurm 2, Gollme 3, Landsberg 2, Inwenden 2, Nietleben 2, Dammendorf 2.[1])

Wassermühlen in der Umgebung befanden sich in:

Ammendorf . . .	1	mit 4	Gängen
Dieskau	1	„ 2	„
Wesnitz	1	„ 4	„
Merseburg	4	„ 23	„
Raßnitz	2	„ 4+4	„
Meuschau	1	„ 3	„
Skopau	1	„ 3	„
Löbnitz	1		
Nehlitz	1		
Teicha	1		
Krosigk	1		
Kaltenmark . . .	1		

Die bedeutenden Einnahmen der Müller aus der Füllkleie der Bäcker kamen auch seit 1810 in Wegfall; ja, viele Bäcker und Stadtbewohner bezogen jetzt auswärtige Mühlen.

An den gesunkenen Pachtgeldern der Stadt- und Amtsmühlen läßt sich der Tiefstand des Gewerbes erkennen. Die überaus geringe Pachtsumme der Stadtmühlen (2910 Thlr.) bedarf allerdings insofern einer zusätzlichen Erklärung, als der Pächter Bartels noch die Verpflichtung eingegangen war, zu den umfassenden Baukosten 15 000 Thlr. preuß. Kurant unverzinslich vorzuschießen und erst nach Ablauf zweier Jahre 1000 Thlr. jährlich davon in Abzug zu bringen.

---

[1]) Halle, Landratsamt, Mühlensachen.

Selbst gegen Ende der 30er Jahre hatten sich die Mühlen immer noch nicht zu einer ihrer Blütezeit entsprechenden Höhe empor arbeiten können. Die stattgehabten Vermahlungen zeigen dies am deutlichsten. Die Vermahlungen[1]) betrugen:

Neu- und Bäckermühle.

	Stadtgemahl:	Landgemahl:
1835/36:	3570 Wspl. 22 Sch.	—
1836/37:	3626 „ 14 „	—
1837/38:	3645 „ — „	—
1838/39:	3466 „ — „	—
Durchschn.	3526 Wspl. $28^1/_2$ Sch.	—

Gimritzer Mühle.

	Stadtgemahl:	Landgemahl:
1835/36:	22 Wspl. 19 Sch.	841 Wspl. 22 Sch.
1836/37:	22 „ — „	851 „ 23 „
1837/38:	29 „ 12 „	661 „ $11^1/_2$ „
1838/39:	45 „ 9 „	615 „ $11^1/_2$ „
Durchschn.	22 Wspl. 18 Sch.	742 Wspl. 17 Sch.

Steinmühle.

	Stadtgemahl:	Landgemahl:
1835/36:	228 Wspl. 6 Sch.	1186 Wspl. $19^1/_2$ Sch.
1836/37:	236 „ $19^3/_4$ „	1009 „ $16^1/_2$ „
1837/38:	324 „ $2^1/_2$ „	967 „ $13^3/_4$ „
1838/39:	288 „ $18^1/_2$ „	998 „ $13^1/_2$ „
Durchschn.	269 Wspl. $11^5/_8$ Sch.	1015 Wspl. $15^3/_4$ Sch.

Böllberger Mühle.

	Stadtgemahl:	Landgemahl:
1835/36:	410 Wspl. 6 Sch.	282 Wspl. 2 Sch.
1836/37:	611 „ 14 „	206 „ 4 „
1837/38:	910 „ 13 „	205 „ 17 „
1838/39:	500 „ — „	166 „ $4^1/_2$ „
Durchschn.	608 Wspl. $6^1/_4$ Sch.	215 Wspl. $^{13}/_{16}$ Sch.

[1]) H. St. A. P. 44/47 ff.

b) Technische Entwicklung bis zur Neuzeit.

In technischer Hinsicht ist, mit Ausnahme der aufkommenden amerikanischen Mahlgänge, seit dem 17. Jahrhundert kaum eine größere Veränderung oder Fortschritt zu verspüren. 1826 [1]) hatte die

Neumühle:
4 untersch. Wasserräder, 7 Mahlgänge,
1 Schrotgang.

Bäckermühle:
3 unterschl. Wasserräder, 4 Mahlgänge,
1 Schleifmühle.

Gimritzer Mühle:
2 unterschl. Wasserräder, 4 Mahlgänge.
(1827: 3. Wasserrad genehmigt für Schneide- u. Graupenmühle).

Steinmühle:
4 Wasserräder, 6 Mahlgänge,
1 Oel- und 1 Schneidemühle.

Trothaer Mühle:
3 Wasserräder, ? Mahlgänge,
1 Oel- und 1 Schneidemühle.

Teuscher's Schneidemühle (seit 1810 im Besitz):
3 Wasserräder, 1 Schneidemühle mit 2 Sägen,
1 Oelmühle mit 10 Paar Stampfen und
1 Presse (seit 1710),
1 Leder-Walkmühle mit 10 Hämmern,
2 Graupengänge.
Seit 1834 (Königl. Genehmigung 1844) hatte sie 2 Mahlgänge eingerichtet.
1845: 3 Mahlgänge,
1867: durch Weineck:
4 amerikanische Gänge und
3 deutsche Gänge angelegt.

---

[1]) H. St A. P. 35.

Küstner's Walkmühle (1814 Küstner für 1900 Thlr. gekauft):
1 Wasserrad, 1 Schneidemühle,
1817: Graupenmühle genehmigt,
1819: Umwandlung in Mahlmühle genehmigt,
1842: 2. Mahlgang genehmigt.

Fehling's Walkmühle (1824 Fehling für 2400 Thlr. gekauft):
6 Paar Hämmer, 5 Walklöcher,
1843/44: Konzession für 2 Mahlgänge,
1867: Ronneburg legt 3 amerikanische Gänge an.

Nach der maßgebenden Ansicht des Oberamtmann Bartels waren die Neu- und Bäckermühle 1834 imstande täglich 20 Wispel zu schaffen, die

Steinmühle	10 Wispel,
Böllberger Mühle	8 „
Trothaer Mühle	9 „
Gimritzer Mühle	$5^1/_2$ „
Küstner'sche Mühle . . .	$1^1/_4$ „

Nach Ansicht heutiger Fachleute sind diese Zahlen viel zu hoch gegriffen, selbst wenn berücksichtigt wird, daß zu damaliger Zeit das Getreide nur grob verarbeitet wurde und nicht die intensive Bearbeitung der Jetztzeit erfuhr.

Sämtliche Mühlen hatten über unzureichende Beschäftigung zu klagen. Die Rentabilität der Neu- und Bäckermühle war infolge zu hoher staatlicher Abgaben die ungünstigste. Erst am 1. Dezember 1853[1]) wurde gegen Erlegung eines Ablösungskapitals von 15214 Thlr. 7 Silbergroschen 6 Pfennigen vom Königlichen Finanzministerium der hallischen Kommune die Ablösung der Gefälle in Höhe von 817 Thlr. 10 Sgr 10 Pfg. genehmigt.

Seit 1840 hatte man auch wieder die Neu- und Bäckermühle in Erbpacht gegeben. Drei Punkte waren dafür bestimmend gewesen: 1. Die Furcht vor den aufkommenden

[1]) H. St. A. P. 49/47.

Magdeburger Dampfmühlen, 2. die Zunahme der ländlichen Brotlieferung in die Stadt, 3. die aufkommende kostspielige amerikanische Müllerei. Recht verheißungsvoll hieß es in der öffentlichen Ausschreibung: „Die Mühlen eignen sich vorzüglich zur Verbindung mit einem bedeutenden, namentlich überseeischen Mehlhandel“ [1]). Für ein Erbstandsgeld von 21 000 Thlr. und einem jährlichen Kanon von 2800 Talern, der sich nach dem 14jährigen Durchschnittspreis des Roggens, abzüglich der beiden teuersten und wohlfeilsten Jahre regeln sollte, erstand sie Erbpächter Otto [2]). Das Gesetz vom 2. März 1850 führte wieder die Lösung der Erbpacht herbei.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts mit ihren großen technischen und wirtschaftlichen Umwälzungen konnte ihren tiefgehenden Einfluß auf das Mühlengewerbe nicht verfehlen. Sämtliche Mühlen machten sich die gewaltigen technischen Errungenschaften der letzten 60 Jahre zunutze. Neben umfassenden Neubauten fanden fortwährend Verbesserungen durch Aufstellen der jeweils neuesten Maschinen statt.

Die Trothaer Mühle schaffte in den 70er Jahren 5 t auf den Tag, 1890 und 1914 wurden große Neu- und Umbauten vorgenommen, sodaß sie heute das Dreifache schafft und bei normalen Verhältnissen bis zu 20 t leisten kann. Dem Antriebe dienen 2 Wasserräder mit etwa 80 — 100 PS. Ihre Gesamtleistungsfähigkeit wird nicht ausgenutzt, sie ließe sich noch um das Vierfache bis auf 400 PS. erhöhen. Unter Hochwasser hat die Mühle recht zu leiden, bei niedrigem Wasser arbeitet sie noch gut. Sie ist ganz automatisch eingerichtet und besitzt, abgesehen vom Mehlmischen, das noch mit Hilfe von rotierenden Tellern geschieht, die neuesten Maschinen. Es findet Tag- und Nachtschicht statt, beschäftigt sind ein Prokurist, 4 Müller, ein Obermüller, 2 Arbeiter und 3 Knechte. Ein Silo befindet sich neben der Mühle Bis 1880 war noch Landwirtschaft mit der Mühle verbunden. Die Oelmüllerei wurde in den 80er

[1]) H. St. A. P. 44/156.
[2]) vom Hagen II, 332.

Jahren eingestellt, da der Rapsanbau in der Umgegend immer weiter eingeschränkt wurde. Eine Tonne Rapssamen kostete etwa 100 Thlr., zudem war ein großes Risiko mit dem Einkauf verbunden, sodaß dieser Nebenbetrieb als unrentabel aufgegeben wurde.

Die Steinmühle war 1889 recht baufällig, sodaß sie völlig renoviert werden mußte. Die Oelmühle, Feise, Pferdestall usw. wurden auf Abbruch verkauft. Nach dem Umbau 1889 wurde die Steinmüllerei aufgegeben, und die Walzenmüllerei eingeführt. Die Mühle war nur zum Roggenmahlen eingerichtet. War die Mühle in den 70er Jahren imstande 5 t zu vermahlen, so verarbeitete sie nach dem Umbau etwa das Doppelte. Bis zum Jahre 1901 war die Schneidemühle im Betrieb. Die Oelmühle muß in den 80er Jahren eingegangen sein. 1901 wurde wieder ein größerer Umbau der Mühle vorgenommen. Das Mühlengerinne wurde erweitert und nur ein eisernes Wasserrad von etwa 65 PS aufgestellt. Die Leistung wurde dadurch auf 4000 t jährlich erhöht. Die Mühle verarbeitete in den letzten 3 Jahren durchschnittlich täglich 12 t, sie ist halbautomatisch eingerichtet und wenn auch nicht im Besitze der neuesten Maschinen, so doch nicht als veraltet anzusehen. Ein zweckmäßigerer Umbau mit leichter gehendem Zeuge wird sich aber in der Zukunft kaum vermeiden lassen. Ein Silo steht im Bau. Seit Ausbruch des Krieges wird auch Weizen vermahlen.

Die Gimritzer Mühle besaß in früheren Jahren 2 Wasserräder, wovon das obere für die Handmüllerei, das untere für die Kundenmüllerei arbeitete. Es wurden täglich 7 t vermahlen. 1897 wurde die Mühle völlig umgebaut, das Gerinne erneuert und nur ein Wasserrad von 50 PS eingebaut. 1908 fanden größere innere Umbauten statt, so daß die Leistungsfähigkeit auf 10 t stieg. Ihre Gesamtleistungsfähigkeit wird ausgenutzt. Die Mühle ist fast ganz automatisch eingerichtet und besitzt die neuesten Maschinen. Neben der Mühle findet sich ein Silo, Holzbau, mit etwa 100 t Fassungsvermögen. Die Anlage von Turbinen wäre ungeeignet, da das Gefälle zu

gering ist. Unter Hochwasser hat die Mühle recht zu leiden, so daß sie zu Zeiten gezwungen ist, zwei bis drei Wochen still zu liegen.

Die früher Küstner'sche (später Krimmling) und Fehling'sche (später Ronneburg) Mühle schafften zu Anfang der 70er Jahre je $1^1/_2$ t, 1874 baute Ronneburg seine abgebrannte Mühle neu auf und erhöhte die Leistung auf 5 t. 1883/84 wurden Walzenstühle eingesetzt. 1911 kaufte Ronneburg Krimmlings Mühle (2 Räder) hinzu. 1913 erstand Huthmann beide Mühlen und baute sie völlig um. Statt der 3 Wasserräder wurde ein Rad von etwa 60 PS eingebaut und die Leistung von 7 t auf 10 t gesteigert. Der ganze Betrieb wurde in die ehemals Ronneburg'sche Mühle verlegt, die Krimmling'sche Mühie zum Silo und zur Mehlmischerei umgebaut. Roggen und Weizen werden im selben Gebäude vermahlen. Die Mühle ist ganz automatisch eingerichtet und mit den neuesten Maschinen versehen. Vermahlen werden etwa zwei Drittel Roggen und ein Drittel Weizen. Die Gesamtleistungsfähigkeit der Mühle wird nicht ausgenutzt. Beschäftigt werden 8 Arbeiter. 1907 bestand das große Projekt, die nebenliegende Jung'sche Mühle (ehemals Neu- und Bäckermühle, auch Stadtmühlen genannt) anzukaufen und sämtliche 4 Mühlen (als Aktiengesellschaft) zu vereinigen. Nach den Voranschlägen schien die Rentabilität eine vorzügliche zu sein, man hoffte mit den geringen Unkosten von 6 Mk. für die Tonne arbeiten zu können. Man rechnete mit einer Kraft von 300 PS und glaubte 100 t täglich zu verarbeiten Das großzügige Projekt scheiterte aber an der Finanzierung der A.-G. Die Böllberger Mühle (A.-G.) erstand 1908 die Jung'sche Mühle für den günstigen Preis von 200000 Mk.

Die Weineck'sche (früher Teuscher) Mühle brannte 1885 ab. 1886 wurde sie wieder in Betrieb genommen und von der Stein- zur Walzmüllerei übergegangen. Sie besitzt zwei eiserne Wasserräder mit 45 und 30 PS, und hat unter Hochwasser sehr wenig zu leiden. Sie ist nur zum Teil automatisch eingerichtet und besitzt keinen Silo. Roggen und Weizen werden

im selben Gebäude vermahlen. Die Mühle schafft 4—5 t, ihre Gesamtleistungsfähigkeit wird nicht ausgenutzt. Die Mühle ist veraltet und bedarf eines gründlichen Umbaues. Verbunden ist noch seit alter Zeit mit der Mühle eine Schneidemühle, die sich gut rentiert. Für Tischler der Stadt Halle werden hier gegen Lohn Bretter und Bohlen geschnitten. Beschäftigt werden 5 Arbeiter. Es wird nur halbe Nächte gearbeitet.

Die Böllberger Mühle ging 1859 in den Besitz von Hildebrand über. 1863 wurde sie neu erbaut. Die Oelmühle war bereits 1847 außer Betrieb gesetzt. Am 18. Juli 1875 brannte die Mühle bis auf einen Speicher völlig ab. Am 1. November 1876 wurde sie mit 32 französischen Mahlgängen neu in Betrieb genommen. 1879/80 fand die Umwandlung in die Walzmüllerei statt. 1886 wurde die Roggenmühle neu erbaut. Als Triebkraft wurden 1866 5 Turbinen eingebaut, die später auf 7 erhöht wurden und eine Leistung von 500 PS hervorbringen. Die Mühle schafft 100 t, ihre Gesamtleistungsfähigkeit wird nur zu 5/6 ausgenutzt. 1888 wurde die Mühle in eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Millionen Mark umgewandelt. 1912/13 wurde die Weizenmühle modern umgebaut.

Die Stadtmühlen, ehemals Neu- und Bäckermühlen, waren seit den 50er Jahren im Besitze der Gebrüder Weineck und dann der Familie Jung. Sie verarbeiteten 3—4000 t. Der Betrieb ging aber immer mehr zurück, und es fehlte bald an Kapital, so daß Zahlungsschwierigkeiten eintraten 1908 erstand sie die Böllberger A.-G. Noch im selben Jahre wurden sie völlig umgebaut (für 153,000 Mark) und nur noch Roggenmüllerei betrieben. Als Antrieb werden 1 Wasserrad und 2 Turbinen verwendet, die 120 PS entwickeln. Vermahlen werden täglich 25 t, ihre Gesamtleistungsfähigkeit wird ausgenutzt. Sämtliche Betriebe der A.-G. sind ganz automatisch eingerichtet, so daß die Mahlprodukte vom Aufschütten des Kornes an bis zu ihrer Fertigstellung nicht von Menschenhand berührt werden. Die neuesten Maschinen sind im Betriebe. Da im Sommer 1911 wegen des niedrigen Wasserstandes nur 50 v. H. der normalen Leistungsfähigkeit ausgenutzt werden

konnten, wurde 1911/12 in Böllberg eine Dampfmaschine als Hilfskraft aufgestellt, die aber seither nicht in Anspruch genommen zu werden brauchte. Günstig ist die Lage der Böllberger Mühle insofern, als sie auf dem Wasserwege ihre Rohprodukte bis zur Mühle befördern kann. 1900 wurde außerdem der Bau eines Anschlußgleises an die Halle-Hettstedter Bahn mit elektrischem Rangierbetrieb fertiggestellt. Die Vermahlungen betrugen:

	Tonnen Sa.		
1888/89	24,239		
1889/90	25,880		
1890/91	25,907		
1891/92	23,988		
1892/93	24,375		
1893/94	23,296	Weizen:	Roggen:
1894/95	22,870	16,387	6,483
1895/96	24,302	17,188	7,114
1896/97	24,550	17,905	6,645
1897/98	25,721	19,290	6,431
1898/99	24,606	18,449	6,157
1899/00	22,850	16,660	6,190
1900/01	23,172	16,931	6,241
1901/02	18,582	12,615	5,967
1902/03	24,502	16,546	7,956
1903/04	23,518	14,921	8,597
1904/05	22,375	16,130	6,245
1905/06	22,390	15,892	6,498
1906/07	22,138	14,887	7,251
1907/08	23,132	—	—
	Böllberger Stadtmühlen.		
1908/09	25,351	21,361	3,990
1909/10	25,335	21,177	4,158
1910/11	25,504	20,589	4,915
1911/12	25,440	20,436	5,004
1912/13	26,311	20,893	5,418
1913/14	25,500	19,655	5,845
1914/15	In der Kriegszeit wurden nur etwa 60 % der		
1915/16	Leistungsfähigkeit ausgenutzt.		

Die Böllberger Mühle besitzt einschließlich der über den Walzenstühlen befindlichen Behälter 56 Silos mit einem Fassungsvermögen von 4000 Tonnen und Lagerräume von 4250 qm, die ungefähr 10,000 Tonnen fassen. Die Stadtmühlen in Halle haben 5 Silos mit 250 Tonnen Fassungsvermögen und einen Lagerraum von etwa 1500 Tonnen.

c) Wirtschaftliche Entwicklung bis zur Gegenwart.

Die althergebrachte Lohnmüllerei war bereits 1870 auf ein Minimum herabgedrückt; nur im kleinen konnte sie noch fortbestehen. Bei der Böllberger Mühle wurde sie zuerst aufgegeben, bei der Trothaer, Gimritzer und Steinmühle bestand sie bis in die 80er Jahre. Bei der Huthmann'schen und Weineck'schen besteht sie in ganz geringem Umfange bis in die Jetztzeit. Doch ist es mehr eine Tausch- als eine Lohnmüllerei, der Landwirt bringt das Korn und nimmt dafür gleich Mehl und Kleie mit zurück. Bei der Tauschmüllerei wird der Betrieb voll ausgenutzt, es wird auf Vorrat gemahlen, der Kunde wird gleich und schnell bedient, nachteilig ist nur, daß bei sinkenden Getreidepreisen der Mahllohn gedrückt wird, und daß sich wegen der Güte der Ware leicht Differenzen zwischen Kunden und Müller ergeben[1]). Die hiesige Handelsmüllerei entwickelte sich hauptsächlich in den 60er und 70er Jahren, wo auch das Absatzgebiet eine bedeutende Erweiterung erfuhr. Lohnmüllerei und Handelsmüllerei waren in den Betrieben streng getrennt, so hatte sie in Trotha ein Gebäude für sich, die sogen. „Deutsche Mühle". In Gimritz war bis zum Jahre 1885 das untere Wasserrad für die Kundenmüllerei bestimmt. Man nahm vom Sack Weizen oder Roggen die Metze von 18 Pfd. und 25 Pfg. Mahlgeld. Die Lohnmüllerei erwies sich immer mehr als unrentabel, viel Zeit und Kraft ging verloren beim Aufschütten und Durchmahlen der einzelnen Quanten Getreide, auch benötigte man dazu ein größeres

[1]) Mohr, S. 41.

Personal. Verdrießlichkeiten zwischen Kunden und Müller waren wie in ältester Zeit an der Tagesordnung. Dazu kam, daß die Konkurrenz der auswärtigen Mühlen sich immer fühlbarer machte, denn nicht nur die Großmühlen, sondern auch die kleineren Bachmühlen hatten sich die neuesten technischen Errungenschafteu zu eigen gemacht und ihre Werke soweit vervollkommnet, daß sie mit den großen Betrieben in Qualität des Mehles konkurrierten. Neben den technischen Umwälzungen hatte zudem das wirtschaftliche Leben eine tiefgehende Umgestaltung erfahren. Anstelle der mit der Lohnmüllerei so eng verbundenen Naturalwirtschaft hatte die Kreditwirtschaft mit einem lebhaft zunehmenden Handelsverkehr die Vorherrschaft gewonnen. Die Lohnmüllerei erwies sich da als unrentabel und unzeitgemäß, darum wandten sich auch die hallischen Mühlen der einträglicheren Handelsmüllerei zu.

Die Lage der hallischen Mühlen bezüglich ihrer Rohstoffversorgung ist eine recht günstige, da in der Umgegend seit alter Zeit viel Weizen und Roggen gebaut wird. Die Qualität des Getreides ließ in früheren Jahren kaum zu wünschen übrig, da man vorwiegend den guten schweren Landweizen anbaute. Auch der Absatz war dementsprechend gut, man lieferte in den 60er Jahren viel Ware nach Sachsen, Thüringen und Süddeutschland. Der Absatz nach außen würde noch eine weitere Ausdehnung gewonnen haben, wenn nicht in diesen Jahren die Eisenbahnen mit ihren ungleichen Tarifen die Ausdehnung des Geschäfts erschwert hätten. Kosteten z. B. 20 Ztr. Getreide von Halle nach Köln 8 Thlr. $18^1/_3$ Sgr., so kosteten 20 Ztr. Mehl und Kleie 13 Thlr. Fracht. Den konkurrierenden sächsischen Mühlen wurde der Vertrieb durch Bahnfrachtermäßigungen erleichtert, sie zahlten für den Zentner für die Meile 3 Neupfennig, während den hallischen Mühlen 5—6 Pfg. abgefordert wurden. Auch machten sich in der Mühlenindustrie neben der unzeitgemäßen und ungerechten Mahlgangsteuer die großen Schäden und Hemmungen der Mahlsteuer recht geltend, die doppelte und dreifache Besteuerung im halbmeiligen Rayon wirkte als eine nicht zu rechtfertigende gewerbliche Sperre.

Die gute Wasserkraft der Saale mußte zum Schaden der Stadt Halle ungenutzt bleiben, solange die Mehlprodukte nicht preiswürdig abgesetzt werden konnten. Die Besitzer der im halbmeiligen Rayon belegenen Mühlen zu Böllberg, Gimritz und Trotha hatten z. B. für 1871 1000 — 800 — 200 Thlr. Steuerfixum zu erlegen. Welche wachsenden Einnahmen den Steuerbehörden durch die schwere Belastung der Mühlenindustrie zuflossen, mögen einige Zahlen veranschaulichen. Das in Halle versteuerte Getreide- und Mühlenfabrikate-Quantum betrug[1]):

	Steuer für die Staatskasse			Steuer für die Stadtkasse			Summe der Steuern		
Ztr.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1866: 149961	32479	20	1	16202	27	5	48682	17	6
1867: 145784 2/16	31411	4	6	15592	28	7	47004	3	1
1868: 142218	31444	3	4	16413	21	8	47857	25	—
1869: 151797	31621	20	7	23598	22	7	55220	18	2
1870: 151863	33490	28	8	23885	26	7	77507	19	7
				16745	14	5			
				1435	9	11			
1871: 155908	37583	29	11	45254	29	6	82838	29	5

Während das versteuerte Quantum innerhalb von 6 Jahren nur um 4 v. H. gestiegen ist, stieg die Gesamtsteuer um 70 v. H., und die der Kommune um 179 v. H. In den 70er Jahren begannen die Landwirte immer mehr die ertragreicheren englischen Weizensorten Sheriff und Squarehead anzubauen, die in Qualität keinen Vergleich mit dem guten märkischen Weizen aushielten. Obwohl der braune kleberreiche Landweizen mit 8—10 Mk. für 1000 kg höher bezahlt wurde, ließ sich der Rückgang im Anbau nicht aufhalten. Für die Müller ergab sich daher die Notwendigkeit, ausländischen, namentlich russischen Weizen zur Erzielung von backfähigem Mehl hinzu zu kaufen. Im Jahre 1885 wurde bereits zum fünften Teil

[1]) Auszug aus den Jahresberichten der hallischen Handelskammer.

ausländischer Weizen verarbeitet. Die Böllberger A.-G. lieferte in den 80er Jahren hauptsächlich nach dem Rhein, Elsaß, Bayern, Württemberg und Baden. Der Schwerpunkt des Absatzes lag damals in fernen Gegenden. Ronneburg lieferte 1879 Roggenmehl nach Oesterreich und einige Jahre später zwei Jahre lang Weizenmehl nach dem Elsaß. Die übrigen Mühlen bearbeiteten vorwiegend die Stadt Halle und ihre weitere Umgebung. In den 90er Jahren machte sich die durch technische Vervollkommnung bewirkte Ueberproduktion in Mahlprodukten, die seit der Einführung der Getreidezölle in Erscheinung tritt, recht fühlbar. Die Konkurrenz der süddeutschen und namentlich der Rheinmühlen verschärfte sich zudem ganz gewaltig. 1901 fühlte sich daher die Böllberger A.-G. veranlaßt, ihr Absatzgebiet zu verengern. Gerade sie war bei ihrer ausgedehnten Weizenmüllerei durch die Weizenmißernte im eigenen Produktionsgebiet (1901) gezwungen, sich in der Hauptsache mit ausländischer Ware zu versorgen, welche die dem Seewege günstiger liegenden Mühlen sich weit billiger verschaffen konnten. Infolge der scharfen Konkurrenz dieser Mühlen im Binnenlande ließen sich deshalb auch unter großen Opfern langjährige Verbindungen im früheren Absatzfelde nicht mehr aufrecht erhalten. Weizenmißernten im Produktionsgebiet traten auf: 1889 (1896), 1901 (1905). Gute Ausbeute infolge hohem Naturalgewichtes des Weizens wurde erzielt in den Jahren: 1890, 1898 (1902), 1904, 1906, 1911. Seit 1909 wird lebhafte Klage über das Einfuhrscheinsystem geführt, das eine bedeutende Erschwerung im Einkaufe guten Weizens mit sich brachte, indem kurz vor der Ernte in der Umgegend sehr viel gute schwere Ware, auch an Roggen, durch Händler zur Ausfuhr nach dem Ausland aufgekauft wurde. Die Händler legten dabei Preise an, die diejenigen weit überstiegen, welche die hiesigen Mühlen mit Rücksicht auf die Preisgestaltung im heimischen Verbrauch anlegen konnten. 1911/12 hatte die Ausfuhr in Weizen einen so großen Umfang angenommen, daß es der Böllberger A.-G. schon im Mai nicht mehr möglich war, das nötige Rohmaterial für den vollen Betrieb der Mühle

heranzuschaffen, oder sie hätte dafür Preise anlegen müssen, die geradezu verlustbringend gewesen wären. Wochenlang mußte unter diesen Verhältnissen die A.-G. ihren Betrieb beschränken oder auch zeitweise ganz stilllegen, so daß die gute Wasserkraft der Saale ungenutzt blieb. Da Deutschland schon ohnehin eines großen Zuschusses von ausländischem Weizen bedarf, so mußte zum Schaden der Volkswirtschaft der Ersatz zu höheren Preisen herbeigeführt werden, als für die ausgeführte Menge bezahlt war. Die Futterstoffe hatten seit etwa 1900 immer glatten Absatz zu recht lohnenden Preisen gefunden. 1911 traten aber im Kleiegeschäft große Stockungen ein, da wegen der zollfreien Einfuhr große Mengen stark mehlhaltiger Kleie aus Rußland und den La Plata-Staaten eingeführt wurden, die den Markt überschwemmten. Die Kleie war so mehlhaltig, daß z. B. die Prangmühle A.-G. Gumbinnen, im Jahre 1911 noch 38 v. H. gutes Mehl aus russischer Kleie ausmahlen konnte[1]). Der Absatz in Weizenmehl war in den letzten Jahren schleppend, während Roggenmehl immer gut abging. Als Hauptabsatzgebiet der Böllberger A.-G. kommen in Betracht: Halle mit Umgebung bis zu 30 km, Thüringen, die Lausitz und die Provinz Brandenburg mit Berlin. Geliefert wurde an Malzfabriken, Bäcker, Konsumvereine und kleine Händler. Mehrere Reisende und Agenten waren tätig, nur ein Fünftel der Produkte wurden in Halle abgesetzt, der größere Teil in der Provinz Sachsen. Der Export war unerheblich. Das Böllberger Mehl hat bei den städtischen Konsumenten einen besonders guten Ruf. Außer dem Vorstande und dem Prokuristen wurden 1889 beschäftigt: 18 Beamte und Aufsichtspersonen, 14 Handwerker und Zeugarbeiter, 25 Müller und Gehilfen, 45 Tagelöhner, zusammen 102. 1912/13: 122, 1913/14: 110. Das Aktienkapital der A.-G. beträgt 2 Millionen Mark.

---

[1]) Mitteilung des Herrn Mühlenbesitzers Huthmann.

Zur Kennzeichnung des Geschäftsganges der A.-G. seien folgende Angaben gemacht:

Jahr.	Reingewinn pro Tonne	Dividende	Aktienkurs am Jahresende	Vermahlung	Gesamtunkosten pro Tonne
1888/89	15,37 ℳ	12½	149,90	24,289	— ℳ
1889/90	13,92 „	12	144,—	25,880	— „
1890/91	20,04 „	18½	149,50	25,907	13,13 „
1891/92	16,56 „	15	164,50	23,988	13,53 „
1892/93	14,45 „	12	162,50	24,375	13,82 „
1893/94	7,86 „	6	156,—	23,296	13,97 „
1894/95	11,60 „	9	161,60	22,870	15,07 „
1895/96	9,82 „	10¼	163,25	24,302	12,93 „
1896/97	11,61 „	11½	172,80	24,550	13,78 „
1897/98	14,57 „	15½	193,—	25,721	13,23 „
1898/99	13,01 „	13½	180,50	24,606	13,78 „
1899/00	9,84 „	9¾	162,50	22,850	14,84 „
1900/01	7,19 „	7¼	135,—	23,172	13,67 „
1901/02	5,75 „	4¾	148,75	18,582	16,83 „
1902/03	9,41 „	10	159,—	24,502	12,79 „
1903/04	8,53 „	9	—	23,518	13,38 „
1904/05	8,67 „	9	—	22,375	13,84 „
1905/06	5,90 „	6	151,—	22,390	13,85 „
1906/07	10,06 „	10	146,—	22,138	14,49 „
1907/08	13,11 „	13½	162,25	23,132	14,22 „
1908/09	10,47 „	12	171,25	25,351	14,75 „
1909/10	3,20 „	4	150,75	25,335	15,69 „
1910/11	7,12 „	8	154,50	25,504	15,07 „
1911/12	10,19 „	11	152,—	25,440	15,94 „
1912/13	8,01 „	9½	148,—	26,311	15,47 „
1913/14	7,96 „	9	148,25	25,500	15,68 „
Im Durchschnitt	10,55 ℳ	10⅓ %	157,78	24,070 t	14,33 ℳ

Die Kurse (am Jahresende) sind dem Handbuch der Aktiengesellschaften entnommen. Für die übrigen Zahlen sind die Angaben in den Jahresberichten zugrunde gelegt. In den Gesamtunkosten sind enthalten: Löhne, Gehälter, Steuern, Abgaben, Wirtschaftsunkosten, diverse Unkosten, Hypothekenzinsen, Fourage-Konto, Feuerversicherung und Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Leihsäcke. Die Dividenden waren entsprechend den Ernteausfällen, den Getreidepreisschwankungen und Konjunkturen recht wechselnd. Die Durchschnittsdividende von $10^1/_3$ % ist als recht gut anzusehen, weisen doch, soweit aus dem Handbuch der A.-G. zu ersehen ist, nur sehr wenige Mühlen gleich gute Resultate auf. (Mühle Rüningen A.-G. und Harburger Mühlenbetrieb A.-G.) Die Aktienkurse hielten sich dementsprechend auf guter Höhe. Die jährlichen Vermahlungen zeigen eine gewisse Stetigkeit, da die A.-G. von jeher ihren Hauptwert auf die Qualität und nicht auf die Quantität des Gemahls legt. Die Reingewinne für die Tonne waren ungefähr gleich großen Schwankungen wie die Dividenden ausgesetzt. Bei einer gewissen Stabilität der jährlichen Vermahlungen ergibt sich hieraus, daß die Reingewinne von der Höhe der jährlichen Vermahlungen kaum beeinflußt sind. Trotzdem sei nicht bestritten, daß Massenproduktion die Generalunkosten im Verhältnis zu den Spezialunkosten wesentlich herabdrückt. Im vorliegenden Falle sind aber, wie neuerdings allgemein in der Mühlenindustrie, die wechselnden Reingewinne weniger durch den gleichen Maschinenaufwand beim Mahlprozeß erzielt worden, als vielmehr durch kaufmännische Tüchtigkeit in der Ausnutzung der Konjunktur, billigen Einkauf, vorteilhaften Absatz, und was wohl bei der Böllberger A.-G. noch besonders ins Gewicht fällt, durch eine gute Anlage des großen Bankguthabens. Die Gesamtunkosten für die Tonne zeigen nur geringe Schwankungen, ein langsames Ansteigen, das durch gesteigerte Lohnzahlungen verursacht sein dürfte, macht sich bemerkbar. Die Außenstände der A.-G. von 1888—1914 schwankten zwischen 628 106,85 Mk.

und 1 154 083,37 Mk.; sie betrugen im Durchschnitt 837 138 Mk., die sich auf etwa 1251 Konten verteilten.

Die Trothaer Mühle ist seit 1839 im Besitze der Familie Wöpke. Sie verarbeitet durchschnittlich etwa 3600 Tonnen im Jahre, zu einem Viertel wird Weizen vermahlen, zu drei Vierteln Roggen. Der Einkauf des Rohstoffes findet an der Börse statt, vereinzelt wird von Landwirten direkt geliefert. Ausländischer Weizen wurde je nach dem Ausfall der hiesigen Ernte zugekauft, bei normalen Ernten entfielen auf je 10 Tonnen inländischen Weizen etwa 1 Tonne ausländischer, bei nassen Ernten und niedrigem Naturalgewicht der Körner benötigte man mehr. Einzelne Wirtschaften bauten den kleberreichen ungarischen Wechselweizen an. Das Absatzgebiet ist seit mehreren Dezennien das gleiche geblieben. Die Provinz Sachsen und Anhalt nehmen die Produkte auf, vorwiegend besteht eine feste Landkundschaft, in der Stadt Halle werden nur 100 — 120 Tonnen abgesetzt. Der neben der Mühle bestehende Kleinverkauf hat seit den 80er Jahren sehr nachgelassen. An Personal gehören der Mühle an: 1 Prokurist, 1 Obermüller, 4 Müller, 2 Arbeiter, 3 Knechte. Die Gesamtunkosten für die Tonne betrugen 1880 10 Mk., 1913 infolge der gestiegenen Löhne 13,50 Mk. Die Außenstände beliefen sich im Frieden auf etwa 80 000 Mk., während der Kriegszeit wird alles bar bezahlt. Bei Ausbruch des Krieges wurden alle Forderungen glatt erfüllt, ein Getreidevorrat war nicht vorhanden. Die Beschaffung der Rohprodukte ging glatt von statten, sodaß nirgends Behinderungen bestanden.

Die Steinmühle ist mit der Domäne Giebichenstein jahrzehntelang an Amtsrat Nagel (Trotha) verpachtet gewesen. Sie verarbeitet gleich der Trothaer 3600 Tonnen. 1883 und 1884 brachte sie unter dem Pächter Amtsrat Nagel einen jährlichen Reinertrag von 7 500 Mk. Als 1889 wegen großer Baufälligkeit ein völliger Umbau vorgenommen werden mußte, verkaufte sie der Fiskus. Pächter blieb weiterhin Amtsrat Nagel für jährlich 8000 Mk. 1901– 1913 betrug das Pachtgeld 6000 Mk., 1889 wurde die Lohnmüllerei eingestellt, vermahlen

wurden 3000 Tonnen, seit 1901 4000 Tonnen. Bis 1901 war die Schneidemühle im Betriebe, sie schnitt Bretter und Balken für den Bedarf des Nagel'schen Gutes. Für die umfangreichen Gutsneubauten hat sie das gesamte Bauholz zugeschnitten. Das Gut lieferte der Mühle jährlich 1800 Tonnen Getreide, 2200 Tonnen mußten an der Börse zugekauft werden. An ausländischem Getreide wurden nur 200 Tonnen Gerste gekauft, da Weizenmüllerei nicht betrieben wurde. Das zur Versorgung des Kundenkreises erforderliche Weizenmehl wurde von Delitzsch, von sächsischen und Harzer Mühlen bezogen. Der Kundenkreis erstreckte sich über die Provinz Sachsen und Anhalt und ist seit langer Zeit der gleiche geblieben. An Personal wurden beschäftigt: 1 Geschäftsführer, 1 Buchhalter, 1 Reisender, 4 Müller, 1 Lagerhalter, 3 Arbeiter, 2 Kutscher, zusammen 13. Die Gesamtunkosten für die Tonne betrugen 13 Mk. 1913 nahm Amtsrat Nagel von einer weiteren Pachtung Abstand. Die Mühle ging für 118 000 Mk. käuflich in den Besitz von Serndt über. Personal beschäftigt er, außer seinen Familienangehörigen: 1 Obermüller, 2 Müller, 2 Arbeiter, 1 Knecht. Die Gesamtunkosten für die Tonne stellen sich infolge dieser Personalminderung auf nur 10,50 Mk. Der Rohstoff wird meist von den Landwirten direkt bezogen. Drei Viertel der Produkte werden an Bäcker der Umgegend abgesetzt, ein Viertel in der Stadt Halle. Die Kleinverkaufsstelle in der Mühle rentiert sich gut. Bei Kriegsausbruch war ein Vorrat von 180 Tonnen vorhanden. Alle Forderungen wurden durch Zahlung eines Abstandsgeldes von 3 Mk. für den Sack erledigt. Die Getreidehändler verweigerten ihre abgeschlossenen Lieferungen.

Die Gimritzer Mühle gehörte bis 1888 dem Oberamtmann Bartels, 1888 kaufte die Stadt Halle das Gut Gimritz mit der Mühle zurück. Seit 1907 bewirtschaftet sie der Stadtgutspächter Oberamtmann Görg. Die Mühle verarbeitet jetzt jährlich etwa 3500 Tonnen. Ein Fünftel des Bedarfes an Korn liefert das Stadtgut, vier Fünftel werden zugekauft. Vermahlen wird ein Viertel Weizen und drei Viertel Roggen.

Der Bezug von ausländischem Weizen ist kaum nötig. Absatz finden die Produkte seit 7 Jahren zur Hälfte in der Stadt Halle, zur Hälfte auf dem Lande. Als Kunden kommen Bäcker, und namentlich Konsumvereine in Betracht. Ein gutgehender Kleinhandel mit Mehl wurde in den drei Milchverkaufsstellen des Stadtgutes in Halle betrieben. Personal sind vorhanden: 1 Geschäftsführer, 1 Buchhalter, 1 Obermüller, 2 Müller, 2 Arbeiter und 2 Knechte. Die Gesamtunkosten für die Tonne betragen 12 Mk. Bei Kriegsausbruch war so gut wie kein Vorrat an Rohstoff vorhanden, trotzdem war es möglich, alle Abschlüsse (mit Ausnahme einer geringen Menge russischen Gerstenschrotes) zu erfüllen.

Die früher Ronneburg- jetzt Huthmann'schen Mühlen verarbeiten seit dem Umbau von 1913 etwa 3000 Tonnen. Zu zwei Drittel wird Roggen und zu einem Drittel Weizen vermahlen. Der Rohstoff wird vom Makler oder vom Landwirt direkt bezogen. Es besteht ein gutes Angebot, zumal die Landwirte gerade die günstige zentrale Lage der Mühle zu schätzen wissen. Abgesetzt werden die Produkte halb in der Stadt, halb auf dem Lande an Bäcker und Konsumvereine. Das Absatzgebiet hat sich seit dem Umbau 1913 erweitert, es wurde Mehl nach dem Rheinland, Hamburg und Berlin geliefert. Ermöglicht wurde dies durch die Billigkeit, mit der die Mühle arbeitet. Die Gesamtunkosten für die Tonne betrugen nur 10 Mk. und sollen noch bis auf 9 Mk. vermindert werden. Personal war in der Mühle beschäftigt: 1 Obermüller, 1 Lagerverwalter, 4 Müller, 1 Arbeiter, 1 Kutscher. Neben der Mühle befindet sich eine Mehlverkaufsstelle (dazu eine weitere zweite Filiale in der Stadt) die sich wegen ihrer vorteilhaften Lage äußerst günstig rentieren, sodaß an Fuhrkosten viel erspart wird. Bei Ausbruch des Krieges war ein geringer Vorrat von Russengerste vorhanden. Die wenigen Abschlüsse in Mehl konnten erfüllt werden. Die Getreidehändler weigerten sich oder waren auch nicht imstande, das vorgekaufte Korn zu liefern. Mitte August waren die Mißstände überwunden.

Die Weineck'sche Mühle hatte in früheren Jahren einen befriedigenden Geschäftsgang. Sie ist jetzt infolge Kapitalmangels veraltet und bedarf eines gründlichen Umbaues. Im Juni 1914 wurde sie zwangsweise versteigert. Die Mühle verarbeitet jährlich 12—1500 Tonnen, zu $^2/_3$ wird Roggen, zu $^1/_3$ Weizen vermahlen. Abgesetzt werden die Produkte seit Jahrzehnten vorwiegend bei den Bäckern in Halle, nach dem Lande wurde etwas Schrot geliefert. 4 Müller und 1 Knecht werden beschäftigt. Die Gesamtunkosten für die Tonne betrugen 12 Mark. Die Mühle hat entsprechend ihrem kleinen Betriebsumfange und geringen Kapitalkraft niemals größere Abschlüsse vorgenommen. Bei Kriegsausbruch besass sie keinen Vorrat. Sie geriet als Kleinmühle zunächst in eine recht mißliche Lage, sie erhielt kein Gemahl, mußte lange stilliegen und konnte nur etwas Lohnmüllerei in kleinem Umfange betreiben. Erst seit Januar 1916 kam sie durch die Unterstützung der Gimritzer Mühle in bessere Verhältnisse, so daß sie ihren Betrieb bei Tage wieder aufnehmen konnte. Die zugehörige Schneidemühle rentiert sich gut. Sie bringt etwa 5000 Mark jährlich ein.

Die Böllberger A.-G. ist den Großbetrieben zuzurechnen; die übrigen 4 Mühlen außer der Weineck'schen möchten wir als kleine Mittelbetriebe bezeichnen. Die Weineck'sche Mühle ist ein Kleinbetrieb, käme das nötige Kapital zu einem völligen Umbau zusammen, so würde auch sie einen guten Mittelbetrieb abgeben. Die Böllberger A.-G. betreibt seit Ankauf der Stadtmühlen zu $^3/_5$ Weizenmüllerei und $^2/_5$ Roggenmüllerei, die anderen Betriebe dagegen zu $^2/_3$ Roggenmüllerei und $^1/_3$ Weizenmüllerei. Eine Konkurrenz erwächst den Mittelbetrieben durch die Böllberger A.-G. nicht, da dieselbe immer auf gute Preise gehalten hat. Uebel vermerkt wurde aber zuzeiten die Konkurrenz auswärtiger Klein- und Mittelbetriebe, die aus augenblicklicher Geldknappheit ihre Vorräte abstießen und so zu Schleuderpreisen Veranlassung gaben. Die nordischen Exportmühlen brachten scharfe Konkurrenz, wenn sie sich nach guten

ausländischen und schlechten heimischen Ernten des Binnenlandes bemächtigten. Bei der vorhandenen großen Mehl-Ueberproduktion erwuchsen dann den Betrieben schwere Sorgen. Besaßen sie genügend Kapital, so schränkten sie, wie es namentlich in einem Betriebe geschah, zu solchen Zeiten ihre Produktion ganz ein, um sie erst in günstigeren Zeiten wieder aufzunehmen. Solche Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Konjunkturen ist aber nur sehr wenigen kapitalskräftigen Betrieben vergönnt. Der Absatz auf dem Lande wird dem in der Stadt bei weitem vorgezogen. Die Verhältnisse liegen da viel günstiger. Bessere Preise werden erzielt, die Begleichung der Rechnung läßt nicht so lange auf sich warten und da die Abnehmer zumeist Grundstückseigentümer sind, ist eine gewisse Sicherheit gegeben. Auswärtige Konkurrenzen machten sich hier nicht so geltend. Anders in der Stadt. Bäckereien sind in großer Anzahl vorhanden, so daß die Verdienste der Bäcker nicht hoch sein können. Erschwerend kommt für das Bäckereigewerbe die große Konkurrenz der Konsumvereine mit ihren Bäckereien, der Brotfabriken Müller, Schubert u. a. hinzu. In den letzten Jahrzehnten hatte das Bäckereigewerbe unter schleppenden Geschäftsgang recht zu leiden. Bei der allgemeinen Ueberproduktion in Mehlfabrikaten haben die Mehlhändler und Mühlreisenden die Bäcker seit den 80er Jahren mit Angeboten bestürmt, um ihre Fabrikate an den Mann zu bringen. Das mußte natürlich zu argen Mißständen führen. Machte sich z. B. ein junger Bäckergeselle selbständig, so hielt am nächsten Morgen ein Mehlwagen vor der Tür, es wurde gebacken und verkauft, das Geld vielfach für den eigenen Bedarf verausgabt, die Mühlen aber hatten lange Zeit auf Bezahlung zu warten. Vorverkäufe bis auf 2 Jahre sollen vorgekommen sein. Vielfach wußten die Bäcker nicht mehr, wieviel und von wem sie gekauft hatten, denn die Buchführung beim Bäckergewerbe liegt leider noch sehr im Argen. Die Baisse-Klausel spielte eine unheilvolle Rolle. Fielen die Mehlpreise, so verweigerten sie vielfach die Abnahme. Mahnungen, Zinsberechnungen, auch Klagen fruchteten meistens nichts und

hatten nur den Kundschaftsverlust zur Folge. Stiegen die Mehlpreise, so verlangten sie die Fabrikate und verkauften sie mit Gewinn weiter. Dadurch wurde die Mehlspekulation auch unter den Bäckern großgezogen. Vielfach spekulierten gerade kapitalsarme Bäcker, die nichts zu verlieren hatten. Die Bäcker ihrerseits hatten wieder den Konsumenten zu borgen, die ihr Frühstücksgebäck und andere Waren erst nach langer Zeit bezahlten. Das leidige Borgsystem hatte somit in dem überaus wichtigen Nahrungsmittelgewerbe eine allzugrosse Ausdehnung erfahren. Volkswirtschaftlich sind solche Zustände als großes Uebel anzusehen, da die Widerstandsfähigkeit, Kapitalskraft und Solidität der Produktion darunter ganz bedenklich leiden müssen. Unseren Mühlen erwuchsen durch solche Verhältnisse natürlich große Zinsverluste. Wäre ein höchst zweimonatiges Ziel zu vereinbaren und weiter den Bäckern die Bedingung aufzuerlegen gewesen, nur soviel abzuschließen, als im eigenen Betriebe verarbeitet werden konnte, so wäre den Mühlen viel geholfen gewesen. Gerade die Kriegszeit mit ihren Zwangsbestimmungen hat gezeigt, daß Barzahlung gut durchführbar ist. Beide Gewerbe finden dabei ihr gutes Auskommen. Es wäre zu wünschen, daß auch im Frieden in diesem wichtigsten Gewerbe, dem Nahrungsmittelgewerbe, sich nicht wieder die gleichen Mißstände herausbilden.

Bei Kriegsausbruch hatte die Böllberger A.-G. einen Getreidevorrat von 218 Tonnen und einen Mehlvorrat von 1809 Tonnen, der vorverkauft war. Die anderen Mühlen hatten gar keine Vorräte. Auch die hiesigen Händler lieben es nicht, grössere Mengen einzulagern, da große Lagerkosten, Lagerverluste und Zinsverluste damit verbunden sind. Außer Windesheim haben die hiesigen Händler keine Silos. Wäre der Krieg 2 Monate eher ausgebrochen, so wären die Mühlen und die gesamte Bevölkerung in die größte Not geraten. Erfahrungsgemäß zeigen die Bäcker und Händler in den Sommermonaten in Erwartung von neuen guten Ernten immer sehr wenig Neigung zu Käufen, so daß es für die Mühlen unangebracht wäre, für diese Zeit größere Vorräte einzulagern. Außerdem hatten die Export-

händler infolge des Einfuhrscheinsystems alles aufgekauft, so daß die hiesige Gegend von Getreide völlig entblößt war. Nur ein für den Konsum der Bevölkerung unumgänglich nötiges Mindestquantum von Mehl war bei den Bäckern und Müllern vorhanden. Wäre zu diesem Zeitpunkte der Krieg ausgebrochen, so hätten die Intendanturen für die Sicherstellung des plötzlich gewaltig erhöhten Heeresbedarfes alles verfügbare Mehl aufkaufen oder gar beschlagnahmen müssen. Für die Zivilbevölkerung aber wäre nichts übrig geblieben. Freilich hatten die Intendanturen schon im Frieden Lieferungen für den Kriegsfall vereinbart, von unseren hallischen Mühlen war aber wegen der mißlichen Lage des Gewerbes in den Sommermonaten nur ein Mittelbetrieb darauf eingegangen. Und auch dieser Betrieb hatte nicht ernstlich mit dem Kriegsfalle gerechnet, sodaß er beim Ausbruch des Krieges in große Schwierigkeiten geriet, und nur durch den Zukauf bei mehreren auswärtigen Mühlen mit großer Mühe seinen Verpflichtungen nachkommen konnte. Glücklich traf es sich, daß im Jahre 1914 die hiesige Ernte nicht zu spät fiel, andernfalls hätten große Kalamitäten eintreten müssen. 1914 wurde der erste frische Roggen von der Böllberger A.-G. am 24. Juli vermahlen. Zum Vergleiche seien noch andere Jahre angeführt:

1902	. . .	5. August
1903	. . .	28. Juli
1904	. . .	20. Juli
1905	. . .	2. August
1906	. . .	24. Juli
1907	. . .	1. August
1908	. . .	22. Juli
1909	. . .	2. August
1910	. . .	22. Juli
1911	. . .	13. Juli
1912	. . .	23. Juli
1913	. . .	1. August

Im Monat August 1914 hatte glücklicherweise die Versorgung der hiesigen Mühlen mit dem neuen Rohmaterial keine nennenswerten Schwierigkeiten zu überwinden.

Recht bemerkenswert ist, daß sich in der Mühlenindustrie das Vorhandensein einer großen Menge umlaufenden Kapitals als ein immer dringender werdendes Bedürfnis herausstellt. Der Müllereibetrieb ist mit der Zeit fast vollständig zum Spekulationsgeschäft geworden. Um die Konkurrenz mit den Großmühlen, die auf lange Zeit hinaus vorverkaufen, aufrecht erhalten zu können, müssen auch die Mittelbetriebe das gleiche tun. Da ihnen aber zum Teil die Mittel, sich für längere Zeit mit Rohmaterial einzudecken, nicht zur Verfügung stehen, so laufen sie stets Gefahr, große Einbußen zu erleiden. Für einen Mühlen-Mittelbetrieb mit 10 Tonnen täglicher Vermahlung, wird außer dem Anlagekapital noch ein Betriebskapital von etwa 100,000 Mk. benötigt. Die Außenstände erfordern das meiste Geld. Darum erhöht oder erniedrigt sich die angenommene Summe, je nachdem vorwiegend Bäcker- oder Händler-Kundschaft besteht.

Was die vielerörterte Konkurrenzfähigkeit der Mittelbetriebe anbetrifft, so konnten bisher die hallischen Mittelbetriebe (der Weineck'sche Kleinbetrieb ausgenommen), wenn auch in bescheidenem Maße, mit den Großbetrieben konkurrieren; denn die typischen Merkmale des Niederganges, Kapitalmangel, veraltete technische Einrichtungen, unzuverlässige Antriebskraft, ungünstiger Rohstoffbezug und unkaufmännische Leitung der Geschäfte haften ihnen nicht an. Sie arbeiten mit verhältnismäßig geringen Unkosten. 1913 betrugen:

	Gesamtunkosten pro Tonne	Löhne pro Tonne	Tägliche Verarbeitung pro Arbeiter
	ℳ	ℳ	Tonnen
Trotha	13,50	4,33	1,09
Steinmühle	10,50	2,56	2,00
Gimritz	12,00	4,60	1,29
Huthmann	10,00	4,27	1,25
(Weineck)	12,00	4,40	1,00

	Gesamtunkosten pro Tonne	Löhne pro Tonne	Tägliche Verarbeitung pro Arbeiter
	ℳ	ℳ	Tonnen
Bei der Böllberger A.-G.			
1888/89	—,—	4,74	0,79
1890/91	13,30	4,77	—
1895/96	12,93	5,14	—
1900/01	13,67	6,44	—
1907/08	14,22	6,57	—
1912/13	15,47	7,39	0,72
1913/14	15,63	7,49	0,77

Bei Berechnung der täglichen Verarbeitung für je 1 Arbeiter sind 300 Arbeitstage zugrunde gelegt. Bei Berechnung der Gesamtunkosten für 1 Tonne in den Mittelbetrieben ließen sich aus geschäftlichen Rücksichten die einzelnen zugehörigen Posten von mir nicht nachprüfen. Ich mußte mich daher allein auf die Angaben der Mühlenbesitzer bezw. Verwalter stützen. Bei der Böllberger A.-G. waren die Unkosten mit Hilfe der ausgegebenen Jahresberichte unschwer zu errechnen. Unter Zugrundelegung desselben Verfahrens haben auch die Besitzer der Mittelbetriebe ihre Zahlen ermittelt.

Aus der kleinen Statistik geht deutlich hervor, daß die Mittelbetriebe keineswegs irrationeller als die Großbetriebe arbeiten. Die höheren Gesamtunkosten der Böllberger A. G. dürften auf das umfangreiche Personal zurückzuführen sein, da die Löhne bei Berechnung der Unkosten den größten Posten einnehmen. Von 1888—1913 trat bei der Böllberger A.-G. eine Lohnsteigerung um 54 % ein. 1888/89 wurden durchschnittlich für die Person 1125,91 Mark gezahlt, 1913/14 1738,11 Mark. Die Gehälter betrugen 1888/89 22426,85 Mark und die Löhne 92415,82 Mark, im Geschäftsjahre 1913/14 die Gehälter 59835 Mk, die Löhne 131357,52 Mk. Danach ist die Gesamtsumme der Gehälter durch das vermehrte kaufmännische Personal um 167 % gestiegen, die Löhne um 42 %. Die Böllberger A.-G. zahlte Stundenlöhne, die Mittel-

betriebe Wochenlöhne. In den Mittelbetrieben stand sich durchschnittlich ein Obermüller oder Lagerverwalter auf 2000 Mark, ein Müller auf 1500 Mark, ein Arbeiter auf 1300 Mark, ein Knecht auf 1400 Mark. Die Löhne dürften den in Großbetrieben gezahlten kaum nachstehen. Den neuzeitlichen hygienischen Forderungen, deren Beobachtung bei der Herstellung von Lebensmitteln vor allem erforderlich ist, haben die Mittelbetriebe durch Einbau moderner Mehlmischmaschinen und Exhaustoren Rechnung getragen. Im Vergleich mit anderen Mittelbetrieben arbeiten die hallischen Mühlen recht vorteilhaft. So errechnet E. Pfautsch in seiner Abhandlung[1]) über einen Mittelbetrieb in L. (zwischen Halle und Leipzig) an Gesamtunkosten 17,27 Mark. Die günstigere Verkehrslage der hallischen Mühlen macht sich demgegenüber recht geltend. Ein bedeutendes Uebergewicht über die Mittelbetriebe haben die Großmühlen nur durch ihren billigeren Großeinkauf von Getreide und einen möglicherweise leichteren Mehlabsatz. Um auch dieser Vorteile teilhaftig zu werden, wäre ein enger Zusammenschluß der Klein- und Mittelbetriebe im Regierungsbezirk Merseburg oder der Provinz Sachsen, etwa in Form einer e. G. m. b. H. nötig. Viele andere Vorteile ergäben sich dadurch, jeder Mühle wäre entsprechend ihrer Betriebsbeteiligung und Leistung ein gewisses Gemahl gesichert, ein bestimmter Bezirk würde ihr zugeteilt, teure Frachten und Fuhrlöhne würden gespart, für auswärtige Konkurrenzen würde die Vertretung mit übernommen und dadurch Schleuderpreise vermieden, das leidige Sackkonto und die Mißstände mit den Bäckern könnten beseitigt, oder wenigstens stark gemindert werden. Unsere volkswirtschaftliche Sicherstellung mit Nahrungsmitteln bei plötzlichen Kriegsausbrüchen würde durch Einlagerung größerer Bestände in gemeinsamen großen Silos dann auch leichter zu erreichen sein. Praktisch durchführbar wäre eine solche G. m. b. H., besteht doch in Ostpreußen zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben seit 1911 eine „Ein- und

[1]) E. Pfautsch, S. 35.

Verkaufs-Genossenschaft der Vereinigten Mühlen, Königsberg". Daneben besteht eine freie Vereinigung der ostpreussischen Mühlen, der die meisten Mitglieder der vorerwähnten e. G. m. b. H. angehören. Dieser freien Vereinigung liegt es ob, den Absatz und die Preise in den einzelnen Bezirken zu regulieren. Unter eifrigster tätiger Mitwirkung der Allensteiner Handelskammer hat dieser Zusammenschluß der ostpreussischen Müller bisher recht gute Erfolge gezeitigt.[1])

Unter den Mühlenbesitzern der hiesigen weiteren Umgebung mangelt es leider bisher an dem erforderlichen genossenschaftlichen Solidaritätsgefühl. Ob sie früher oder später unter dem gesteigerten Druck der Großmühlen sich doch noch zur kräftigen Selbsthilfe auf genossenschaftlicher Basis aufraffen oder eine anderweitige Lösung finden werden, wird die Zukunft lehren.

---

[1]) Mitteilung des Herrn Mühlenbesitzers Huthmann-Halle, früher Prang-Mühle A.-G. Gumbinnen.

Beilagen.

No. I.

Magdeb. Urk.: Kloster Neuwerk No. 18a.

Wyr Hinricus probest Hermanus prior vnde daz gantze Capitel des gothus thzo dem Nuenwercke vor Halle von der Reguleer orden. Bekennen offenbar in dessen offen besegeltyn brefe. vor vns vnde vnse nakomelynge. daz vor vnsz ghekomen syn dy molmeysters vnd mollenknaffen vor sych vnde ôre elyche huffrawen vns ghothusys. Alz by namen der Nuëmollyn thzo Trote, Thzo Gupnis, Thzo Belberge vnde in der steynmollen. vnde haben vns latzen vorstân wo se hetten eyne bruderscaft vnder sych dy sy gherne wolden bestetygen by vnsem ghotyshus in sudaner wyz. daz sy môchten habyn jarlyches alz by namen thzo feyrtziden begenktnyssz in vnsem ghotyshuss met vigilien vnde auch zelemessen vnde comendarien vor alle dy vtz der bruderscaft vorstorbyn synt. vnde vor fallyn von totys wygyn. vnde noch von tzyden tzo tzyden vorstorbyn vn vorfallen vff daz dy almechtyghe got sych erbarmete ober ôre zelen vme ghebeetys wyllen vnd almosen, dy sy geben wolten thun in vnsen ghotyshus vorghescrebyn. So habe wy hynricus probest Hermannus prior vnde daz gantze Capitol vnsys ghotyshus vorghescreuen thzo suddnen ynghen mylden werdke vulbert gheghebyn vme sunderlicher gunst wyllen de wy tzo dem erghenantyn mollenmeysters vnd eren medebeschrebyn habyn vnd auch vorder gheyulbort vnd ghewyllyget habyn daz dyselbe vorghescreue mollemeysters vnd knaphen in ôre bruderchafft entfan mugen alle dy gheuen dy des begheren sy

wonen bynnen der stat Halle edden en butzen vnde de dar auch nycht habyn wastz vnsis ghotishus ghesynte effte nummer ent wertyn wo men dy nennen mach. Auch wan wy vnde vnse nackomelyngen zutanen memorien vnde beghenchnysse wyllen vnde schulden halben vor dy ergenantyn broter vnde swestern der vorbescrebyn broterschafft. so sullen de vorstenter der erbenomptyn broterschafft eyner tzyt vorramen myt den priori vns ghotyshus nach belegelicheyt vns Capitels Vort sullen de selben vorsteyr den tach des begenchnysse tanne wytzlich thun ôren bruteren vnde swesteren also daz sy ouch mughen dar tzo komen vnde ôre ynicheyt dar bewysen myt ghebeete vnde offher, alz der almechtyge got eynen ytzlichen in syn hertze sendet. Vnde wen ouch eyn von dessen erghenantyn von totys weygyn vorfalle daz got langhe vryste denne so zullen de vorgenantyn vorsteyr zunderlychen bestellen vigilien vnde ouch zelemessen by vnsem Capittele vnde so wylle wy dusse ergenantyn begraben vff vnszn kurchhoph in daz norden by der Capellen in eyne sunderlyche stete dy sy dar tzo vterkoren habyn vnd wy dy stete ôn orlôbyt han. Weyrs aber daz yman vorstorbe vtz desser vorgenantyn broderschafft so ferne. daz mon nycht kone brengen tzo der grafft vpz dessen vorgenantyn vns kerychhoph, den so mogen dy vorghenantyn vorsteyr komen by den prior vns Capittele vnde bestellen begenchnyssz in aller wyze alz vorbescrebyn vs duch desse ergenantyn Mollemeysters vnde knaphen zo dycke alsy wyllen in sodanen memoryen vnde ouch begrafft alz vorgehn. ystz daz men dy grotze glocken lûte. daz schullen sy bestellen.

Dûch vortmer zo hebben sych desse vorgenantyn mollenmeysters knaphen vnde ore elyche husfrawen vor sych vnde ere nakomelyngen vnde alle dy der broderschafft wyllen bruken tzo orer zôlen salichkeyt sunderlychen vorbunden in krafft desses selben breues myt guden vryen willen. daz sy wyllen so dycke als sodanne memorye also vorberoret ys in feyr tzyden jarlyches ghehalden wert, ein halff schock alz tzo Halle ghenge vnd gebe yst gheuen, tzo vns gotyshus bese-

runge. vff daz sy vorder teylafftich moghen werden zodanner gheystlichen werk de dar scheyn in vns ghotishus in vigilien, messen. vnde cōmendarien. alz vor benompt ystz In seyn tzechyn vnde bekantnyss alle desser artikele. so habe wy Hinricus probest vnde Capittel ergenanten vnse Inghesegel ghehange an dessen bryff. Na der gebort . . . vns heren. Dusent veyrhundert vnde achte vnd vuntfftzych.

No. II.

Halle, Marienbibliothek. Handschrift No. 155.

Ein **hellischer burger bittet vmb den orden Augusti** mit seinem Weibe vnd werden auffgenomen wie hirauss zuuersehen ist.

Wir Herman Probst zwm Nawenwercke vor Halle gelegen, Johannes prior vnnd gantze samnunge Bekennen mit disem vnserem offenen briffe vor allen die ynenn sehen aber heren lesen, Das Jacob Beddeman burger zw Halle, mit seiner ehelichen hausfrawen Margarethen vor vns erschinen sein, vnnd vleissig gebethen, das wir sie beide vmb gotts willen in vnserenn orden einhemen wollen, als vor bruder vnnd schwester, solche ire vleissige bitte habenn wir semptlichenn betrachtet, vnd bewogen, das sie irer sehle heill vnd seligkeit suchen, do sie bedacht sein in vnsere bruderschafft sich zw wendenn, darumb habenn wir sie beide zwgelassen vnd auffgenomenn, mit irem guthe, vnd habe, das sie ir lebenlang in vnser bruderschafft bleibenn solenn. Die gedachten zwue ehelichen personen haben gelobt das sie in vnserm orden bleibenn wollen, vnd den alle zeidt halten so lang sie vff erden sein.

Nach solchem gelobnus vnnd vorheissunge haben wir sie beide eingeweiset in die Mhole zw trota, diselbige eine zeidt lang zw regiren, vnd daruon, aber irer handelunge gewisse

rechenschafft zw thun so das von ynen erfordert, vnnd begeret wirdt, vnd so vormerkt wirdt das sie woll vnd nützlichen regiret haben, dem guthe getreulich vorgestanden, sollen sie als zw einem andern kommen vnd zw gelassen werden, als nemlichenn vff den gutheren des Closters, aber sunsten do sie hingeweiset worden durch die herren des closters, das dan den beiden alles zw nutze geschehen soldt, Vnnd so es sich begebe nach dem willen gottes das der obgedachte Meister Jacob vnser bruder aber Margaretha seine eheliche hausfrawe vnsere schwestere vns ader vnserm nachfolgerenn vngehorsam wurde, vnd abtretten wolden, vmb solcher iren vngehorsam sollen sie nachgestrafft werden nach ordenunge, vnd Inhaldt vnser statuten.

Wyr behalten vns auch vor, vnnd vnseren nachkommen, das wir diese ernanthe personen vnsern bruder vnd schwester, besuchen wollen, so oft aber zw welcher zeidt es vns gefellig, an den orthen do sie die guther vnsers gotts in bestimmung habenn, vnnd gebrauchen vnnd von ynen hinweg nhemen was sie zw irer enthaltung, vnnd notturfft nicht bederffen,

Wurde auch frawe Margaretha vnsere schwestere in got versterbenn so soll gedachter Meister Jacob vnser bruder begnuget sein an dem das wir yhm gebenn, als speise bekleidung notturfftig, auch an dem ampte das wir yhm auflegen werden, doch soll ehr versorget sein in massen wir vnser bruder pflegenn zuuor sehenn. Vnnd so das weib erharret seinen todt soll sie auch wie itzt gedacht von vns die zeidt des lebens ire alle notturft versorget sein, mit kleidung vnd speise vnd an einem gelegenn orthe do sie ire wonunge hat, bei diser handelunge sindt gewest E. Schenbergk, Hans Fells Hana klugke d. M4^{c} vnd 59 am dem abendt Marie geburt vnder vnserm Ingesigell.

No. III.

Magdeburg. Rep. A. 2. No. 161.

Vortzeichnus der **Handwercks-Ordenunge** derer sich die geschwornen Meistere auff Irer aller tzusamen kunfft einmutiglichen vorglichenn.

Auf heut dato Montages den achtzehenden Augusti disses Itzt schwebenden Siben vnd sechtzigisten Jars, Als wir geschwornen Meister vnd Muller (.Auf befehlich vnseren gnedigsten Chur vnd fursten vnd herren.) die besichtigung der Mahl Pfehle sampt anderen gebrechen Allenthalben Auf wasser, gehalten Damals wir allerseits Einigk worden vnd beschlossen eine ordentliche Handwercks Innunge vnd Artickel vnder vnss auf zurichten Jdoch vnserer hochster Obrikeit ohne schaden mit dersselbigen vorlaubnuses bewillignung vnd vorwissen. Alss was dissfals ein Ider nach vorbrechnung der Obrikeit mit Straffe vorwirket dorinnen soll derselben vnderthenigst gehorsam geleistedt. nichts. begeben sein welche gemelte Innunge ein Jder landtschaft vor sich vnd alss samptliche vnwidersprechlich nach zu komen zugesagt hirauff dan In disser vorwilligten Eindracht aller vnserer Tauf Nahmen aufgeschriben vndt die Artickell aufgeschriben so der hochsten Obrikeit zue Ratificiren vnd hernacher zue Confirmiren In Gnedigste handen sol zugestaldt werden, beschlossen

Artickel

Erstlich wan ein frembder Geselle sich vnder dissen Furstenthumb zue einem Meister sich will machen lassen so

sol er dem handwercks Meistern des Orts Grundtliche Briffe seiner geburth vnd Lehrhalber vorzulegen schuldig sein.

Zum andern sol ehr den geschwornen hantwercks Meistern des Orts schuldig sein Ob er Ihnen wurde fragen wegen der notwendigen Künste so man in der Muhlen vnd Thamen benöthiget sein möchte, berichten darmit zuersehen Ob er auch denen Muhlen vor zue stehen wusste.

Zum dritten sol ehr ein Meisterstuck machen, das den Muhlen gemesse sein mogk welches nicht zue hoch noch zue spottisch sein soll vnd dem gantzen Hantwerke vorstellen.

Zum virden wan er mit dissen allen bestehet so soll er den Meistern des Orts zehen Taler In die Laden erlegen vndt eines Meisters sohn den halben theil vnd disse hervorbeschriben Artickell bey Straff zehen Taler zu halten ahngeloben.

Zum funfften wan ein Meister einen lehr Jungen will annehmen derselbe Junge soll zuvorn den geschwornen Meistern seine Geburths Briff vorlegen vnd wan dan der geburths Briff bestehet vier Taler dem Meister zue Lehrgeldt geben, vndt ein Jar lernen Imfall da er davor entlauffen wurde ohne redliche Vrsachen sol er der lehre verlustig sein vnd von Neues widerumb lernen darnach die vrsache ist.

Zum sechsten wan ein lehr Junge aussgelernet hat sol er wegen des Lehrbriffes einen Taler deme hantwercke in die laden legen vnd den gesellen des Orts auch einen Taler geben.

Zum Sibenden wan sich ein geselle in der Muhle vorwirklichen halten wurde der sol vor vntuchtig gehalten nicht gefordert werden: vnd der hohen Obrikeit in die straff vorfallen sein desgleichen dem hantwercke.

Zum Achten wan ein geselle ohne des Meisters Erlaubnus eine Nacht aus der Muhle bleibet der soll 6 gl. zur straff geben.

Zum Neunden wan sichs zudragen wurde das Meister vnd gesellen einander mit Iniurien schmehe vnd anderen scheltworten an Iren Eren vorletzen vndt angreiffen wurden sollen solche vor der Obrikeit auffurliche gemacht werden vnd

In Ire straffe vorfallen sein darnach die so vnrecht vnd straffellig Erkandt dem hantwercke ein fass Torgisch bier zur straffe zu geben schuldig sein.

Zum zehenden wan ein geselle seinem Meister ohne billige Redliche vrsachen aus seinem Dienste gehen wurde derselbige sol im selben halben Jare von keinem Meister gefordert werden. Vnd wo ihn ein Meister wissentlich befordern wurde der soll dem hantwercke ein virtel Torgisch bier zue straff geben.

Zum Eilfften so sollen auch die gesellen eines Jden Ortes alle halbe Jar als Ostern vnd Michelis zusammen kommen vnd Ire Namen vorzeichen vndt wo siehe arbeithen, vnd ein Knappe soll einen groschen, Ein Metzener acht pfennige, Ein Mehellrapper 6 pfennige In die laden geben damit die Krancken gesellen daruor vnderhaltung vnd zimliche hülffe haben können

Zum zwolfften da etwas in disser Ordnung vorsehen vnd hernacher als Itzo eine vnbekanthe Mangelung etwa in sachen vnd Zwispaldt zwischen Meistern vnd gesellen vorstosslich befunden, dem hantwercke möcht vorfallen vnd sich nicht wolten In die straffe Einlassen den beschriben Artickel sich widersetzlichen möchten Die sollen an vnser hochste Obrikeit Remidiret werden derselbich In Ire straffe sich vorwirket haben dem hantwerck hernach In vnser Artickels straff nichts noch vf eines Jantzen hantwercks Erkentnus vorgeben sein.

Folgen die Namen der Muller so in diese Artickel gewilliget haben

Zach. Zinger Muller zu leipzigk in der Angermuhle
Liburtius Rumpeler Muller In der Königes Muhle zu Merseburgk
Adam Volck Muller zue Halle
Hans Kesseler Muller zu Bernburgk
Hans Bertram Muller zu Munschnimberk
And. Weimar Muller zu Trota
Barthel Keil Muller In d. steinmuhle
V. Ludewigk Muller zu Belwerk
Simon Eilenberk Muller zu Langenbogen

Lenhart Fincke Muller zu Helbra
Hans Fischer Muller zu Oberthau
And. Wegner Muller zu Leiptzigk In der Neumuhle
Hans Lobeldt Muller zu Leiptzigk In der Barfusser Muhle
Nickel Schütze Muller zu Rothenburgk
Hans Mosche Muller zu Alsleben
Michel Naumann Muller zu Wettin

Als Geschworne vnd zum Teils
geuolmechtigte Meister zu dissen Artickelle.

No. IV.

Mgb. St.-A. Rep. A 9c XIV b M 15 S. 14 f.

Mahlzwangs-Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraff zu Brandenburg p. p.

. . . Fügen hiermit jedermänniglich denen daran gelegen, zu wissen, was massen Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernommen, daß in unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit, die Mahlgäste von denen Mühlen, wozu sie eigentlich gewidmet desgleichen die Unterthanen von Unserm Dom-Capitul und Magisträten in den Städten u. Dörffern, so mit keiner Mühle berechtigt, aus Unseren Mühlen sehr zurück bleiben, und deren einige gar außerhalb Landes, nach anderen benachbarten, auch inländischen particulier Mühlen sich wenden sollen. Wann wir dann dergleichen Unordnungen, wodurch das Metz- u. Mahlgeld Unsern Mühlen entzogen und in die Fremde getragen wird, auch alle Unsere Mühlen Intraden bißhero in grossen Abgang kommen, hinführo gäntzlich abgestellet, und denselben remediret wissen wollen; Als wird allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen in Unserm Herzogthum Magdeburg, auch der Graffschafft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit hiermit allergnädigst u. alles Ernstes anbefohlen, daß sie sich hinführo solcher Mühlen und zwar insbesondere deren zu Sachsen, Barby, deren zu Nienburg und Wormstorff in dem Fürstenthum Anhalt, wie auch der Adelichen Mühlen zu

Schraplau, und Seeburg enthalten, und diejenige Städte, Flecken, und Dörffer, sowohl vom Dom-Capitul als sonsten, welche zu dieser oder jener Mühle in Unseren Ämtern eigentlich gehören, zu keiner andern, als zur selbigen Amtsmühlen, davon wir nemlich die Pächte und Erbzinsen bekommen, sich eintzig halten, Unserer Ämter Untertanen auch, sie mögen zu einer Mühlen gewidmet sein oder nicht, simpliciter bey denen Amts Mühlen, so ihnen zunechst gelegen, verbleiben, und in keiner andern particulier Mühle mahlen sollen, es wäre dann, daß Unser Dom Capitul oder einige von Adel, den Zwang über gewisse Dörffer hätten, auff welchen Fall es bey dem hergebrachten Rechte dieserhalb billig gelassen wird, und haben diejenige, so deßfalls Possessionem allegiren wollen, solche vor Unserm künfftigen Magdeburgischen Kammer Präsidenten und zweyen Räthen von unserer dortigen Regierung gebührend zu dociren, welche dieselbe kürtzlich u. summariter hören, und so dann ihnen desfalls gehörige Weisung thun sollen. Da es sich auch finden solte, daß die Gäste in denen Mühlen, wohin sie eigentlich gehören, oder darin sie wegen der Nähe gern wollen mahlen lassen, nicht alle gefordert werden könten, so soll Unsere Magdeburgische Cammer auff Anzeigung des Amtmanns des Orts alle diensame Anstalt machen, daß noch ein u. anderer Gang in selbiger Mühle oder nach Befinden eine neue Wasser- oder Windmühle, gegen Praestation der gewöhnlichen Praestandorum angeleget und die Gäste nicht genöthiget werden mögen, ihr Korn, Maltz, Oel u. Rübe-Saat nach der Frembde fahren zu lassen. Solten auch einige weit abgelegene Dörffer nach dem Ort wohin sie gewidmet, die Mühlen Fuhren nicht verrichten können; So soll Unsere Magdeburgische Cammer, auf beschehenes Anzeigen die nöthige Verfügung thun, daß dieselbe auf ein gewisses Metz-Korn und Mahl-Geld gesetzet, und alle hiebey sonst noch vorfallende Schwierigkeiten gehoben, auch um so viel eher diesem Unsern Mandat u. Verordnung in allem nachgelebet werden könne. Damit aber männiglich sich hiernach aller-

gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten wissen möge, so soll dieses Unser öffentlich Edikt in zwey Monaten nach der Publication den Anfang nehmen, und diejenige, so darwider handeln, zwar zum erstenmahl mit Confiscation des Getreydes, so sie in fremden Mühlen haben mahlen lassen, oder solches zu thun auff dem Wege begriffen gewesen, auf ferneren Ungehorsam aber mit arbitrarischer Straffe, welche Unsere Magdeburgische Cammer zu determiniren und durch den Advocatum oder Adjunctum Fisci beyzutreiben, ohnfehlbar beleget werden. Gestalt dann unsere Magdeburgische Regierung, Cammer, Beamte, Magisträte u. Gerichts Obrigkeiten in Städten, Flecken u. Dörffern darüber steiff und mit Nachdruck zu halten und wider die Contravienten mit der angedrohten Straffe zu verfahren haben.

Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Geben Berlin, den 4. Februar 1715.

Friedrich Wilhelm.

Lebenslauf.

Am 26. März 1888 wurde ich, Willy Kriegenburg, evang. Konfession, in Gersdorf (Bez. Magdeburg) geboren. Nach Besuch der heimatlichen Dorfschule kam ich mit 11 Jahren auf die lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S., woselbst ich 1909 mein Abiturium bestand. Danach bezog ich die Universität Halle, studierte Nationalökonomie, Handelsrecht, Germanistik und Geschichte bei den Professoren Conrad, Brodnitz, Wiedenfeld, Wolf, Aubin, Stammler, Rehme, Biermann, Loening, Fehr, Strauch, Saran, Bremer, Lindner, Fester, Heldmann, Hasenclever, Menzer und Krüger. Meinen verehrten Herren Lehrern sage ich aufrichtigen Dank. Bei Kriegsausbruch zog ich als Kriegsfreiwilliger der Feldartillerie ins Feld, wurde zum Leutnant d. R. befördert und 1916 durch Brustschuß schwer verwundet. Während meiner Genesung stellte ich meine Dissertation fertig und promovierte am 28. April 1917.

Für die freundliche Anregung und Unterstützung bei meiner Arbeit spreche ich auch an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Brodnitz meinen verbindlichsten Dank aus.

Ferner danke ich den Herren Mühlenbesitzern und Mühlendirektoren für die mir freundlichst erteilten Auskünfte, ohne die mir ein Abschluß der Arbeit nicht möglich geworden wäre.